

Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2020

5596

Wassergesetz (WsG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2020,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Gewässerhoheit, den Raumbedarf der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Revitalisierung der Gewässer, den Gewässerschutz unter Einschluss der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung, die Nutzung der Gewässer und die Wasserversorgung. Gegenstand und Geltungsbereich

² Es gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer.

§ 2. Dieses Gesetz bezweckt: Zweck

- a. die Sicherung des Bestandes und des Raumbedarfs der Gewässer,
- b. den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers,
- c. die Erhaltung des natürlichen Zustands und die Revitalisierung der oberirdischen Gewässer,
- d. die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im und am Wasser, insbesondere für gefährdete Arten, sowie die Förderung einer standortgerechten Artenvielfalt,
- e. die Erhaltung und Schaffung von Erholungsräumen an den Gewässern,
- f. die Regelung des öffentlichen Zugangs zu den oberirdischen Gewässern gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung,
- g. die gute Gestaltung von baulichen Veränderungen am Wasser unter Schonung von Landschaften, Ortsbildern und Schutzobjekten,

- h. die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität,
- i. die sichere und hygienisch einwandfreie Entsorgung des Abwassers,
- j. die sparsame und nachhaltige Nutzung der Wasservorkommen, insbesondere durch die öffentliche Wasserversorgung und den Wasserbezug für die landwirtschaftliche Bewässerung, sowie den Schutz des natürlichen Wasserhaushalts,
- k. die sichere Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser,
- l. die nachhaltige Nutzung der Gewässer für die Energieproduktion.

Begriffe

§ 3. In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Gewässer offene, überdeckte und eingedolte oberirdische Gewässer sowie unterirdische Gewässer,
- b. oberirdisches Gewässer Seen, Weiher, Teiche, Flüsse und Bäche, einschliesslich Gewässerbett mit Sohle und Böschung, deren tierische und pflanzliche Besiedlung sowie das im Gewässer stehende oder fliessende Wasser, das darunter liegende Erdreich und die Luftsäule,
- c. unterirdisches Gewässer Grundwasser (einschliesslich Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht,
- d. Revitalisierung Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen.

Gewässerhoheit und Eigentum

a. öffentliche Gewässer

§ 4. ¹ Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons.

² Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet. Grundwasservorkommen und Wasseraufstösse mit einer Abflussmenge Q_{347} von über zehn Litern pro Minute sowie in Drainageleitungen abgeleitetes Wasser sind öffentlich.

³ An öffentlichen Gewässern können keine dinglichen Rechte ersessen werden.

⁴ Die durch Bauten und Anlagen beanspruchten oberirdischen Gewässer bleiben öffentlicher Grund.

b. private Gewässer

§ 5. ¹ Private Gewässer stehen unter der Aufsicht des Kantons.

² Privat sind Gewässer, für die der Nachweis des Privateigentums erbracht werden kann. Das Privateigentum kann sich auch auf Teile eines Gewässers beziehen.

§ 6. ¹ Der Kanton scheidet nach Anhörung der Gemeinde für die öffentlichen oberirdischen Gewässer selbstständige Grundstücke aus, soweit die öffentlichen Interessen dies erfordern. c. Gewässergrundstücke des Kantons

² Er scheidet selbstständige Gewässergrundstücke in der Regel aus, wenn

- a. der Gewässerunterhalt durch den Kanton oder die Gemeinde vorgenommen werden soll,
- b. Private von unzumutbaren Haftungsrisiken infolge öffentlicher Nutzung oder Hochwasser entlastet werden sollen,
- c. bauliche Veränderungen am Gewässer vorgesehen sind.

³ Selbstständige Gewässergrundstücke stehen im Eigentum des Kantons.

§ 7. ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Rechtsverhältnisse an Gewässern. Er bestimmt insbesondere die Rechtsverhältnisse an Servitutsgewässern sowie die grundbuchliche Behandlung oberirdischer Gewässer. d. Zuständigkeiten

² Die für die Wasserwirtschaft zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) stellt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Person, die ein schutzwürdiges Interesse daran hat, durch Anordnung fest, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur ist. Bei oberirdischen Gewässern kann auch deren Ausdehnung festgestellt werden.

§ 8. Die öffentlichen oberirdischen Gewässer werden in einem Gewässerplan dargestellt. Gewässerplan

§ 9. ¹ Der Regierungsrat legt eine Wasserstrategie fest. Diese enthält insbesondere Massnahmenplanung Wasser

- a. ein Leitbild mit Zielen und Massnahmen für den langfristigen Vollzug dieses Gesetzes, a. kantonale Planung
- b. Leitlinien, Prioritäten und Gesamumfang der Umsetzungsplanung, insbesondere hinsichtlich Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt, Biodiversität, Renaturierung und Revitalisierung sowie invasiver gebietsfremder Organismen,
- c. die Gesamtkosten für die Finanzierung der Vorhaben durch den Kanton.

² Er bringt die Planung dem Kantonsrat zur Kenntnis. Dabei legt er in einem Bericht dar, wie

- a. sich die Strategie auf die Aufgaben der Gemeinden auswirkt und welche Kostenfolgen sie für die Gemeinden hat,
- b. die Strategie in der vorangegangenen Periode umgesetzt wurde.

³ Die Direktion erstellt unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons, der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung eine behördenverbindliche Umsetzungsplanung. Die betroffenen Gemeinden werden angehört.

⁴ Ist ein Vorhaben nicht in der Umsetzungsplanung vorgesehen, werden die verschiedenen Interessen im Rahmen der Projektierung berücksichtigt.

b. kommunale
Planung

§ 10. ¹ Die Gemeinden planen die Umsetzung der ihnen zugeordneten wasserwirtschaftlichen Aufgaben.

² Die Planung umfasst insbesondere

- a. den Generellen Entwässerungsplan,
- b. das Generelle Wasserversorgungsprojekt,
- c. den Gewässerunterhalt,
- d. den Hochwasserschutz, einschliesslich einer risikobasierten Massnahmenplanung zur Umsetzung der Gefahrenkarten,
- e. die Revitalisierung der oberirdischen Gewässer von lokaler Bedeutung.

³ Die Gemeinden stimmen die einzelnen Planungen aufeinander ab.

⁴ Benachbarte Gemeinden stimmen ihre Planungen aufeinander ab.

Landanlagen
a. Begriff

§ 11. Landanlagen sind aufgrund einer kantonalen Konzession aufgefüllte und entwidmete Teile eines oberirdischen Gewässers.

b. Eigentum

§ 12. Bestehende Landanlagen bleiben in der Regel im bisherigen Umfang im Eigentum der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession. Neue Landanlagen stehen in der Regel im Eigentum des Kantons.

c. Berücksichtigung
öffentlicher
und privater
Interessen

§ 13. ¹ Mit raumplanerischen Mitteln und bei der Gewässerraumfestlegung wird sichergestellt, dass die öffentlichen Interessen, insbesondere der Landschafts- und Ortsbildschutz, der Zugang zum Seeufer und die ökologischen Funktionen der Gewässer, gewahrt bleiben. Dabei wird auf das Privateigentum Rücksicht genommen.

² Die Projektierung des Seeuferwegs am Zürichsee richtet sich nach §§ 28 b und 28 c des Strassengesetzes vom 27. September 1981.

d. Anpassungen
von öffentlich-
rechtlichen
Eigentums-
beschränkungen
an geänderte
Verhältnisse

§ 14. ¹ Bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die durch eine Konzession oder davon abgeleitete Bewilligungen begründet wurden, angepasst werden.

² Die Anpassung erfolgt nach Massgabe der ursprünglich von der Inhaberin oder dem Inhaber der Konzession eingegangenen Verpflichtungen und der im Zeitpunkt der Anpassung bestehenden öffentlichen und privaten Interessen.

³ Sie erfolgt in der Regel auf Gesuch der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

§ 15. ¹ Soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die durch eine Konzession oder davon abgeleitete Bewilligungen begründet wurden, einvernehmlich gegen eine Entschädigung entsprechend ihrem wirtschaftlichen Wert abgelöst werden.

e. Ablösung und Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

² Eigentumsbeschränkungen, an denen das Gemeinwesen jedes Interesse dauerhaft verloren hat, werden auf Gesuch der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession aufgehoben.

§ 16. Die Nutzung bestehender Landanlagen ist gebührenpflichtig, wenn die Landanlage

- a. mit einer öffentlichen Zweckbestimmung unentgeltlich abgetreten wurde und
- b. nicht mehr dem öffentlichen Zweck entsprechend genutzt wird.

f. gebührenpflichtige Nutzungen bestehender Landanlagen

§ 17. Bei der Festlegung des Gewässerraums nach der Gesetzgebung des Bundes über den Gewässerschutz wird nach Möglichkeit auf bestehende Nutzungen Rücksicht genommen.

Gewässerraum
a. Grundsatz

§ 18. ¹ Die Direktion legt den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich fest und hält ihn in einer Gewässerraumkarte fest.

b. Festlegung

² Wird der Gewässerraum im Zusammenhang mit einer Änderung der Bau- und Zonenordnung oder einer Sondernutzungsplanung festgelegt, werden die Verfahren aufeinander abgestimmt. Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten wird auch der Gewässerraum festgelegt.

³ Die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden vor der Festlegung des Gewässerraums schriftlich informiert. Sie werden angehört und können Anträge stellen.

§ 19. ¹ Soweit nicht Gründe des Hochwasserschutzes entgegenstehen, kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Zugang für den Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen muss sichergestellt bleiben.

c. Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten

² Eine Anpassung des Gewässerraums wird insbesondere in Betracht gezogen, wenn die bauliche Nutzung eines Grundstücks sonst erheblich eingeschränkt würde.

- d. Besitzstands-
garantie und
Brandstattrecht
- § 20. ¹ Für rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone gilt § 357 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) sinngemäss.
- ² Das Brandstattrecht gemäss § 307 PBG besteht auch im Gewässer- raum, wenn ein Wiederaufbau ausserhalb des Gewässerraums nicht mög- lich ist.
- e. Ausführungs-
recht
- § 21. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Gewässer- raumfestlegung. Er legt Bemessungsgrundlagen fest, soweit das Bundes- recht keine Regelung vorsieht.

2. Abschnitt: Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt

A. Allgemein

- Aufgaben
von Kanton
und Gemeinden
- § 22. ¹ Kanton und Gemeinden sorgen für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Unterhalt der öffentlichen Gewässer. Der Kanton berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Wasserbauaufgaben die Anliegen der Gemeinden angemessen.
- ² Massnahmen nach Abs. 1 bezwecken
- a. den Schutz von Menschen, Nutztieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser,
 - b. die Gestaltung von oberirdischen Gewässern und von Gewässerräu- men, sodass
 1. sie einer vielfältigen einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, ins- besondere gefährdeten Arten, als Lebensraum dienen können,
 2. eine artenreiche, standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann,
 3. eine Gewässermorphologie, Strömungsverhältnisse und ein Ge- schiebehaushalt entstehen, die naturnah sind,
 4. sie die Vernetzung von Lebensräumen ermöglichen,
 5. die Wechselwirkungen zwischen oberirdischen und unterirdi- schen Gewässern gewährleistet werden,
 6. für die Trinkwasserversorgung nutzbare Grundwasservorkom- men nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- ³ Sie werden mit der Siedlungs- und Landschaftsplanung abgestimmt. Eingriffe in die Bauzone sind auf ein Minimum zu beschränken.
- ⁴ Bei der Revitalisierung werden die weiteren öffentlichen Interessen beachtet, namentlich das Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Nutz- flächen und der Erholungsnutzen für die Bevölkerung.

⁵ Rückhaltebecken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind wenn möglich so auszugestalten, dass ihre Flächen weiterhin landwirtschaftliche Nutzflächen bilden.

§ 23. ¹ Soweit keine abweichenden Zuständigkeiten festgelegt sind, sind für Massnahmen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung und des Unterhalts zuständig: Zuständigkeiten

- a. der Kanton bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung,
- b. die Gemeinde bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung,
- c. die Eigentümerin oder der Eigentümer bei privaten oberirdischen Gewässern.

² Der Regierungsrat bestimmt die öffentlichen oberirdischen Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung. Die übrigen öffentlichen oberirdischen Gewässer sind von lokaler Bedeutung.

³ Die Direktion führt eine zentrale Beratungsstelle für Gemeinden und Private. Diese koordiniert die Tätigkeit der kantonalen Fachstellen und stellt einen raschen, rechtsgleichen Verfahrensablauf sicher. Die Stelle

- a. berät
 1. die Gemeinden beim Hochwasserschutz, bei der Revitalisierung der oberirdischen Gewässer und beim Gewässerunterhalt,
 2. Private beim Gewässerunterhalt,
- b. sorgt dafür, dass Gemeinden und Private den Kanton frühzeitig einbeziehen, wenn Staats- oder Bundesbeiträge geltend gemacht werden.

⁴ Die Direktion kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Revitalisierungsmassnahmen bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung übernehmen, wenn dadurch die Wirkung entsprechender Massnahmen bei Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung verbessert wird. Sie regelt in einer Vereinbarung mit der Gemeinde Unterhalt und Kostenbeteiligung der Gemeinde.

§ 24. ¹ Die Direktion bewilligt bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und in Gewässerräume. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über kantonale und kommunale Wasserbauprojekte gemäss §§ 29 ff. Bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und in Gewässerräume

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Hochwasserschutz beeinträchtigt, eine Revitalisierung an Gewässern erheblich erschwert oder andere öffentliche Interessen erheblich gefährdet oder verletzt würden. Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 75 gilt sinngemäss.

³ Der Regierungsrat kann für bauliche Eingriffe von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder Meldepflichten einführen.

B. Planerische Massnahmen

Hochwasser-
schutzziele

§ 25. ¹ Der Regierungsrat legt die Schutzziele durch Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei

- a. die Gefährdung der Objekte durch Hochwasser,
- b. den Umfang des möglichen Schadens,
- c. die Art der Nutzung von Flächen und Gebäuden.

² Er richtet Massnahmen an Gewässern im Siedlungsgebiet in der Regel auf das Schutzziel eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses aus.

³ Die Direktion kann für Sonderobjekte oder Sonderrisiken besondere Schutzziele festlegen. Dies gilt namentlich für Bauten und Anlagen mit hoher Personenbelegung, mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt oder mit wichtigen Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung.

⁴ Die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen sollen in einem angemessenen Verhältnis zum Schadenpotenzial liegen.

Gefahren-
gebiete

§ 26. ¹ Die Direktion bezeichnet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden Gefahrengebiete, in denen mit einer Gefährdung durch Hochwasser zu rechnen ist. Sie setzt die Gefahrengebiete in einer Gefahrenkarte fest.

² Die Gefahrenkarten werden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen beachtet. Die Direktion berät die Gemeinden bei der risikogerechten Umsetzung.

³ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können von der Direktion verlangen, dass sie die Rechtmässigkeit der Eintragung eines Grundstücks in einer Gefahrenkarte durch Anordnung feststellt.

Notentlastungs-
räume

§ 27. ¹ In Räumen, in die bei seltenen Hochwasserereignissen Wasser eingeleitet wird, um Überflutungen oder Dammbüche in dicht überbauten Gebieten zu vermeiden oder zu beschränken (Notentlastungsräume), wird das Schadenrisiko begrenzt.

² Mit der Projektfestsetzung gemäss § 29 kann ein Notentlastungsraum ausgeschieden werden, mit dem Nutzungseinschränkungen verbunden werden können.

³ Treten durch Hochwasserereignisse in Notentlastungsräumen Schäden auf, die auf die Einrichtung eines Notentlastungsraums zurückzuführen sind, entschädigt das Gemeinwesen nicht versicherte Schäden angemessen. Betriebsausfälle und sonstige Folgeschäden werden nicht entschädigt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 28. ¹ Die Direktion sorgt für eine Notfallplanung für Hochwasserereignisse. Sie arbeitet mit den Organen des Bevölkerungsschutzes und den betroffenen Gemeinden zusammen. Notfallplanung

² Die Notfallplanung umfasst insbesondere den Frühwarndienst und die Alarmierung.

³ Die Direktion kann die Wasserstände von Gewässern regulieren, wenn dies zum Schutz vor Hochwasser oder zur Verringerung von Hochwasserschäden zweckmässig erscheint.

C. Bauliche Massnahmen

§ 29. ¹ Kantonale und kommunale Wasserbauprojekte, die dem Hochwasserschutz oder der Revitalisierung von oberirdischen Gewässern dienen, bedürfen einer Projektfestsetzung. Kantonale und kommunale Wasserbauprojekte

² Kommunale Wasserbauprojekte werden vor der Projektfestsetzung von der Direktion vorgeprüft. a. Projektfestsetzung

³ Zuständig für die Projektfestsetzung ist:

- a. der Regierungsrat, wenn die Ausgabenbewilligung für das Projekt die Finanzkompetenz der Direktion übersteigt,
- b. die Direktion in den übrigen Fällen.

⁴ Mit der Projektfestsetzung wird das Enteignungsrecht erteilt. Bei kantonalen Wasserbauprojekten führt die Direktion das Enteignungsverfahren, bei kommunalen Wasserbauprojekten der Gemeindevorstand.

§ 30. ¹ Die Gemeinde legt kantonale und kommunale Wasserbauprojekte während 30 Tagen öffentlich auf und veröffentlicht sie auf einer Internetseite. Sie macht die Planaufgabe öffentlich bekannt und informiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich. b. Planaufgabe

² Die Projekte werden, soweit darstellbar, ausgesteckt.

§ 31. ¹ Gegen Wasserbauprojekte kann innert der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Die Legitimation richtet sich nach § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG). c. Einsprache

² Mit der Einsprache können alle Mängel des Wasserbauprojekts gerügt werden. Mit der Bekanntmachung der Auflage kann unter persönlicher Anzeige angeordnet werden, dass Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen nach § 39 und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten innert der Auflagefrist eingereicht werden müssen. Die zusätzlich nötigen Projektunterlagen sind mit aufzulegen.

³ Im Enteignungsverfahren sind Einsprachen ausgeschlossen gegen:

- a. das Wasserbauprojekt,
- b. die Enteignung, sofern die Einsprachen innert der Auflagefrist hätten erhoben werden müssen.

⁴ Die Direktion kann zur gütlichen Erledigung von Einsprachen eine Lokalverhandlung anordnen. Einigen sich die Beteiligten, gilt die Einsprache als erledigt. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug der Einsprache. Diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen.

⁵ Über strittig gebliebene Einsprachen wird mit der Projektfestsetzung entschieden. Wer eine Einsprache unterlassen hat, kann die Projektfestsetzung nicht anfechten.

d. Koordination

§ 32. Werden Wasserbauprojekte zusammen mit Infrastrukturvorhaben, wie Strassenbau oder Siedlungsentwässerung, geplant, bestimmt die zuständige Behörde nach § 29 Abs. 3 das Verfahren für die Projektfestsetzung. Sie kann anstelle des Verfahrens nach diesem Gesetz das Verfahren des Infrastrukturvorhabens als massgeblich erklären.

Objektschutzmassnahmen a. Notwendigkeit

§ 33. ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von gefährdeten Bauten und Anlagen treffen in Gefahrengebieten Objektschutzmassnahmen bei:

- a. Neubauten,
- b. wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen,
- c. Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- d. Sonderobjekten und Sonderrisiken.

² Bei Objektschutzmassnahmen ist insbesondere das drohende Risiko von Personen- oder erheblichen Sachschäden zu berücksichtigen. Die Objektschutzmassnahmen werden in der Regel ausgerichtet auf:

- a. das Schutzziel eines mindestens 300-jährlichen Hochwasserereignisses bei Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 lit. c und d,
- b. das Schutzziel eines 100- bis 300-jährlichen Hochwasserereignisses für die übrigen Objekte.

³ Die Gemeinde ordnet bei erheblicher und akuter Personengefährdung unabhängig von einem konkreten Bauvorhaben Objektschutzmassnahmen oder Nutzungsbeschränkungen an.

⁴ Es ist auf ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu achten.

§ 34. ¹ Die Gemeinden ordnen Objektschutzmassnahmen gemäss § 33 Abs. 1 lit. a und b im baurechtlichen Verfahren an. Objektschutzmassnahmen gemäss § 33 Abs. 1 lit. c ordnen sie nach Massgabe der Dringlichkeit an. b. Zuständigkeit

² Die Direktion ordnet Objektschutzmassnahmen gemäss § 33 Abs. 1 lit. d an.

§ 35. ¹ Die Kosten für Objektschutzmassnahmen trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer der gefährdeten Bauten oder Anlagen. c. Kosten

² Zieht das Gemeinwesen einen besonderen Nutzen aus Objektschutzmassnahmen, trägt es einen angemessenen Teil der Kosten.

³ Der Beitrag bemisst sich nach den eingesparten Kosten der Schutzmassnahmen des Gemeinwesens.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

D. Unterhaltsmassnahmen

§ 36. ¹ Unterhaltsmassnahmen dienen dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung. Sie umfassen

- a. die naturnahe Pflege und Gestaltung der Gewässer und Gewässerräume, einschliesslich Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen,
- b. die Entfernung von Abflusshindernissen und Leerung von Geschiebe- und Schwemmholzsammlern,
- c. die Behebung von Schäden an Dämmen und anderen Wasserbauten, welche die Fischwanderung nicht beeinträchtigen,
- d. die ökologische Verbesserung der Gewässermorphologie, wenn dazu nur geringe wasserbauliche Eingriffe nötig sind.

² Sie bedürfen keiner Projektfestsetzung oder wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Vorbehalten bleibt die Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei.

³ Der Unterhalt von Flächen im Gewässerraum, die nicht im Eigentum des Kantons stehen, obliegt deren Eigentümerinnen und Eigentümern.

E. Finanzierung

§ 37. ¹ Das nach § 23 Abs. 1 lit. a und b für eine Massnahme zuständige Gemeinwesen trägt deren Kosten. Grundsatz

² Massnahmen müssen zweckmässig, wirtschaftlich und umweltgerecht sein.

Beiträge an die
Kosten von
Hochwasser-
schutz-
massnahmen
a. von anderen
Gemeinwesen

§ 38. ¹ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aus einer Hochwasserschutzmassnahme einen besonderen Nutzen zieht, einen angemessenen Beitrag an die Kosten verlangen.

² Der Beitrag bemisst sich nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen.

³ Können sich die Gemeinwesen über den Beitrag nicht einigen, kann beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage erhoben werden.

b. von Grund-
eigentümern
und Inhabern
einer Konzession
oder Bewil-
ligung

§ 39. ¹ Wird durch Hochwasserschutzmassnahmen des Gemeinwesens die Hochwassersicherheit von Grundeigentum oder wasserrechtlich konzessionierten oder bewilligten Bauten und Anlagen verbessert, kann die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Inhaberinnen und Inhabern der Konzession oder Bewilligung angemessene Beiträge an ihre oder ihr überbundene Kosten verlangen.

² Die Beiträge bemessen sich nach

- a. der betroffenen Fläche, einschliesslich der Fläche von Erschliessungsanlagen,
- b. dem Wert der Grundstücke und der Bauten und Anlagen sowie
- c. dem Mass, um das die Hochwassersicherheit verbessert wird.

³ Sie betragen insgesamt höchstens die Hälfte der Kosten, die den Gemeinwesen entstehen.

c. von
Verursachern

§ 40. ¹ Werden Hochwasserschutzmassnahmen des Gemeinwesens ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Bauten oder Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, kann das Gemeinwesen von diesen angemessene Beiträge an die Kosten verlangen.

² Massgebend sind die Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen, die dem Gemeinwesen entstehen.

³ Wer eine Hochwasserschutzmassnahme auslöst und allein davon einen Nutzen hat, trägt die gesamten Kosten.

Vorfinanzierung
von Hoch-
wasserschutz-
massnahmen

§ 41. ¹ Hochwasserschutzmassnahmen des Gemeinwesens können von Dritten vorfinanziert werden.

² Die Direktion entscheidet darüber auf Gesuch hin, bevor das Verfahren zur Projektfestsetzung gemäss §§ 29 ff. durchgeführt wird. Sie regelt die zinslose Rückzahlung.

* § 42. ¹ Der Kanton kann unabhängig von Bundesbeiträgen kantonale Subventionen bis zu 30% der anrechenbaren Kosten ausrichten für: Förderung von kommunalen Projekten

- a. Hochwasserschutzmassnahmen,
- b. Ausdolungen von Gewässern,
- c. Revitalisierungsmassnahmen,
- d. Massnahmen zur Gewährleistung der Fischwanderung,
- e. Massnahmen zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk sowie durch veränderten Geschiebehaushalt.

² Er kann zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewähren.

³ Werden durch die Subvention und weitere Staats- oder Bundesbeiträge mehr als 75% der anrechenbaren Kosten gedeckt, kann die Subvention herabgesetzt werden.

* *Koordinationsbedarf mit Vorlage 5582*

§ 43. ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Bei der Bemessung von Subventionen berücksichtigt er insbesondere

- a. die ökologische und landschaftliche Bedeutung des Vorhabens,
- b. den Erholungsnutzen für die Bevölkerung,
- c. die Bedeutung für Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons.

Ausführungsvorschriften

3. Abschnitt: Reinhaltung der Gewässer

A. Kantonale Bewilligungspflichten

§ 44. ¹ Die Direktion bewilligt

- a. die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen,
 - 1. deren Nutzung die Qualität des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern kann,
 - 2. in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird,
 - 3. die der Nutzung von Boden, Untergrund oder Abwasser zur Gewinnung von Energie oder zur Kühlung dienen,
- b. Veränderungen an der öffentlichen Kanalisation, welche die Abwasserleitungen in ein oberirdisches Gewässer beeinflussen,
- c. Veränderungen an der Abwasserreinigungsanlage, die Reinigungs- und Schlammbehandlungsprozesse oder die anfallenden Rückstände beeinflussen,

- d. die Entsorgung von verschmutztem Abwasser, soweit sie nicht durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation und an zentrale Abwasserreinigungsanlagen erfolgt,
- e. die Entnahme von Kies, Sand und anderem Material aus dem Boden, dem Untergrund oder aus oberirdischen Gewässern,
- f. Bohrungen, Pump- und Markierversuche,
- g. die Spülung und Entleerung von Stauräumen.

² Die Bewilligung kann im Interesse des Gewässerschutzes befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Der Regierungsrat kann für Fälle von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder Meldepflichten einführen.

B. Planerischer Gewässerschutz

Gewässerschutz-
bereiche und
Grundwasser-
schutzareal

§ 45. ¹ Die Direktion setzt die Gewässerschutzbereiche und die Grundwasserschutzareale gemäss Art. 19 und 21 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) fest.

² Sie hört die Gemeinden zu den Festsetzungen an.

³ Sie legt die Festsetzungen während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Auflage öffentlich bekannt.

⁴ Sie teilt den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Festsetzungen von Zuströmbereichen und Grundwasserschutzarealen mit.

Grundwasser-
schutz-zonen

§ 46. ¹ Der Gemeindevorstand setzt auf Antrag der Inhaberinnen und Inhaber von Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen Grundwasserschutz-zonen fest.

² Die Direktion genehmigt die Grundwasserschutz-zonen.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber der Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen tragen die Kosten des Verfahrens.

Vorläufiger
Schutz von
Grund- oder
Quellwasser-
fassungen

§ 47. Die Direktion kann Vorhaben, die eine bestehende oder geplante Grund- oder Quellwasserfassung gefährden, für längstens drei Jahre verbieten, wenn noch keine Grundwasserschutzzone festgelegt wurde. Soweit nötig, kann sie die Frist um zwei Jahre verlängern.

Grundwasser-
karte, Gewäs-
erschutzkarte
und Wärme-
nutzungsatlas

§ 48. ¹ Die Direktion führt eine Grundwasserkarte und eine Gewässerschutzkarte.

² Sie führt einen Wärmenutzungsatlas als Planungsgrundlage für die Nutzung von Untergrund und Wasser.

C. Siedlungsentwässerung

§ 49. ¹ Die Gemeinde erstellt für ihr Gebiet einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt diesen in der Regel alle zehn Jahre nach. Ändert sie die Bau- und Zonenordnung erheblich, führt sie den GEP innert dreier Jahre nach. Entwässerungsplanung

² Ist die Siedlungsentwässerung überkommunal organisiert, erstellen die beteiligten Gemeinden einen GEP für das gesamte Gebiet.

³ Die Direktion genehmigt den GEP.

§ 50. ¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentliche Kanalisation und die zentrale Abwasserreinigungsanlage. Öffentliche Abwasseranlagen

² Die Direktion kann weitere bedeutende Anlagen den öffentlichen Abwasseranlagen zuweisen. a. Gegenstand

§ 51. ¹ Die Gemeinden erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Erneuerungen und erheblichen Umbauten passen sie die Anlagen dem Stand der Technik an. b. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

² Sie sind verantwortlich dafür, dass die öffentliche Kanalisation regelmässig kontrolliert wird und dass notwendige Reparaturen ohne Verzug vorgenommen werden.

³ Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen, führen eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen und erstellen eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.

§ 52. Die Gemeinden erweitern den Bereich öffentlicher Kanalisationen für den Anschluss von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen, wenn c. Erweiterung des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

a. diese Abwasser mit einer Belastung von mehr als 30 Einwohnerwerten verursachen oder

b. öffentliche Interessen es gebieten.

§ 53. ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen, unterhalten, kontrollieren, reinigen und erneuern die Abwasseranlagen ihrer Grundstücke. Private Abwasseranlagen

² Bei Industrieabwasser obliegen die Pflichten nach Abs. 1 den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern. a. Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

³ Die Gemeinden können private Abwasseranlagen für neu anzuschliessende Grundstücke ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer der neu anzuschliessenden Grundstücke erstellen.

- b. Zustandsprüfung § 54. ¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Zustand der privaten Abwasseranlagen in angemessenen Abständen überprüft wird, insbesondere bei der Sanierung der öffentlichen Kanalisation.
² Sie verpflichten die Eigentümerinnen und Eigentümer schadhafter Abwasseranlagen zur Sanierung.
- c. Anschlussbewilligung § 55. ¹ Die Gemeinden bewilligen den Anschluss von privaten Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation.
² Sie erteilen die Bewilligung, wenn
 a. die Abwasseranlagen und der Anschluss technisch einwandfrei erstellt werden können und
 b. die Abwassereinleitung keine Störungen in der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage bewirkt.
- d. Übernahme durch die Gemeinden § 56. ¹ Die Gemeinden können private Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen.
² Bei neu erstellten Abwasseranlagen erfolgt die Eigentumsübernahme mit der Abnahme.
- e. Mitbenutzung § 57. ¹ Die Gemeinden können Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen verpflichten, Dritten die Mitbenutzung zu gestatten.
² Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Abwasseranlagen haben gegenüber den Dritten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.
³ Streitigkeiten über die Entschädigung richten sich nach §§ 32 ff. des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatreechten vom 30. November 1879 (Abtretungsgesetz).
- Erlass über die Siedlungsentwässerung § 58. ¹ Die Gemeinden regeln die Siedlungsentwässerung, insbesondere die zur Finanzierung nötigen Gebühren und Beiträge.
² Die Direktion genehmigt den Erlass.

D. Schadenereignisse

- Aufgaben und Zuständigkeiten § 59. ¹ Der Kanton, die Gemeinden und die Gebäudeversicherung Kanton Zürich stellen sicher, dass Gefährdungen und Verunreinigungen von Gewässern eingedämmt und behoben werden.
² Die Direktion kann für besondere Anlagen, wie Nationalstrassen, Bahnanlagen, Flugplätze, Grosstankanlagen oder Industriebetriebe, im Einvernehmen mit den dafür Verantwortlichen Regelungen über die Schadenbehebung treffen.

³ Sie untersucht die Ursache von Gefährdungen und Verunreinigungen und trifft geeignete Massnahmen, damit sich Schadenereignisse nicht wiederholen.

§ 60. ¹ Schadenereignisse sind unverzüglich der Polizei oder der Feuerwehr zu melden. Pflichten
im Ereignisfall

² Die Verursacherin oder der Verursacher trifft ohne Verzug alle zur Vermeidung, Eindämmung oder Behebung eines Schadenereignisses erforderlichen und zumutbaren Massnahmen.

³ Zur Schadenverhütung und -behebung darf nötigenfalls in fremdes Eigentum eingegriffen werden.

E. Finanzierung

§ 61. ¹ Die Gemeinden erheben Siedlungs-
entwässerung
a. Grundsätze

- a. Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen,
- b. Gebühren für den Anschluss von Grundstücken, Bauten und Anlagen an die öffentliche Kanalisation,
- c. Beiträge für die Groberschliessung von Grundstücken.

² Sie bilden für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der Anlagen die notwendigen Reserven auf einem Spezialfinanzierungskonto.

³ Das gebundene Kapital, abzüglich des durch Gebühren finanzierten Kapitalanteils, wird zu einem dem Risikoprofil entsprechenden Zinssatz verzinst.

§ 62. ¹ Die Gemeinden legen Gebühren und Beiträge kostendeckend und verursachergerecht fest. b. Berechnung
der Gebühren

² Sie können anstelle von Benützungs- und Anschlussgebühren nur Benützungsgebühren erheben.

³ Sie verlangen für erheblich über dem Durchschnitt liegende stoffliche Belastungen des Abwassers Zuschläge auf die Benützungsgebühren.

⁴ Sie erheben keine Anschlussgebühren für den Wertzuwachs einer Liegenschaft, der durch eine energetische Sanierung von Bauten und Anlagen entsteht.

⁵ Würden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren und Beiträge die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährden, kann diese, soweit erforderlich, während einer begrenzten Zeit anders finanziert werden.

- c. Erschliessungsbeitrag
- § 63. ¹ Der Erschliessungsbeitrag beträgt höchstens die Hälfte des Mehrwerts, den die Groberschliessung bewirkt.
- ² Der Bezug des Erschliessungsbeitrags richtet sich nach §§ 17 ff. des Abtretungsgesetzes.
- ³ Wer im Zeitpunkt der Vollendung der Groberschliessung Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, schuldet den Erschliessungsbeitrag.
- ⁴ Der Erschliessungsbeitrag wird verrechnet mit Entschädigungen, die einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer für die Abtretung von Rechten im Zusammenhang mit der Groberschliessung zustehen.
- d. Beitrag an die Kosten für Anlagen von überkommunaler Bedeutung
- § 64. ¹ Betreibt eine Gemeinde Abwasseranlagen von überkommunaler Bedeutung, kann sie von anderen Gemeinden, die daraus einen Nutzen ziehen, einen angemessenen Beitrag an die Kosten verlangen.
- ² Der Beitrag bemisst sich nach den eingesparten Kosten eigener Abwasseranlagen.
- ³ Einigen sich die Gemeinden über den Beitrag nicht, kann beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage erhoben werden.
- e. Verwendung für den Gewässerunterhalt
- § 65. Gebühren und Beiträge können für den Unterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer verwendet werden, soweit diese von der Siedlungsentwässerung beansprucht werden.
- Förderung
- § 66. ¹ Liegt ein erhebliches öffentliches Interesse vor, kann der Kanton
- a. Massnahmen der Gemeinden oder Dritter zugunsten des Gewässerschutzes fördern,
 - b. für Abwasseranlagen Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Kosten ausrichten.
- ² Er kann zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewähren.
- ³ Werden durch die Subvention und weitere Staats- oder Bundesbeiträge mehr als 75% der anrechenbaren Kosten gedeckt, kann die Subvention herabgesetzt werden.
- Ausführungsvorschriften
- § 67. ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
- ² Er kann insbesondere Grundsätze festlegen für die Bemessung von
- a. Gebühren und Beiträgen,
 - b. Reserven für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen,
 - c. Subventionen.

³ Bei der Bemessung von Subventionen können namentlich berücksichtigt werden:

- a. die Verbesserung der Entsorgungssicherheit,
- b. der zu erwartende Umweltnutzen,
- c. die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen oder Anlagen, für die Subventionen beantragt werden,
- d. die Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren.

4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer

A. Konzessionen und Bewilligungen

§ 68. ¹ Wer öffentliche Gewässer

- a. im Rahmen des Gemeingebrauchs nutzt, benötigt keine Bewilligung oder Konzession,
- b. im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs nutzt, benötigt eine Bewilligung der Direktion,
- c. im Rahmen einer Sondernutzung nutzt, benötigt eine Konzession der Direktion; vorbehalten bleibt § 84 Abs. 1.

Konzessions-
und Bewilli-
gungspflicht

² Keine konzessions- oder bewilligungspflichtige Nutzung liegt vor, wenn

- a. eine geringe Anzahl von Bezügerinnen und Bezügeren mit einer geringen Menge Wasser versorgt wird und
- b. der Nutzung keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

§ 69. ¹ Die Konzession oder Bewilligung bestimmt den Umfang, die Art und die Dauer des Nutzungsrechts sowie die Verhältnisse und Verpflichtungen bei dessen Beendigung.

Inhalt

² Sie ist in der Regel befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere über zu leistende Sicherheiten, Unterhaltsverpflichtungen, energetische Anforderungen, die Effizienz der Nutzung und den Rückkauf.

§ 70. ¹ Die Konzession oder Bewilligung wird auf Gesuch hin gewährt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Erteilung

² Sie wird nur erteilt, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und keine Rechte anderer Berechtigter unzumutbar eingeschränkt werden.

³ Unter mehreren Gesuchen wird das Projekt bevorzugt, das die öffentlichen Interessen am besten wahrt. Der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung kommt Vorrang zu.

- Gebühren
- a. Grundsätze
- § 71. ¹ Für konzessions- oder bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer werden einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren erhoben. Für die Nutzung der Wasserkraft werden zusätzlich Verleihungsgebühren erhoben.
- ² Bei erheblichen öffentlichen Interessen können Gebühren herabgesetzt oder es kann ganz darauf verzichtet werden.
- ³ Gebührenforderungen verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere passt er die Gebühren regelmässig der Teuerung an.
- b. Ausnahme
- § 72. Für konzessions- oder bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer durch Gemeinden werden keine Gebühren erhoben, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt und die Gemeinde keinen Ertrag erzielt.
- c. Verleihungsgebühr
- § 73. ¹ Die Verleihungsgebühr bei Wasserkraftnutzung bemisst sich in der Regel nach dem voraussichtlichen Wasserzins gemäss § 85 für ein Jahr.
- ² Werden Bauten und Anlagen während der Konzessions- oder Bewilligungsdauer umgebaut oder erweitert, ist die Verleihungsgebühr nur für die Nutzungssteigerung zu entrichten.
- d. Nutzungsgebühr
- § 74. ¹ Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach den eingeräumten Sondervorteilen, namentlich nach
- a. der Menge des beanspruchten Wassers bei der Entnahme von Wasser aus ober- und unterirdischen Gewässern,
 - b. dem Mass des Wärmeeintrags bzw. des Wärmeentzugs bei der Wärme- oder Kältenutzung,
 - c. der Menge des entnommenen Materials bei der Entnahme von Kies, Sand und anderem Material,
 - d. der beanspruchten Anstosslänge oder Fläche bzw. dem beanspruchten Volumen bei der räumlichen Beanspruchung von ober- und unterirdischen Gewässern,
 - e. dem Wert angrenzender Grundstücke, wenn oberirdische Gewässer in Anspruch genommen werden.
- ² Sie kann während der Konzessions- oder Bewilligungsdauer nicht geändert werden. Sie wird jedoch regelmässig an die Teuerung angepasst.

³ Die Gebühren für die Wasserkraftnutzung werden nach § 85 bemessen.

§ 75. ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Konzession oder Bewilligung kann insoweit zu Hochwasserschutz-, Revitalisierungs-, Unterhalts- oder Gewässerschutzmassnahmen verpflichtet werden, als diese durch ihre oder seine Nutzung erforderlich sind oder werden. Die Inhaberin oder der Inhaber trägt die Kosten der Massnahmen. Schutzmassnahmen und Kostenbeteiligung

² Die Direktion und die Inhaberin oder der Inhaber können vereinbaren, dass das Gemeinwesen die Massnahmen durchführt und die Inhaberin oder der Inhaber die Kosten trägt.

§ 76. ¹ Die Übertragung von Konzessionen oder Bewilligungen kann von der Zustimmung der Direktion abhängig gemacht werden. Übertragung

² Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

³ Konzessionen gemäss § 72 sind nicht übertragbar.

⁴ Das Grundbuchamt trägt Eigentumsübertragungen in das Grundbuch ein, wenn die Zustimmung der Direktion vorliegt.

§ 77. Die Konzession oder Bewilligung erlischt mit Ablauf ihrer Dauer oder durch Verzicht der Inhaberin oder des Inhabers. Beendigung
a. Erlöschen

§ 78. Die Konzession oder Bewilligung kann als verwirkt erklärt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber b. Verwirkung

- a. von ihren oder seinen Rechten innert fünf Jahren keinen Gebrauch macht,
- b. den Betrieb zwei Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt,
- c. wichtige Pflichten trotz Mahnung schwer verletzt,
- d. die Frist für die Bauvollendung nicht einhält, sofern ihr oder ihm die Verzögerung angelastet werden kann.

§ 79. ¹ Der Kanton kann das eingeräumte Recht sowie die Bauten und Anlagen nach den Konzessionsbestimmungen während der Konzessionsdauer zurückkaufen. Die zuständige Behörde macht das Rückkaufsrecht mindestens zwei Jahre im Voraus geltend. c. Rückkauf

² Der Rückkauf von Wasserkraftanlagen richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts.

§ 80. ¹ Der Kanton kann in der Konzession oder Bewilligung anordnen, dass die Bauten und Anlagen bei Ablauf der Nutzungsdauer unentgeltlich an ihn fallen (Heimfall). Heimfall

² Ordnet der Kanton ein Heimfallrecht an, wird in der Konzession oder Bewilligung festgelegt, welche Teile der Bauten und Anlagen unentgeltlich an den Kanton fallen und welche Teile entschädigt werden.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist verpflichtet, Bauten und Anlagen, an denen ein Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

⁴ Der Kanton kann auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten und für den Verzicht eine Entschädigung verlangen.

Stillegung
von Bauten
und Anlagen

§ 81. ¹ Werden die Bauten und Anlagen nach der Beendigung der Konzession oder Bewilligung nicht weiter genutzt, ergreift die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung die vorgeschriebenen Massnahmen.

² Kann auf die Inhaberin oder den Inhaber nicht mehr zurückgegriffen werden, ergreift die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks die vorgeschriebenen Massnahmen.

Ehehafte
Rechte

§ 82. ¹ Die Direktion kann ein ehehaftes Recht aufheben, wenn eine Berechtigte oder ein Berechtigter jedes Interesse daran verloren hat.

² Der Verlust des Interesses wird vermutet, wenn das Recht während zehn Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist.

³ Will die Berechtigte oder der Berechtigte Bauten und Anlagen, die aufgrund eines ehehaften Rechts erstellt wurden, derart verändern, dass eine erhebliche Mehrnutzung entsteht, benötigt sie oder er eine Konzession. Mit der Erteilung der Konzession wird das ehehafte Recht aufgehoben.

Einschränkung
von Nutzungs-
rechten

§ 83. ¹ Durch Konzession oder Bewilligung eingeräumte Nutzungsrechte können eingeschränkt werden

- a. zur Wahrung erheblicher öffentlicher Interessen,
- b. bei Vorliegen wichtiger Bedürfnisse einer oder eines anderen Berechtigten, wenn die Einschränkung im öffentlichen Interesse liegt.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung duldet vorübergehende Nutzungseinschränkungen entschädigungslos, sofern diese im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Konzession duldet die Einleitung von Abwasser in die Zu- und Ablaufkanäle ihrer oder seiner Bauten und Anlagen, wenn eine Einleitungsbewilligung gemäss Art. 7 GSchG vorliegt.

B. Wasserkraftnutzung

§ 84. ¹ Der Regierungsrat erteilt Konzessionen für Wasserkraftanlagen mit mehr als 3000 Kilowatt Bruttoleistung. Zuständigkeit

² Die Direktion erteilt Konzessionen für andere Wasserkraftanlagen.

§ 85. ¹ Für die Nutzung der Wasserkraft wird ein jährlicher Wasserzins erhoben. Wasserzins

² Dieser entspricht höchstens dem bundesrechtlichen Höchstansatz.

³ Bei Veränderungen am Gewässer oder am Wasserhaushalt, die zu einer dauernden Änderung der Bruttoleistung führen, wird der Wasserzins neu berechnet.

⁴ Die Berechnung der Bruttoleistung richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts über die Wasserkraftnutzung.

§ 86. ¹ Das Recht der Fischerei in den Wasserkraftanlagen steht dem Kanton zu, soweit nicht Rechte Privater nachgewiesen werden können. Fischerei

² Die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserkraftanlagen und angrenzenden Grundstücken haben die Ausübung der Fischpacht zu dulden.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession treffen nach Anweisung der Direktion Massnahmen, die dem Schutz und dem freien Durchgang der Wasserlebewesen, insbesondere der Fische, dienen.

C. Weitere Nutzungen

§ 87. ¹ Bauliche Eingriffe dürfen die Nutzbarkeit unterirdischer Gewässer nicht wesentlich beeinträchtigen. Grundwasser-
durchfluss

² Bei baulichen Eingriffen in den Grundwasserleiter ist dessen Durchflusskapazität zu erhalten. Der Regierungsrat kann für bauliche Eingriffe von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen vorsehen.

§ 88. ¹ Das Recht, Kies, Sand und anderes Material aus den öffentlichen oberirdischen Gewässern zu entnehmen, steht dem Kanton zu. Entnahme
von Kies, Sand
und anderem
Material

² Entnahmen sind nur zulässig, wenn es der Geschiebehaushalt gestattet sowie das tierische und pflanzliche Leben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 89. ¹ Bei Wasserknappheit oder bei hohen Wassertemperaturen erlässt der Kanton die zum Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens in den Gewässern erforderlichen Anordnungen. Er kann insbesondere bestehende Nutzungsrechte entschädigungslos beschränken. Wasser-
knappheit

² Die Direktion legt die Anforderungen für die einzelnen Gewässer fest.

³ Soweit der Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens sichergestellt ist, kann sie bei Wasserknappheit die Gemeinden ermächtigen, die vorübergehende Wasserentnahme aus Gewässern zu Bewässerungszwecken zu bewilligen.

Wasser-
entnahmen
der Feuerwehr,
des Zivilschut-
zes und der
Armee

§ 90. ¹ Die Organe der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee können oberirdischen Gewässern für Hilfeleistungen und Übungen entschädigungslos und ohne Bewilligung Wasser entnehmen.

² Die für das tierische und pflanzliche Leben notwendige Mindestwassermenge wird im Gewässer belassen. Die Direktion teilt die erforderliche Mindestwassermenge auf Anfrage mit.

D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen

Ordentliches
Verfahren
a. Vorprüfung
und Planauflage

§ 91. ¹ Die Direktion prüft das Gesuch für die Nutzung eines Gewässers vor. Es wird abgewiesen, wenn das Vorhaben öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen würde.

² Die Gemeinde legt das vorgeprüfte Gesuch während 30 Tagen öffentlich auf und veröffentlicht es auf einer Internetseite. Sie macht die Planauflage öffentlich bekannt. Das Vorhaben wird, soweit darstellbar, ausgesteckt.

b. Einwendun-
gen

§ 92. ¹ Gegen das Gesuch kann jede Person innert der Auflagefrist Einwendungen erheben.

² Die Direktion kann zur gütlichen Erledigung von Einwendungen eine Lokalverhandlung anordnen. Mit der Zustimmung der Beteiligten gilt eine Einwendung als erledigt. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug der Einwendung. Diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen.

³ Über streitig gebliebene Einwendungen entscheidet die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde mit dem Entscheid über die Erteilung der Konzession oder Bewilligung. Wer keine Einwendung erhoben hat, kann den Entscheid nicht anfechten.

Vereinfachtes
Verfahren

§ 93. Von der öffentlichen Planauflage und dem Einwendungsverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt.

E. Wasserversorgung

§ 94. Zweck der öffentlichen Wasserversorgung ist die Bereitstellung und Lieferung von Wasser in einwandfreier Qualität, ausreichender Menge und unter genügendem Druck zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken. Zweck

§ 95. ¹ Die Direktion Zuständigkeiten

- a. übt die kantonale Aufsicht über die Wasserversorgung aus und sorgt für eine hinreichende Koordination, a. Direktion
- b. erarbeitet Grundlagen zur Wasserversorgung,
- c. berät Gemeinden und Wasserversorgungsunternehmen,
- d. genehmigt die Generellen Wasserversorgungsprojekte (GWP) der Gemeinden,
- e. fördert Wasserversorgungsanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung,
- f. erlässt Vorschriften über Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen sowie über die Trinkwasserversorgung in Notlagen,
- g. trifft Anordnungen über die Verteilung des Wassers aus den Wasserversorgungsanlagen und regelt die Kosten bei drohendem Wassermangel,
- h. bewilligt Bauten und Anlagen, die zum Zweck der Anreicherung des nutzbaren Grundwassers erstellt werden.

² Die Direktion kann

- a. Gesuche von Wasserversorgungsunternehmen für Grabungen und Sondierungen nach Grundwasser sowie Beobachtungen und Untersuchungen auf privaten Grundstücken bewilligen oder diese selbst vornehmen,
- b. Bauten und Anlagen zur Anreicherung des nutzbaren Grundwassers erstellen, wenn dieses in Menge oder Qualität nicht genügt.

§ 96. Die Gemeinden b. Gemeinden

- a. gewährleisten die Wasserversorgung innerhalb der Bauzonen und, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, ausserhalb der Bauzonen; sie können ausserordentliche Bedürfnisse abdecken,
- b. erstellen ein GWP über das gesamte Gemeindegebiet und führen dieses laufend nach; pro Wasserversorgungsnetz sind mindestens zwei voneinander unabhängige Einspeisungen vorzusehen, soweit daraus keine unverhältnismässigen Kosten entstehen,
- c. bauen die Wasserversorgung gemäss dem GWP und der Erschliessungsplanung aus,

- d. berücksichtigen bei der Erstellung und Erneuerung der Bauten und Anlagen den Stand der Technik,
- e. sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen, führen eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen und erstellen eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren,
- f. üben die Aufsicht über die Wasserversorgungsunternehmen aus,
- g. erstellen ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen und treffen die notwendigen Massnahmen, wobei sie die Vorgaben des Kantons betreffend Koordination mit den Nachbargemeinden berücksichtigen,
- h. regeln die Wasserversorgung, insbesondere die Gebühren und Beiträge, in einem Erlass.

Kantonale
Bewilligungs-
pflichten

§ 97. ¹ Die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen sowie für die Wärme- oder Kältenutzung ist nicht Aufgabe der Wasserversorgung. Die Abgabe bedarf der Bewilligung der Direktion, wenn sie nicht im GWP berücksichtigt wurde.

² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere für die sparsame Verwendung und den effizienten Wassereinsatz, verbunden werden.

Bezugspflicht

§ 98. ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Einzugsbereich von Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, das Wasser aus diesen Anlagen zu beziehen, sofern sie nicht über eine andere Wasserversorgung mit einwandfreier Wasserqualität, ausreichender Menge und genügendem Druck verfügen.

² Die Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser in getrennten Systemen ist zulässig und gebührenfrei.

Sparsame
Verwendung

§ 99. Wasser wird in der Regel nur über Messeinrichtungen abgegeben. Es ist sparsam zu verwenden.

Übernahme
privater
Versorgungs-
leitungen durch
die Gemeinden

§ 100. ¹ Die Gemeinden können bestehende und neue private Versorgungsleitungen in ihr Eigentum übernehmen oder verlangen, dass sie in das Eigentum des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung übergehen.

² Neue Versorgungsleitungen können ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke erstellt werden. Sie gehen mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung über.

§ 101. ¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung gelten §§ 61 ff. sinngemäss. Finanzierung der Wasserversorgung

² Würden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren und Beiträge unverhältnismässig hoch ausfallen, kann die Wasserversorgung, soweit erforderlich, während einer begrenzten Zeit anders finanziert werden.

a. Grundsätze

§ 102. Stellen die Gemeinden Löschwassereinrichtungen für Grundstücke mit Bauten und Anlagen bereit, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, können sie dafür Gebühren erheben.

b. Gebühren für Löschwassereinrichtungen

5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes

A. Zuständigkeiten

§ 103. ¹ Der Regierungsrat erlässt die Verordnung.

Vollzug und Aufsicht

² Er kann darin Befugnisse der Direktion auf Gemeinden übertragen, die über ausgewiesene Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste verfügen.

a. Regierungsrat

§ 104. ¹ Die Direktion

b. Direktion

- a. vollzieht dieses Gesetz und die Gesetzgebung des Bundes zum Wasserbau, zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz (Wassergesetzgebung des Bundes),
- b. erlässt die erforderlichen technischen und organisatorischen Weisungen und Richtlinien zum Vollzug,
- c. beaufsichtigt die Erfüllung der den Gemeinden und Privaten obliegenden Aufgaben,
- d. fördert die regionale, überregionale und interkantonale Zusammenarbeit.

² Genehmigungsbefürftige Akte werden auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft.

³ Die Genehmigung erfolgt im Anschluss an die Festsetzung der zu prüfenden Akte. Soweit erforderlich, wird der Genehmigungsentscheid zusammen mit dem geprüften Akt veröffentlicht und aufgelegt.

§ 105. Den Gemeinden obliegt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes, der Wassergesetzgebung des Bundes sowie der gestützt darauf erlassenen Anordnungen, soweit nicht der Kanton zuständig ist.

c. Gemeinden

Aufgaben-
übertragung
a. durch den
Kanton

§ 106. Die Direktion kann einzelne Befugnisse oder Aufgaben nach diesem Gesetz vertraglich auf öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, namentlich Gemeinden, oder Private übertragen.

b. durch
Gemeinden

§ 107. ¹ Die Gemeinden können die Aufgaben nach §§ 51 (Siedlungsentwässerung) und 96 lit. a, c, d und e (Wasserversorgung) nach §§ 65 ff. des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) auf Dritte übertragen oder nach §§ 71 ff. GG in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen. Rechtsetzungsbefugnisse können unter Vorbehalt von § 4 Abs. 2 GG übertragen werden.

² Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts ist nur zulässig, wenn eine oder mehrere Gemeinden über das ganze Kapital und alle Stimmrechte verfügen.

³ Ist über die Ausgliederung oder die Zusammenarbeit nach Abs. 1 an der Urne zu beschliessen, sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen dem Kanton mindestens sechs Monate vor der Urnenabstimmung zur Vorprüfung vorzulegen.

Grundlagen-
beschaffung

§ 108. ¹ Die Direktion beschafft die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Wassergesetzgebung des Bundes nötigen hydrologischen, geologischen, ökologischen, chemischen, biologischen und wirtschaftlichen Grundlagen.

² Sie führt zu diesem Zweck Messungen an Gewässern durch und errichtet zweckdienliche Anlagen, insbesondere Mess- und Probenahmestationen.

³ Sie unterhält ein Gewässerschutzlabor, das chemische und biologische Untersuchungen der Gewässer und der sie beeinflussenden Einwirkungen sowie gezielte Untersuchungen bei besonderen Verhältnissen und Vorkommnissen durchführt.

B. Instrumente zur Rechtsdurchsetzung

Auskunfts-
und Duldungs-
pflichten

§ 109. ¹ Den mit dem Vollzug dieses Gesetzes und der Aufsicht betrauten Personen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Berichte und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse werden vertraulich behandelt.

² Fremde Grundstücke dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz begangen, befahren oder anderweitig benutzt werden. Die Benutzung wird den Inhaberinnen und Inhabern der Grundstücke möglichst früh angezeigt.

³ Nutzungsberechtigte sowie Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller dürfen fremde Grundstücke begehen, befahren oder anderweitig nutzen, wenn die Direktion sie im Einzelfall dazu ermächtigt.

⁴ Durch die Benutzung entstehender Schaden ist zu ersetzen.

§ 110. ¹ Sind Vorschriften des Bundes oder dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, setzt die zuständige Behörde den Pflichtigen unter Androhung von Zwangsmassnahmen eine Frist zur Schaffung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

Zwangsmassnahmen
a. im
Allgemeinen

² Wird der rechtmässige Zustand innert Frist nicht geschaffen oder wiederhergestellt, ordnet die zuständige Behörde die Zwangsmassnahmen auf Kosten der Pflichtigen an.

§ 111. ¹ Erfüllt eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht rechtzeitig oder ungenügend oder vernachlässigt sie ihre Aufsichtspflichten, ordnet die Direktion die erforderlichen Zwangsmassnahmen an. Die Gemeinde wird vorgängig ermahnt.

b. gegenüber
Gemeinden

² Die Kosten trägt die Gemeinde. Sie kann auf die Pflichtigen Rückgriff nehmen.

§ 112. ¹ Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Zwangsmassnahmen, wenn

c. antizipierte
Ersatzvornahme

- a. ein Gewässer verunreinigt ist,
- b. eine unmittelbare Gefahr der Verunreinigung eines Gewässers droht,
- c. eine andere Gefahr für ein Gewässer, für Personen oder für erhebliche Sachwerte droht.

² Die Verursacherinnen und Verursacher tragen die Kosten.

§ 113. ¹ Die für eine Anordnung zuständige Behörde ist auch für die Vollstreckung gegenüber den Pflichtigen zuständig.

d. Vollstreckung

² Im baurechtlichen Verfahren werden die Zwangsmassnahmen durch die Gemeinde vorgenommen.

§ 114. ¹ Erfordert es der Vollzug dieses Gesetzes, können Rechte von Privaten oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts enteignet werden.

Enteignung

² Das Enteignungsrecht steht dem Regierungsrat zu. Er kann es im Einzelfall der Direktion oder Dritten übertragen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss § 29 Abs. 3.

³ Von der öffentlichen Planaufgabe an dürfen während fünf Jahren ohne Zustimmung des Enteigners keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden, welche die Enteignung erschweren (Enteignungsbann). Die Wirkungen des Enteignungsbanns richten sich nach dem Abtretungsgesetz.

- Landumlegung
a. Zuständigkeit
- § 115. Die Direktion kann Landumlegungen im Sinne von Art. 68 Abs. 1 GSchG anordnen, wenn
- a. die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Abtretung von Land erheblich belastet werden und
 - b. die Kosten der Landumlegung in einem günstigen Verhältnis zum Verkehrswert der Erwerbsflächen stehen.
- b. Entschädigung
- § 116. ¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden entschädigt, wenn sie durch die Landumlegung weniger oder schlechtere Flächen erhalten.
- ² Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verkehrswert der Flächen.
- c. Verfahren
- § 117. ¹ Die Direktion führt das Landumlegungsverfahren und fällt die nötigen Entscheide, insbesondere zum Beizugsgebiet und zur Neuzuteilung von Grundstücken. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 ist nicht anwendbar.
- ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
- Sicherheitsleistung
- § 118. ¹ Die Direktion kann Tätigkeiten, welche die Gewässer gefährden können, sowie Bewilligungen und Konzessionen von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- ² Sie setzt den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen an. In dringlichen Fällen kann sie darauf verzichten.
- ³ Die Sicherheitsleistung wird verwendet zur Deckung von Kosten für:
- a. die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen in Bewilligungen und Konzessionen,
 - b. Gutachten von Sachverständigen,
 - c. Schäden, die durch den Bau, Bestand oder Betrieb von Bauten und Anlagen verursacht worden sind,
 - d. die Bewältigung von Schadenereignissen,
 - e. die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands,
 - f. die Durchführung von Zwangsmassnahmen oder die Stilllegung einer Anlage.
- Grundpfandrecht
- § 119. Dem Kanton und den Gemeinden steht für Forderungen aus dem Hochwasserschutz (§§ 39 und 40), für nicht geleistete Erschliessungsbeiträge (§§ 61 Abs. 1 lit. c und 63, 101 in Verbindung mit §§ 61 Abs. 1 lit. c und 63) sowie für Verleihungs- und Nutzungsgebühren bei Konzessionen (§§ 16, 71, 73 und 74) gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein Pfandrecht zu.

§ 120. ¹ Eine Konzession oder Bewilligung kann mit dem Eigentum an einem bestimmten Grundstück derart verbunden werden, dass sie nur zusammen mit dem Eigentum am Grundstück veräussert werden kann. Anmerkung
im Grundbuch

² In diesen Fällen wird die Konzession oder Bewilligung samt den Nebenbestimmungen im Grundbuch angemerkt.

C. Zusammenarbeit und Koordination

§ 121. ¹ Kanton, Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften arbeiten in allen wasserwirtschaftlichen Belangen zusammen. Zusammenarbeit und
Informationsaustausch

² Sie stellen sich gegenseitig die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, wie Inhalte von Anordnungen, Gebäudeversicherungsdaten oder Daten für die Georeferenzierung von Bauten und Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung.

§ 122. ¹ Die benachbarten Träger der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung stimmen die Planung, den Bau und den Betrieb der Anlagen aufeinander ab. Koordination

² Der Regierungsrat kann sie verpflichten, gemeinsame Anlagen zu planen, zu erstellen und zu betreiben, wenn auf diese Weise eine umweltgerechtere, zweckmässigere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung möglich ist.

D. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 123. ¹ Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können beim Baurekursgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates. Rekursinstanz

² Erlasse der Gemeinden können mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden.

³ Rechtsmittel gegen Anordnungen gemäss § 89 Abs. 1 oder 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsmittelinstanz kann auf Gesuch hin die aufschiebende Wirkung erteilen, sofern die privaten Interessen offensichtlich überwiegen.

§ 124. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Behördenbeschwerde

Kantonale
Verbands-
beschwerde

§ 125. ¹ Gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz, der Gewässernutzung, dem Gewässerschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, können gegen Anordnungen und Erlasse nach diesem Gesetz Rekurs oder Beschwerde erheben.

² Das Rekurs- oder Beschwerderecht steht den Verbänden nur für Rügen zu, die mit den Interessen des Natur- und Heimatschutzes, der Gewässernutzung oder des Gewässerschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

³ § 338 b Abs. 3–5 PBG sind sinngemäss anwendbar.

Straf-
bestimmungen

§ 126. ¹ Unter Vorbehalt der Anwendung des Strafgesetzbuches und der Wassergesetzgebung des Bundes wird mit Busse bis Fr. 100 000 bestraft, wer vorsätzlich

- a. Bauten oder Anlagen in oberirdischen Gewässern oder im Gewässerraum bzw. Uferstreifen ohne Bewilligung erstellt oder ändert (§§ 24 und 130),
- b. in Gefahrengebieten die angeordneten Objektschutzmassnahmen nicht fristgerecht ergreift (§ 33),
- c. gewässerschutzrechtliche Bewilligungspflichten missachtet (§ 44),
- d. private Abwasseranlagen trotz Aufforderung der Gemeinde nicht fristgerecht saniert (§ 54 Abs. 2),
- e. gewässernutzungsrechtliche Konzessions- oder Bewilligungspflichten missachtet (§§ 68 ff.),
- f. Anordnungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wasserversorgungsunternehmen missachtet (§ 96 lit. f),
- g. Auskunftspflichten verletzt oder behördliche Kontrollen behindert oder vereitelt (§ 109 Abs. 1 und 2),
- h. gegen eine gestützt auf dieses Gesetz oder ausführende Erlasse ergangene Verfügung verstösst.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 50 000 bestraft.

³ Wer aus Gewinnsucht handelt, wird mit Busse bis Fr. 500 000 bestraft.

⁴ Versuch, Anstiftung und Helferschaft sind strafbar.

⁵ Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben gelten Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

⁶ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

⁷ In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Wassergesetzgebung des Bundes und dieses Gesetzes hat die Direktion die Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 127. Die nachstehenden Gesetze werden aufgehoben:
- a. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,
 - b. Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991.
- Aufhebung bisherigen Rechts
- § 128. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:
- a. **Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch** vom 2. April 1911:
 - § 194. Von Gesetzes wegen bestehen folgende Pfandrechte:
 - lit. a und b unverändert.
 - c. zugunsten des Staates oder der Gemeinden gemäss § 119 des Wassergesetzes vom ■■■■ (WsG),
 - lit. d und e unverändert.
 - f. zugunsten des Staates, der Gemeinden und der Werkträger Beiträge und Anschlussgebühren für öffentliche Unternehmungen und Erschliessungsanlagen, für Beiträge an die Kosten der Erstellung von Privatstrassen und für Ersatzabgaben aus der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Fahrzeugabstellplätzen (§ 246 Planungs- und Baugesetz),
 - lit. g unverändert.
 - b. **Planungs- und Baugesetz** vom 7. September 1975:
 - § 67. ¹ Die Bau- und Zonenordnung kann gegenüber im Zonenplan eingetragenen Gewässern Linien festlegen, die über den Gewässerraum hinausgehen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen.
 - ² Mit der Festlegung können die zulässigen Nutzungen geregelt werden.
 - § 96. Abs. 1 unverändert.
- B. Gewässerabstandslinien
- A. Zweck und Arten
I. Allgemein
- ² Es sind folgende Baulinien zu unterscheiden und im Baulinienplan unter Angabe ihres Zwecks verschieden darzustellen:
- lit. a unverändert.

- b. Baulinien für Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten, wie Parkhäuser, Grossparkierungsanlagen, Unterhalts-, Überwachungs- und Versorgungsdienste, sowie für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte einschliesslich der Flächen für den Rückhalt oder die Ableitung von Hochwasser,

lit. c unverändert.

Begriff

§ 106. Die Niveaulinien bestimmen die Höhenlage der Anlagen, die durch Verkehrsbaulinien oder Baulinien für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte gesichert werden.

Übergangsbestimmungen
a. bestehende Konzessionen und Bewilligungen

§ 129. Dieses Gesetz findet auf bestehende Konzessionen und Bewilligungen Anwendung, soweit dadurch nicht wohlerworbene Rechte verletzt werden.

b. Bewilligungen im Uferstreifen von Gewässern

§ 130. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gilt § 24 auch für Bauten und Anlagen im Uferstreifen gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.

c. hängige Verfahren

§ 131. ¹ Alle konzessions- oder bewilligungsbedürftigen Vorhaben, über welche die zuständige Behörde bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden hat, werden nach neuem Recht beurteilt.

² Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet.

d. Anpassungspflichten der Gemeinden

§ 132. ¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass bestehende Rechtsverhältnisse mit juristischen Personen des Privatrechts, die Träger von Aufgaben der Siedlungsentwässerung oder Wasserversorgung sind, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Konzession des öffentlichen Dienstes geregelt werden.

² Der Gemeindevorstand erteilt die Konzession.

³ Anstelle der Regelung mittels Konzession des öffentlichen Dienstes kann eine Ausgliederung nach § 107 erfolgen.

⁴ Die Gemeinden führen die Anlagenbuchhaltung nach §§ 51 Abs. 3 und 96 lit. e innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

⁵ Sie passen ihre Gebührenerlasse für die Siedlungsentwässerung (§ 58) und die Wasserversorgung (§ 96 lit. h) innert fünf Jahren nach Inkrafttreten den Anforderungen dieses Gesetzes an.

Weisung

A. Gründe für die Neuordnung des kantonalen Wasserrechts

Das kantonale Wasserrecht genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die Regelungen über den Wasserbau, den Gewässerschutz, die Wasserversorgung und die Gewässernutzung sind teilweise veraltet. Einerseits ist das kantonale Gesetzesrecht an die Vorgaben von Art. 105 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) anzupassen. Insbesondere verlangt Art. 105 Abs. 3 Satz 2 KV, dass Kanton und Gemeinden die Renaturierung der Gewässer fördern. Andererseits müssen die veralteten kantonalen Gesetze an neues Bundesrecht angepasst werden. Es handelt sich um folgende Erlasse:

- Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) regelt die Hoheitsrechte an den Gewässern, die Wasserbaupolizei und den Hochwasserschutz, die Nutzung der Gewässer sowie die öffentliche Wasserversorgung.
- Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) bezweckt gemäss seinem § 1 Abs. 1, «in Ausführung und Ergänzung der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz die Reinheit des Wassers zu erhalten und zu verbessern». Daneben verlangt das Gesetz, dass zum Schutz der ober- und unterirdischen natürlichen und künstlich geschaffenen öffentlichen und privaten Gewässer diejenigen Massnahmen zu ergreifen sind, die geboten sind, um bestehende Verunreinigungen zu bekämpfen, neue schädliche Vorkehren zu verhindern und Gefährdungen vorsorglich zu beheben (§ 1 Abs. 2). Schliesslich wird dem Schutzbereich des Gesetzes auch die mengenmässige Erhaltung des Wassers unterstellt (§ 1 Abs. 3).

Das Wasserwirtschaftsgesetz erweist sich insbesondere im Bereich des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung der Gewässer als revisionsbedürftig. Die geltenden Vorschriften über den Hochwasserschutz (§§ 12 ff. WWG) weisen Regelungslücken auf, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an den Objektschutz und den Gewässerunterhalt. Die von der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht geforderte Gewässerrevitalisierung bleibt im geltenden Gesetz praktisch unerwähnt.

Im Weiteren ist der Bereich der Wasserversorgung an die Vorgaben der Kantonsverfassung anzupassen. Art. 105 Abs. 2 KV verlangt von Kanton und Gemeinden, die Wasserversorgung zu «gewährleisten». Da dieser öffentlichen Aufgabe eine lebenswichtige Bedeutung zukommt, soll sie nach dem Willen des Verfassungsgebers grundsätzlich von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden. Die Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 hat zudem gezeigt, dass eine Mehrheit der Stimmberechtigten eine Beteiligung privater Investoren an der öffentlichen Wasserversorgungsinfrastruktur ablehnt. Demzufolge sind private Beteiligungen an öffentlichen Wasserversorgungen künftig auszuschliessen. Ein Vorbehalt ist indessen bei bestehenden privatrechtlichen Trägern der öffentlichen Wasserversorgung zu machen: Es bestehen im Kanton Zürich insgesamt rund 40 private Wasserversorgungsgenossenschaften und Aktiengesellschaften, die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung wahrnehmen. Soweit diese privaten Träger ihre öffentliche Aufgabe kompetent und klaglos ausüben, besteht kein Anlass für eine Übernahme dieser Einrichtungen durch die Gemeinde. Es ist jedoch auch in diesen Fällen zu gewährleisten, dass die Gemeinde, welche die Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet sicherzustellen hat, eine wirksame Aufsicht ausübt. Zudem ist die Gemeinde für die Trinkwasserversorgung in Notlagen zwingend zuständig.

Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz zeichnet sich durch ein Übermass an verwaltungsbezogenen Detailvorschriften aus, die auf die Frühphase des Gewässerschutzes in den 1970er-Jahren zugeschnitten sind. So enthält das Gesetz etwa Vorschriften über «Sanierungspläne» bei der Abwasserentsorgung, die längst obsolet geworden sind (§§ 21 und 22 EG GSchG).

Sowohl beim Wasserwirtschaftsgesetz als auch beim Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz besteht ein Revisionsbedarf hinsichtlich des Gebührenrechts. Die übergeordneten abgaberechtlichen Vorgaben (Art. 127 BV; Art. 38, 122 Abs. 4 und 126 KV) gebieten, dass im Gesetz selber die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Abgaben festgehalten werden. Insbesondere sind die Art und der Gegenstände der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der Abgabepflichtigen auf Gesetzesebene festzulegen.

Es hat sich gezeigt, dass verschiedene Festlegungen in diesen Gesetzen zu wenig praxistauglich sind und im Interesse einer besseren Umsetzbarkeit präzisiert werden müssen. Beispielsweise beschränken sich die Regeln über den Kostenausgleich bei Hochwasserschutzmassnahmen der öffentlichen Hand heute lediglich auf einige Grundsätze, die keine genügende Rechtsgrundlage für eine zweckmässige Kostenanlastung darstellen. Diese Vorschriften müssen, um praxistauglich zu werden, präzisiert werden. Auch im Bereich der Kontrolle und Instand-

haltung von privaten Kanalisationen besteht Anpassungsbedarf: Untersuchungen haben gezeigt, dass bis zu 40% der privaten Kanalisationen (Hausanschlüsse) durch mangelhaften Unterhalt undicht sind. Die Folgen sind Verunreinigungen des Grundwassers und in manchen Fällen umgekehrt unerwünschter Zufluss von Fremdwasser (Sickerwasser oder Grundwasser) in die Kanalisation.

Die beiden bestehenden kantonalen Gesetze regeln ihre Themen sektoriell und sind nur ungenügend aufeinander abgestimmt. Insbesondere fehlt eine übergeordnete Planung über alle wasserwirtschaftlichen Disziplinen hinweg (Schutz vor dem Wasser, Nutzung der Gewässer und Gewässerschutz).

Neben diesen inhaltlichen Mängeln sind die beiden Gesetze auch in formaler Hinsicht überarbeitungsbedürftig: Teilweise sind die Vorschriften unsystematisch aufgebaut und mit Bezug auf die Regelungs-dichte uneinheitlich ausgestaltet. Um eine Vereinheitlichung und Straffung der Gesetzestexte zu erreichen, sind die verschiedenen Regelungsgegenstände in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen.

B. Bisherige Arbeiten

Wegen des Ungenügens der beiden kantonalen Gesetze aus den Jahren 1974 und 1991 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 344/2010 die Baudirektion beauftragt, eine Gesetzesvorlage zur Revision des kantonalen Wasserrechts vorzulegen. Der Gesetzesentwurf wurde am 6. Februar 2013 den Gemeinden, interessierten Verbänden und politischen Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet. Aufgrund der eingegangenen Antworten wurde der Entwurf überarbeitet; der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage zuhanden des Kantonsrates am 28. Januar 2015 (Vorlage 5164).

Von Mai 2015 bis November 2017 wurde das Geschäft federführend von der Kommission des Kantonsrates für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) vorberaten. Auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) befasste sich mitberichtsweise mit der Vorlage. Das Geschäft wurde im Kantonsrat am 29. Januar (142. und 143. Sitzung), am 5. Februar (144. Sitzung), am 12. Februar (145. Sitzung), am 26. März (151. Sitzung), am 25. Juni (163. Sitzung) und am 9. Juli 2018 (167. Sitzung) behandelt. Gegen das vom Kantonsrat am 9. Juli 2018 beschlossene Gesetz wurden das Volks- und das Behördenreferendum ergriffen.

Am 10. Februar 2019 haben die Stimmberechtigten das Wassergesetz vom 9. Juli 2018 mit 54,57% der Stimmen abgelehnt. Im Abstimmungskampf wurde das Argument der Teilprivatisierung der öffentlichen Wasserversorgung in den Vordergrund gerückt. Daneben wurde kritisiert, dass der Gesetzesentwurf die privaten Interessen bevorzuge und wichtige Anliegen der Allgemeinheit vernachlässige. Das Wassergesetz in der von der Kantonsratsmehrheit geprägten Fassung schwäche den Gewässerschutz, indem der Gewässerraum möglichst knapp ausfallen oder ganz wegfallen soll. Ferner solle die Freilegung und Wiederbelebung von verbauten Gewässern verschleppt und zugunsten der Intensivlandwirtschaft sogar gestoppt werden. Für die Allgemeinheit bleibe der Zutritt zum Zürichsee stark eingeschränkt. Beim Hochwasserschutz würden die Anforderungen an den Hochwasserschutz gesenkt.

Am 8. April 2019 wurde die Motion KR-Nr. 118/2019 betreffend Ein modernes Wassergesetz ohne Privatisierungen eingereicht. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, diese Motion entgegenzunehmen.

In der Folge hat der Regierungsrat der Baudirektion den Auftrag erteilt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die in den umstrittenen Punkten Kompromissvorschläge enthält, die möglichst breite Zustimmung finden können.

C. Grundzüge des vorliegenden Gesetzesentwurfs

1. Das Wassergesetz folgt dem Konzept einer «integralen Wasserwirtschaft». Die Wasserwirtschaft, in einem weiten Sinn verstanden, umfasst alle zielbewussten menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt. Dazu gehören Massnahmen zum Schutz vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers (Hochwasserschutz), zur Nutzung der ober- und unterirdischen Wasservorkommen sowie zum Schutz der Gewässer, einschliesslich der Revitalisierung. Zur Lösung der Zielkonflikte, die sich aus den unterschiedlichen Ansprüchen und Einzelinteressen ergeben, ergibt sich die Notwendigkeit, die Aufgaben im Sinne einer integralen Wasserwirtschaft umfassend und vernetzt anzupacken.

Zu berücksichtigen ist eine Vielzahl teils gleichgerichteter, teils gegenläufiger Schutz- und Nutzungsinteressen, wie die folgende Grafik aufzeigt:



Wechselwirkungen der wasserbezogenen Schutz- und Nutzungsinteressen im System der integralen Wasserwirtschaft (Quelle: Bundesamt für Wasser und Geologie [Hrsg.], Eintauchen in die Wasserwirtschaft, Bern 2003, S. 12 f.)

Wegweisend ist beim Konzept der integralen Wasserwirtschaft eine Gewässerbewirtschaftung, die sich nach Gewässereinzugsgebieten richtet. Die gesetzliche Ordnung und insbesondere die Massnahmenplanung Wasser sollen sich auch im Kanton Zürich auf Gewässereinzugsgebiete ausrichten und alle Wasserbelange umfassen. Eine solche ganzheitliche Lösung weist gegenüber dem heutigen, teilweise konzeptlos wirkenden Zustand die folgenden Vorteile auf:

- Sie verlangt ein systematisches und zielorientiertes Vorgehen. Mit einem solchen Systemansatz lassen sich Probleme längerfristig besser lösen.
- Sie strebt eine bessere Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Verwaltungsstellen an, deren Tätigkeiten gewässerrelevant sind (z.B. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL], Amt für Landschaft und Natur, Amt für Raumentwicklung, Amt für Verkehr, Gemeinden und Fachbehörden der Nachbarkantone).
- Sie fördert das fachübergreifende und langfristige Denken.

- Sie ermöglicht, die knappen öffentlichen Mittel im Wasserbereich zielgerichteter und effizienter einzusetzen.

2. Inhaltlich richtet sich das Wassergesetz nach folgenden Leitlinien: Bewährte Regelungen sollen, soweit zweckmässig, beibehalten werden. Dies betrifft grosse Teile des bisherigen Rechts. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten ist im Wesentlichen beizubehalten. Wo die Abgrenzung der Aufgaben unklar ist, hat auf Gesetzesstufe eine Präzisierung stattzufinden, so namentlich bei Hochwasserschutzmassnahmen am zu schützenden Objekt, bei den Unterhaltspflichten an den Gewässern und bei der Unterhalts- und Sanierungspflicht hinsichtlich privater Kanalisationen. Die Verfahren sind, soweit nötig, den Anforderungen von Art. 29a BV («Rechtsweggarantie») anzupassen. Es ist sicherzustellen, dass Betroffene nötigenfalls ein Rechtsmittel gegen behördliche Anordnungen ergreifen können. Der Rechtsschutz ist zum einen so auszugestalten, dass auch gegen Planungen, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer direkt stark betreffen, ein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Beispielsweise können Betroffene künftig jederzeit eine Verfügung zur Rechtmässigkeit der Eintragungen in der Hochwassergefahrenkarte verlangen. Zum anderen ist der Rechtsmittelweg so weit als möglich zu vereinheitlichen. Es ist vorgesehen, in erster Linie das Baurekursgericht als Rekursbehörde zu bezeichnen. Im Gebührenrecht der kommunalen Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sind die abgaberechtlichen Vorgaben der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung zu beachten.

3. Wo der Bund keine Gesetzgebungskompetenz aus der Bundesverfassung ableiten kann, sind die Kantone zur Rechtsetzung originär zuständig. Im Kanton Zürich gibt Art. 105 KV die Grundordnung im Wasserbereich und bei den Naturgefahren vor. Gemäss Abs. 1 übt der Kanton die Hoheit über die Gewässer aus. Kanton und Gemeinden haben ferner die Wasserversorgung zu «gewährleisten» (Abs. 2). Sie sorgen auch für den Schutz vor Hochwasser und anderen Naturgefahren und sie fördern die Renaturierung der Gewässer (Abs. 3). Der Begriff der Renaturierung umfasst die Gesamtheit der Massnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume für die einheimischen Tiere und Pflanzen.

Je nach Themenbereich enthält das Wassergesetz daher originäres kantonales Recht oder lediglich Ausführungsrecht zum Bundesrecht. Dies schlägt sich im Inhalt der Rechtsnormen nieder:

- Im Bereich der Reinhaltung der Gewässer kommt dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zu (Art. 76 Abs. 3 BV), die er mit dem Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) auch weitestgehend

ausgeschöpft hat. In diesem Bereich kommt dem kantonalen Recht die Aufgabe zu, das nötige Vollzugsrecht zum Bundesrecht zu schaffen. Es geht hierbei in erster Linie um die Festlegung der behördlichen Zuständigkeiten und der Verfahren. In einzelnen Teilbereichen sind ergänzend materielle kantonale Ausführungsvorschriften zu erlassen, so namentlich hinsichtlich der Finanzierung der Gewässerschutzmassnahmen (Ausgestaltung der Abgaben für die Abwasserentsorgung usw.).

- Im Bereich der Stauanlagensicherheit und des Wasserbaus verfügt der Bund ebenfalls über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz (Art. 76 Abs. 3 BV). Bei der Stauanlagensicherheit hat er seine Kompetenz ausgeschöpft (Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010 über die Stauanlagen [SR 721.101], Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 [SR 721.101.1]). Beim Wasserbau hat der Bund seine umfassende Gesetzgebungskompetenz demgegenüber nur teilweise beansprucht. Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100) und die Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV, SR 721.100.1) enthalten im Wesentlichen lediglich Grundsätze zur Wahl der Hochwasserschutzmassnahmen und zu den ökologischen Anforderungen an den Gewässerunterhalt und bei Eingriffen in das Gewässer sowie Vorschriften über finanzielle Leistungen des Bundes. Kantonale Vollzugsvorschriften zur Stauanlagensicherheit finden sich lediglich auf Verordnungsstufe. Hingegen enthält das Wassergesetz zahlreiche auch materielle Rechtsnormen im Bereich des Wasserbaus.
- Originär kantonales Recht stellen die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse an den Gewässern (Hoheitsrechte über die Gewässer, Eigentumsrechte usw.) und die Nutzung der öffentlichen Gewässer dar. Beim Wassernutzungsrecht kommt dem Bund einzig im Bereich der Wasserkraftnutzung eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz zu (Art. 76 Abs. 2 BV). Dementsprechend wurde das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80) erlassen. Die Vorgaben dieses Gesetzes sind bei der Ausgestaltung des kantonalen Rechts zu beachten. Insbesondere legt Art. 49 WRG fest, wie hoch die kantonalen Abgaben («Wasserzins») bei Wasserkraftnutzungen sein dürfen. Derzeit dürfen die Kantone als Wasserzins höchstens Fr. 110 pro Kilowatt Bruttoleistung von den Wasserkraftwerkseinhaberinnen und -inhabern verlangen.
- Auch bei den Vorschriften zur öffentlichen Wasserversorgung handelt es sich um originäres kantonales Recht. Nur hinsichtlich der Trinkwasserversorgung in Notlagen sind die Vorgaben der eidgenössischen Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32) zu beachten.

4. Der neue Gesetzesentwurf übernimmt die Struktur und die unbestritten gebliebenen inhaltlichen Regelungen vom abgelehnten Wassergesetz. Es ist auch gelungen, die Zählung der Paragraphen unverändert zu lassen. Das Gesetz folgt nachstehendem Aufbau:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich, Zweck, Begriffe, Gewässerhoheit (öffentliche und private Gewässer), Gewässergrundstücke des Kantons, Gewässerplan, Massnahmenplanung Wasser (kantonale Wasserstrategie und Umsetzungsplanung, kommunale Planung), Landanlagen, Gewässerraumfestlegung.

2. Abschnitt: Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt

Aufgaben von Kanton und Gemeinden, bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und in Gewässerräume, Hochwasserschutzziele, Gefahrengelände, Notentlastungsräume, Notfallplanung, kantonale und kommunale Wasserbauprojekte (Projektfestsetzung), Objektschutzmassnahmen, Unterhaltmassnahmen, Finanzierung (einschliesslich Förderung kommunaler Projekte).

3. Abschnitt: Reinhaltung der Gewässer

Bewilligungspflichten, planerischer Gewässerschutz (Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen), Siedlungsentwässerung (Generelle Entwässerungsplanung; Aufgaben der Gemeinden hinsichtlich öffentlicher Abwasseranlagen; private Abwasseranlagen, insbesondere Zustandsprüfung), Schadenereignisse, Finanzierung (einschliesslich Förderung kommunaler Gewässerschutzmassnahmen).

4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer

Konzessions- und Bewilligungspflicht für die Nutzung öffentlicher Gewässer, Verleihungs- und Nutzungsgebühren, Wasserkraftnutzung (insbesondere Wasserzins), Grundwasserdurchfluss, Entnahme von Material aus oberirdischen Gewässern, Wasserknappheit, Verfahren bei Nutzungsgesuchen, öffentliche Wasserversorgung.

5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes

Zuständigkeiten, Rechtsdurchsetzung, Zusammenarbeit und Koordination, Rechtsschutz, Strafbestimmungen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Punktuelle Änderungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (LS 230) sowie des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1).

5. Unverändert aus dem Wassergesetz vom 9. Juli 2018 übernommen werden konnte ein grosser Teil des Regelungsinhalts. Es handelt sich um folgende Paragrafen:

§§ 1, 3, 5–8, 11–12, 15–16, 18–20, 24–26, 28–32, 34, 36, 38–41, 44–58, 60–63, 65, 67–72, 76–80, 82–83, 86, 88, 90–91, 93–97, 99–101, 105–106, 110–117, 119–122, 124, 127.

6. Gegenüber dem Wassergesetz vom 9. Juli 2018 sind insbesondere folgende Paragrafen überprüft und angepasst worden:

- In erster Linie wurde § 107 Abs. 2 in dem Sinne angepasst, dass privatrechtliche Träger der öffentlichen Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung vollständig in öffentlicher Hand bleiben müssen.
- Die Vermutung der Öffentlichkeit der Gewässer (§ 4 Abs. 2) hat im Kantonsrat zu einer heftigen Debatte geführt. Der Erlasstext wurde präzisiert, und es wurde auf eine Erwähnung von Art. 664 ZGB verzichtet. Es ist ohnehin vorgesehen, dass der Regierungsrat in der Wasserverordnung gemäss Art. 664 Abs. 3 ZGB die erforderlichen Bestimmungen u. a. über den Gemeingebrauch der öffentlichen «Gewässer und Flussbetten» aufstellt. Darüber hinaus ist im Gesetz selber festzuhalten, dass untergeordnete Nutzungen, die seit alters her keiner Konzessions- oder Bewilligungspflicht unterworfen sind, von dieser Pflicht ausgenommen sind. Es geht dabei insbesondere um Laufbrunnen geringer Schüttung, wie sie in der Landwirtschaft verbreitet zum Tränken von Vieh vorkommen. Zweckmässig ist hier mit Blick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgung die Grenze von zehn Liter pro Minute. Dies entspricht etwa der nötigen Wassermenge zur Versorgung eines Weilers mit Trinkwasser.
- Die kantonale Wasserstrategie gemäss § 9 ist ein Instrument der Fachplanung und knüpft an die Kompetenz des Regierungsrates an, diese Planung festzulegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 KV). Nach Art. 66 Abs. 2 KV bringt der Regierungsrat die Planung (zu Beginn jeder Amtsperiode) dem Kantonsrat zur Kenntnis. Hingegen steht es dem Kantonsrat zu, zu grundlegenden Plänen der staatlichen Tätigkeit Stellung zu nehmen (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 KV) und über die Grundzüge der räumlichen Entwicklung zu beschliessen (Art. 55 Abs. 2 KV). Im Einklang mit dieser verfassungsmässigen Ordnung soll die kantonale Wasserstrategie dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht werden; eine Genehmigungspflicht ist abzulehnen.
- § 13 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 2018 stellte symbolische Gesetzgebung dar, die keinen Nutzen bringt. Stattdessen wird in § 13 verankert, dass mit den Mitteln der Raumplanung und des öffentlichen Baurechts sowie bei der Gewässerraumfestlegung sicherzustellen ist, dass die öffentlichen Interessen, insbesondere der

Landschafts- und Ortsbildschutz, der Zugang zum Seeufer und die ökologischen Funktionen der Gewässer, gewahrt bleiben. Dabei wird auf die Eigentumsinteressen der betroffenen Privaten Rücksicht genommen. Zudem ist klargestellt worden, dass sich die Projektierung des Seeuferwegs am Zürichsee nach §§ 28b und 28c des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1) zu richten hat.

- Bei den Vorschriften über den Gewässerraum ist zu beachten, dass das Bundesrecht – nicht das kantonale Recht – die wesentlichen inhaltlichen Vorgaben macht. Im Sinne einer vermittelnden Position wird in § 17 festgehalten, dass in der Interessenabwägung nach Möglichkeit auf bestehende Nutzungen Rücksicht genommen wird. Auch § 20 (Ermächtigung des Regierungsrates zur Regelung der Einzelheiten) ist angepasst worden.
- Seit den parlamentarischen Beratungen zum Wassergesetz vom 9. Juli 2018 wurden die verwaltungsinternen Abklärungen zu den Notentlastungsräumen weitergeführt. Notentlastungsräume sind «Sollbruchstellen», die im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten ausgeschieden werden können. Bei einem (seltenen) Hochwasserereignis, das trotz eines Ausbaus des Hochwasserschutzes zu einer Überlastung der Dämme führt, sollen die Wassermassen gezielt in Gebiete abgeleitet werden, in denen möglichst wenig Schaden entsteht. Aufgrund der neuen Erkenntnisse wurde § 27 tiefgreifend umgestaltet: Notentlastungsräume sind, sofern erforderlich, im Rahmen von wasserrechtlichen Projektfestsetzungen anzuordnen. Treten durch Hochwasserereignisse in Notentlastungsräumen Schäden auf, die auf die Einrichtung eines Notentlastungsraums zurückzuführen sind, entschädigt das Gemeinwesen nicht versicherte Schäden angemessen. Betriebsausfälle und sonstige Folgeschäden werden nicht entschädigt.
- Im politischen Diskurs war die Frage umstritten, auf welche Jährlichkeiten die Schutzziele bei Hochwasserschutzmassnahmen an Bauten und Anlagen auszurichten sind (§ 33). Die Kantonsratsmehrheit hat sich bei Neubauten und wesentlichen Umbauten – entgegen der Haltung des Regierungsrates – grundsätzlich für ein 100-jährliches Hochwasserereignis («HQ₁₀₀») ausgesprochen, obwohl sich schweizweit ein fortschrittlicherer Schutzgrad («HQ₃₀₀») etabliert hat. Das Schutzziel ist dem schweizweit verbreiteten Standard anzupassen.
- § 73 regelt, dass bei der Konzessionierung von Wasserkraftnutzungen eine einmalige «Verleihungsgebühr» erhoben wird. Die Verleihungsgebühr wurde bisher in der Höhe auf den Wasserzins für ein Jahr beschränkt. Es hat sich nun aber gezeigt, dass – bei Wasser-

rechtsverleihungen, bei denen mehrere Kantone beteiligt sind – auch eine Verleihungsgebühr erhältlich gemacht werden kann, die über diese Höhe hinausgeht. In solchen (Ausnahme-)Fällen muss es möglich sein, die ausgehandelte Verleihungsgebühr zu erheben und nicht nur eine Gebühr in der Höhe eines Wasserzinses für ein Jahr.

- § 103 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 2018 unterstellte das Verordnungsrecht des Regierungsrates allgemein der Genehmigung des Kantonsrates, was mit Blick auf Art. 67 Abs. 2 KV problematisch ist. Die Genehmigungspflicht wird weggelassen.
- Nach § 123 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 2018 konnten Erlasse der Gemeinden in den Bereichen Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung mit Rekurs an das Baurekursgericht weitergezogen werden, soweit es um technische Vorschriften geht. Hingegen waren Vorschriften finanzhaushalts- und gebührenrechtlicher Natur (bei der abstrakten Normenkontrolle) beim Bezirksrat anzufechten. Diese Gabelung des Rechtswegs ist abzulehnen. Es sind sämtliche Bestimmungen der kommunalen Reglemente im Abwasser- und Wasserversorgungsbereich vom Baurekursgericht zu prüfen.

Schliesslich wurden punktuell zwei Neuerungen in die Vorlage eingearbeitet:

- Es hat sich gezeigt, dass die Mitwirkung der zuständigen Direktion im Rahmen von Strafverfahren noch unbefriedigend ist. Wie im Kantonalen Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 554.1) soll der zuständigen Direktion (hier: Baudirektion) in Strafverfahren im Bereich des Wasserrechts volle Parteistellung zukommen. Dies ermöglicht ihr namentlich die Akteneinsicht, das Stellen von Strafträgen oder die Anfechtung von Urteilen. § 126 wird in diesem Sinne ergänzt.
- Ferner ist erkannt worden, dass bei Wasserbauprojekten nicht nur Baulinien zur Sicherung des für das Vorhaben nötigen Landes erlassen werden müssen, sondern dass mitunter auch die Höhenlage der Wasserbauten – durch Niveaulinien – definiert werden muss. Niveaulinien bestimmen die Höhenlage der Anlagen, die durch Verkehrsbaulinien oder (neu) Baulinien für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte gesichert werden. § 106 PBG wird entsprechend ergänzt (vgl. Nebenänderung in § 128).

7. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf können zusammengefasst somit folgende Verbesserungen erreicht werden:

Der Erlass nimmt die aktuellen Themen im Wasserbereich auf und bereinigt veraltete Vorschriften. Wesentliche Vereinfachungen und Effizienzsteigerungen werden bei der Abgrenzung von öffentlichen und privaten Gewässern erzielt. Streitigkeiten können neu auf dem Verwaltungsrechtsweg geklärt werden; dies bewahrt die Privaten vor teuren, langwierigen und prozessual anspruchsvollen Zivilprozessen. Der Rechtsschutz bei der Gefahrenkartierung Hochwasser wird verbessert. Beim Gewässerunterhalt wird auch auf die Ökologie Rücksicht genommen. Ganz allgemein sind die Regelungen über die Kostentragung, z. B. beim Hochwasserschutz, verbessert worden. Im Interesse eines wirkungsvollen Gewässerschutzes wird ausdrücklich eine verstärkte Kontrolle der Abwasseranlagen verlangt. Bei der öffentlichen Wasserversorgung ist die Aufsicht der Gemeinden gegenüber privaten Trägern der Wasserversorgung gestärkt worden. Landanlagen am Zürichsee sind neu einer sanften Aktualisierung der vor vielen Jahrzehnten begründeten Rechtsverhältnisse zugänglich. Mit dem Grundsatz, dass solche Änderungen im Einvernehmen zwischen Kanton und betroffenen Landanlagekonzessionärinnen und -konzessionären stattfinden sollen, werden faire Lösungen ermöglicht, bei denen weder die öffentliche Hand noch die betroffenen Privaten benachteiligt werden. Die Vorschriften des Wassergesetzes werden mit der neu vorgeschlagenen Uferbereichsplanung (Vorlage 5469), einer punktuellen Revision des Planungs- und Baugesetzes, sinnvoll ergänzt.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Neben der Umschreibung der Regelungsgegenstände und des Geltungsbereichs (§ 1), der Aufzählung der mit dem Gesetz verfolgten Zwecke (§ 2) und den erforderlichen Legaldefinitionen (§ 3) enthält der erste Abschnitt die grundlegenden Normen über die Hoheit und das Eigentum an den Gewässern (§§ 4–8). Ferner umfasst dieser Abschnitt die Vorschriften über die bereichsübergreifende Planung («Massnahmenplanung Wasser»; §§ 9 und 10), über die Landanlagen im Nahbereich von Seen (§§ 11–16) und über den Raumbedarf der Gewässer («Gewässerraum», §§ 17–21).

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften zur Gewässerhoheit. Diese kommt dem Kanton zu. Es wird gesetzlich vermutet, dass die Gewässer öffentlich sind; wer das Gegenteil geltend macht, muss seinen Anspruch (z. B. mit Urkunden) beweisen. Nur bei untergeordne-

ten Wasserbezügen besteht keine Konzessions- oder Bewilligungspflicht, so namentlich bei Viehtränken von geringer Schüttung (bis zehn Liter pro Minute).

Seit den 1820er-Jahren bis Mitte des 20. Jahrhunderts hat man an den Flachufern des Zürichsees Aufschüttungen zur Landgewinnung vorgenommen. Dazu benötigte man eine «Landanlagekonzession» des Kantons. Mit der konzessionsgemässen Aufschüttung und dem Eintrag in das Grundbuch erwarb die Konzessionärin oder der Konzessionär das Eigentum am neu geschaffenen Grundstück. Allerdings nicht lastenfrei: Die Landanlagekonzessionen enthalten regelmässig öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die sich die Konzessionärin oder der Konzessionär entgegenhalten lassen muss. Es handelt sich um folgende Pflichten:

- Leistungspflichten wie Erstellungs- und Unterhaltspflichten an Entwässerungsleitungen in den Zürichsee oder die Pflicht, das von der Seestrasse her anfallende Wasser in den See abzuleiten;
- Duldungspflichten wie die Pflicht, die Benutzung von Landungsplätzen durch Dritte zu dulden;
- Unterlassungspflichten wie das Verbot, in bestimmten Bereichen neue Bauten und Anlagen zu errichten;
- Abtretungspflichten wie die Pflicht, das für öffentliche Anlagen erforderliche Land dem Kanton zur Verfügung zu stellen;
- Pflicht, neben einer kommunalen Baubewilligung auch eine kantonale «Bewilligung aufgrund der Landanlagekonzession» (auch «Baukonzession» genannt) einzuholen.

Mit den §§ 11–16 wird ermöglicht, dass diese Rechtsverhältnisse am Zürichseeufer sinnvoll und massvoll weiterentwickelt werden können, wenn ein Bedürfnis hierfür entsteht. Der Schlüssel zu dieser Weiterentwicklung ist, dass Änderungen an den Landanlagekonzessionen grundsätzlich nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Konzessionärin oder Konzessionär und Kanton gemacht werden.

Lediglich ein geringer gesetzgeberischer Spielraum steht den Kantonen beim Gewässerraum zu: Die im GSchG und der dazugehörigen GSchV festgehaltenen Vorschriften sind zwingend und dürfen durch den Kanton inhaltlich nicht zu Ungunsten des Schutzes der Gewässer geändert werden. Nur vereinzelt lässt das Bundesrecht Raum für kantonale Regelungen, so etwa im Umfang des Bestandsschutzes für Bauten im Gewässerraum, die sich in der Bauzone befinden. Das Wassergesetz sieht hier zu Gunsten der Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen eine erweiterte Bestandesgarantie im Sinne von § 357 PBG vor.

§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Abs. 1 nennt die Regelungsgegenstände. Das Wassergesetz ordnet mit Ausnahme des Wasserverkehrsrechts (Schifffahrt) alle Sachbereiche rund um die Gewässer. Es geht mithin um die Hoheits- und Eigentumsrechte an den Gewässern, den Schutz von Menschen und Sachwerten vor dem Wasser (auch hinsichtlich der Stauanlagensicherheit), den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und andere nachteilige Einwirkungen sowie um die Nutzung der Gewässer, einschliesslich der Trinkwasserversorgung. Ausdrücklich genannt sind zum einen die Fachbereiche, die bereits im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und im Wasserwirtschaftsgesetz enthalten sind. Zum anderen werden die neuen bundesrechtlichen Vorgaben (Raumbedarf der Gewässer und Revitalisierung) erwähnt.

In sachlicher Hinsicht wird klargestellt, dass dieses Gesetz nicht nur die Rechtsverhältnisse bei öffentlichen Gewässern ordnet. Auch bei den (wenigen) privaten Gewässern müssen die zum Schutz des Wassers gebotenen Massnahmen ergriffen werden. Den Gewässerschutzbehörden kommt in dieser Hinsicht eine Aufsichtspflicht zu.

§ 2. Zweck

§ 2 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Durch die Kodifizierung praktisch des gesamten Wasserrechts ergeben sich verschiedene Gesetzeszwecke. Wo das Gesetz in Ausführung und Ergänzung des Bundesrechts Vorschriften enthält, lehnt es sich an die Zwecknormen der Bundeserlasse an. So bezweckt etwa das Gewässerschutzgesetz des Bundes die Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer (lit. a), die Revitalisierung der oberirdischen Gewässer (lit. c), die Erhaltung von Lebensräumen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt (lit. d), die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität (lit. h), die sichere und hygienisch einwandfreie Entsorgung des Abwassers (lit. i) oder den Schutz des natürlichen Wasserkreislaufs (lit. j). Weiter fordert das Bundesgesetz über den Wasserbau von den Kantonen den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers (lit. b). Das Wassergesetz nimmt diese bereits im Bundesrecht vorgezeichneten Anliegen auf.

Hingegen bilden die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Erholungsräumen am Wasser (lit. e), die gute Gestaltung von baulichen Veränderungen am Wasser unter Schonung von Landschaften, Ortsbil-

dern und Schutzobjekten (lit. g) oder die sichere Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser (lit. k) Gesetzeszwecke, die originär im kantonalen Recht verankert sind.

Gegenüber den bisherigen Fassungen wurde einzig lit. f angepasst. Aufgrund der parlamentarischen Beratungen zu Vorlage 5164 wurde in lit. f festgehalten, dass ein Gesetzeszweck die «Regelung» des öffentlichen Zugangs sein soll (gegenüber der Vorlage des Regierungsrates, die noch von der «Erleichterung» des Zugangs gesprochen hatte). Im Sinne einer vermittelnden Position wird nun vorgeschlagen, bei der Fassung des Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 zu bleiben, jedoch eine Verweisung auf Art. 3 Abs. 2 Bst. c des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) zu machen. Gemäss dieser Bundesbestimmung, die sich an die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden richtet, ist die Landschaft zu schonen, und es sollen die See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden. Auch bei der Anwendung des Wassergesetzes (z. B. bei Projektfestsetzungen gemäss § 29 oder in Konzessionsverfahren gemäss §§ 68 ff.) soll dieser Planungsgrundsatz beachtet werden.

Die ausführliche Aufzählung der Gesetzeszwecke unterstützt die Auslegung des Gesetzes, indem die mit ihm zu verfolgenden öffentlichen Interessen genauer umschrieben werden. § 2 knüpft damit an die Tradition des Wasserwirtschaftsgesetzes an, das ebenfalls einen Katalog der öffentlichen Interessen enthält (§ 2 WWG). Mit der Aufzählung wird auch unterstrichen, dass die verschiedenen öffentlichen Interessen in ihrer Gesamtheit zu verfolgen und – namentlich bei der Gewässerraumfestlegung und bei Wassernutzungen – im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen sind.

§ 3. Begriffe

§ 3 entspricht inhaltlich vollständig dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Gewässer lassen sich in oberirdische und unterirdische Gewässer einteilen. Die Definition in lit. a stellt klar, dass zu den oberirdischen Gewässern nicht nur offene Seen, Weiher, Teiche, Flüsse und Bäche zählen, sondern auch überdeckte und eingedolte Gewässer. Oberirdische Gewässer verlieren somit ihre Gewässereigenschaft nicht, wenn sie überdeckt oder eingedolt werden.

In Anlehnung an den bundesrechtlichen Begriff (Art. 4 Bst. a GSchG) wird auch im kantonalen Recht das oberirdische Gewässer als Gewässerbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedelung verstanden (lit. b). Wie im bisherigen Recht (§ 3 WWG)

ist es nötig, ergänzend das im Gewässer stehende oder fließende Wasser, das darunterliegende Erdreich und die Luftsäule als Teil des Gewässers zu bezeichnen. Dadurch können auch Nutzungen erfasst werden, die über den Wasserkörper und das direkt angrenzende Erdreich hinausgehen (z. B. Gebäudeteile, die über die Wasseroberfläche ragen oder die Sohle unterqueren).

Für die Umschreibung des unterirdischen Gewässers (lit. c) kann an die bundesrechtliche Definition (Art. 4 Bst. b GSchG) angeknüpft werden. Zum unterirdischen Gewässer zählt insbesondere auch Quellwasser.

Der Begriff «Revitalisierung» ist bundesrechtlich geprägt und bedeutet die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen (Art. 4 Bst. m GSchG). Darunter fallen namentlich auch die Verlegung von Gewässern und die Neuanlage von naturnahen oberirdischen Gewässern.

§ 4. Gewässerhoheit und Eigentum a. öffentliche Gewässer

§ 4 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich teilweise umgestaltet.

Die Gewässer sind öffentliche Sachen (Art. 664 Abs. 2 ZGB). Die Kantone verfügen über die Wasservorkommen (Art. 76 Abs. 4 Satz 1 BV). Im Kanton Zürich war und ist der Kanton seit jeher Träger der Gewässerhoheit. Art. 105 Abs. 1 KV bestimmt denn auch, dass der Kanton die Hoheit über die Gewässer ausübt. Diese verfassungsrechtliche Festlegung wird in § 4 Abs. 1 wiederholt.

Wie im bestehenden Recht soll auch im Wassergesetz eine (im Einzelfall widerlegbare) Vermutung verankert werden, dass die oberirdischen Gewässer öffentlich sind (Abs. 2 Satz 1). Wer behauptet, ein Gewässer sei privat, hat dafür den Beweis zu erbringen (vgl. § 5 Abs. 2). Wie unter dem bisherigen Recht fallen auch Gewässer, die nur zeitweise Wasser führen, unter die Öffentlichkeitsvermutung. Quellen sind öffentlich, soweit sie nicht nach Art. 704 ZGB zwingend mit dem Eigentum am Boden verbunden sind. Bei Grundwasservorkommen und Wasser aus aufstossenden Quellen galt schon im bisherigen Recht eine Bagatellgrenze von zehn Litern pro Minute (Abflussmenge Q₃₄₇); in diesem Rahmen können untergeordnete Nutzungen wie namentlich das Tränken von Vieh mit Laufbrunnen geringer Schüttung konzessions- und bewilligungsfrei weiterhin ausgeübt werden.

Sodann klärt Abs. 2 Satz 2, dass in Drainageleitungen abgeleitetes Wasser weiterhin eine öffentliche Sache ist. Dies entspricht der heutigen Regelung (§ 5 Abs. 1 WWG). Das Ableiten in Drainageleitungen meint

das unterirdische Abführen von Wasser (Entwässerung mit gelochten Rohren, Schläuchen usw.) aus landwirtschaftlichen oder zu anderen Zwecken genutzten Böden.

Abs. 3 entspricht ebenfalls geltendem Recht (§ 5 Abs. 3 WWG) und hält fest, dass an öffentlichen Gewässern keine dinglichen Rechte eressen werden können. Auf diese Weise wird ausgeschlossen, dass beispielsweise durch die längerfristige eigenmächtige Entnahme von Wasser aus einem Gewässer die Ersitzung eines Wasserrechts behauptet werden kann.

Ebenso wenig werden durch Bauten und Anlagen beanspruchte oberirdische Gewässer zu privaten Gewässern. Diese bleiben vielmehr öffentlicher Grund (Abs. 4).

§ 5. b. private Gewässer

§ 5 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die überwiegende Mehrzahl der oberirdischen Gewässer stellt öffentliche Gewässer dar. Vereinzelt kann es sein, dass ein Gewässer privaten Charakter aufweist. Bei diesen Gewässern beschränkt sich der staatliche Einfluss auf eine allgemeine gewässerpolizeiliche Aufsicht (Abs. 1). Insbesondere sind auch bei privaten Gewässern die Reinhaltungsvorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.

Es ist dem Staat ansonsten verwehrt, seine öffentlichen Gewässer zu veräussern oder Nutzungsrechte daran – etwa durch wasserrechtliche Konzessionen – unbefristet an Private abzutreten. Das Bundesgericht stellte in einem wegweisenden Urteil fest, dass das Gemeinwesen sich nicht auf ewige Zeiten seiner Hoheitsrechte entäussern kann (BGE 127 II 69).

Gemäss Abs. 2 kann die Öffentlichkeitsvermutung (§ 4 Abs. 2) widerlegt werden. Gewässer gelten demnach als privat, wenn der Nachweis des Privateigentums erbracht werden kann. Denkbar ist auch, dass sich das Privateigentum nur auf Teile des Gewässers bezieht, während der Rest eine öffentliche Sache bleibt. Ein typisches Beispiel bilden die vielen kleinen Bäche, für die der Kanton keine selbstständigen Grundstücke ausgeschieden hat («Servitutsgewässer»). Servitutsgewässer fliesen über die Grundstücke von Dritten (Gemeinden, Private). Der Untergrund unter dem Gewässerbett und die Uferböschung gehören zum Grundstück der Privaten oder Gemeinden, auf dem sie sich befinden. Der Wasserkörper und das Gewässerbett (mit Steinen, Kies, Feinsedimenten, tierischer und pflanzlicher Besiedlung) hingegen sind öffentliche Sachen und befinden sich in der Hoheit des Kantons.

§ 6. c. Gewässergrundstücke des Kantons

§ 6 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Um Gewässerhoheit und Eigentum möglichst in Einklang zu bringen, scheidet der Kanton für die öffentlichen oberirdischen Gewässer selbstständige Grundstücke aus, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Vorgängig ist die betroffene Gemeinde anzuhören (Abs. 1). Da die Gewässerhoheit dem Kanton zukommt, sind die ausgeschiedenen Grundstücke ins Eigentum des Kantons überzuführen (Abs. 3). Diese Regelung entspricht dem bisherigen Recht (§ 7 WWG).

§ 7. d. Zuständigkeiten

§ 7 entspricht wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Abs. 1 ermächtigt und verpflichtet den Regierungsrat, die erforderlichen materiellen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene zu schaffen. Insbesondere kann er die Rechtsverhältnisse bei den Servitutsgewässern und die grundbuchliche Behandlung der Gewässer regeln.

Neu soll die Frage, ob ein Gewässer öffentlich oder privat sei, durch die zuständige Verwaltungsbehörde (Direktion) beantwortet werden (Abs. 2). Diese klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und trifft eine Feststellungsverfügung, die auf dem üblichen Verwaltungsrechtsweg (Baurekursgericht, Verwaltungsgericht, Bundesgericht) überprüft werden kann. Nach bisherigem Recht musste, wer Privateigentum an einem Gewässer behauptete, beim Zivilgericht eine Klage gegen den Kanton erheben und seinen Anspruch vor Gericht beweisen (§ 6 Abs. 3 WWG). Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Zum einen scheuen sich die Privaten, den Zivilrechtsweg zu beschreiten. Das Verfahren vor den Zivilgerichten ist langwierig und kostspielig und dessen Ausgang stets höchst ungewiss. Zum anderen ist die Frage der Öffentlichkeit des Gewässers meist mit Konzessionsfragen verknüpft, was ein öffentlich-rechtliches Thema darstellt.

Soweit die Qualifikation eines Gewässers als öffentlich oder privat im Streit liegt, gilt die Vermutung der Öffentlichkeit der Gewässer (§ 4 Abs. 2). Diese Vermutung ist widerlegbar. Trotz des Grundsatzes der Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen trifft diejenige Person, die ihr Eigentum an einem Gewässer behauptet, eine Obliegenheit zur Mitwirkung. Sie trägt die materielle Beweislast: Misslingt der Nachweis von Privateigentum, gilt das Gewässer als öffentlich.

Neben der Frage, ob ein oberirdisches Gewässer öffentlich oder privat sei, wird oft auch die Frage aufgeworfen, welches die genaue Ausdehnung dieses Gewässers sei. Diese Frage lässt sich in demselben Verfahren klären.

§ 8. Gewässerplan

§ 8 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Baudirektion führt im Rahmen der Gewässerverwaltung seit langer Zeit gemeindeweise einen Plan der öffentlichen oberirdischen Gewässer, der öffentlich zugänglich ist (§ 7 Satz 1 WWG). Dieser Gewässerplan gibt einen Überblick über die in einer Gemeinde bestehenden öffentlichen oberirdischen Gewässer und ihre Bezeichnung. Dem Plan kommt auch eine Abgrenzungsfunktion gegenüber den Regenabwasserkanalisationen zu. Oft ist nicht auf einen Blick erkennbar, ob man es mit einem eingedolten Gewässer oder mit einer Regenabwasserkanalisation zu tun hat. Ein eingedolter Wasserlauf ist als Gewässer zu behandeln, wenn er über ein hydrologisches Einzugsgebiet verfügt. Hat man die Dole jedoch nur angelegt, um das oberflächlich anfallende Regenabwasser von Strassen, Wegen, Plätzen, Dachflächen usw. aufzunehmen und in ein Gewässer abzuleiten, handelt es sich um eine Regenabwasserkanalisation ohne Gewässereigenschaft.

Der Gewässerplan ist lediglich ein Informationsinstrument für Behörden und Private; er entfaltet keine direkten Rechtswirkungen. Immerhin stellt ein langjähriger und unangefochtener Eintrag eines Gewässers in diesem Plan ein Indiz für die Öffentlichkeit dieses Gewässers dar. Der Eintrag taugt jedoch im Streitfall nicht als Anfechtungsobjekt; vielmehr ist in solchen Fällen nach § 7 Abs. 2 vorzugehen.

§ 9. Massnahmenplanung Wasser a. kantonale Planung

§ 9 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich teilweise umgestaltet.

Die Massnahmenplanung Wasser (§§ 9 und 10) ist das grundlegende Planungsinstrument für Kanton und Gemeinden in den ihnen zugewiesenen Bereichen des Wasserrechts. Dem Konzept der integralen Wasserwirtschaft folgend, stellt sie ein Instrument der Fachplanung dar. Die Massnahmenplanung Wasser knüpft an die Kompetenz des Regierungsrates an, diese Planung festzulegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 KV). Nach Art. 66 Abs. 2 KV bringt der Regierungsrat die Planung (zu Beginn jeder Amtsperiode) dem Kantonsrat zur Kenntnis. Hingegen steht es dem Kantonsrat zu, zu grundlegenden Plänen der staatlichen Tätigkeit Stellung zu nehmen (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 KV) und über die Grund-

züge der räumlichen Entwicklung zu beschliessen (Art. 55 Abs. 2 KV). Im Einklang mit dieser verfassungsmässigen Ordnung soll die kantonale Wasserstrategie dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht werden; eine Genehmigungspflicht ist abzulehnen.

In § 9 wird die Massnahmenplanung des Kantons (bestehend aus einer Wasserstrategie und einer Umsetzungsplanung) normiert. Die Festlegung der Wasserstrategie obliegt dem Regierungsrat; der Kantonsrat nimmt von dieser Wasserstrategie Kenntnis (Abs. 1 und 2).

In Abs. 1 lit. a–c werden die Inhalte der Wasserstrategie geregelt. Dazu gehören insbesondere ein Leitbild mit den Zielen und übergeordneten Massnahmen für den langfristigen Vollzug des Gesetzes sowie die zu erwartenden Gesamtkosten. Das Leitbild orientiert sich inhaltlich am Konzept der ganzheitlichen Wasserwirtschaft. Zusätzlich hat der Regierungsrat darzulegen, wie sich die Wasserstrategie auf die Gemeinden auswirkt (Aufgaben und Kostenfolgen) und wie sie in der vorangegangenen Periode umgesetzt wurde (Abs. 2).

Gestützt auf die Wasserstrategie erstellt die Direktion eine Umsetzungsplanung (Abs. 3). Da diese Planung für die Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich ist, ist es unabdingbar, dass die betroffenen Gemeinden vorgängig angehört werden. Die Umsetzungsplanung legt die Entwicklungsziele für den Schutz und die Nutzung der Gewässer sowie für den Hochwasserschutz, die Massnahmen, die Erfolgskontrolle, die Verantwortlichkeiten sowie den Kostenrahmen und die Finanzierung fest. Ausgerichtet ist die Umsetzungsplanung auf die Bearbeitung der Räume anhand von Gewässereinzugsgebieten.

Im Regelfall sind die kantonalen Massnahmen an den Gewässern in der Umsetzungsplanung enthalten. Im Rahmen dieser Planung werden die verschiedenen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Da die Ausarbeitung der Umsetzungsplanungen einige Jahre dauert und mit der Zeit auch neue, noch nicht berücksichtigte Bedürfnisse entstehen, kann es sein, dass ein bestimmtes Vorhaben nicht in einer Umsetzungsplanung enthalten ist. In einem solchen Fall sind die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der Projektierung zu berücksichtigen (Abs. 4).

§ 10. b. kommunale Planung

§ 10 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Auch die Gemeinden haben unter Berücksichtigung der kantonalen Planung eine eigene Massnahmenplanung Wasser durchzuführen, welche die ihnen obliegenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben abbildet (Abs. 1).

Neben den schon bisher gängigen Planungen der Gemeinden (Genereller Entwässerungsplan gemäss Art. 7 Abs. 3 GSchG, Generelles Wasserversorgungsprojekt gemäss § 27 Abs. 2 WWG) umfasst die kommunale Planung insbesondere auch den Gewässerunterhalt, ein Programm zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und ein Programm zur Revitalisierung der Gewässer von lokaler Bedeutung (Abs. 2). Zum Hochwasserschutz gehört insbesondere die Umsetzung der Gefahrenkarten (Abs. 2 lit. d).

Die Gemeinden sorgen dafür, dass die verschiedenen Planungen inhaltlich und zeitlich hinreichend aufeinander abgestimmt werden (Abs. 3). Benachbarte Gemeinden stimmen ihre Planungen aufeinander ab (Abs. 4). Auf diese Weise lässt sich eine effiziente Aufgabenerfüllung im Wasserbereich sicherstellen.

§ 11. Landanlagen a. Begriff

§ 11 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Seit dem 19. Jahrhundert bis Mitte des 20. Jahrhunderts wurden am Zürichsee bedeutende Teile der Flachufer zur Landgewinnung aufgeschüttet. Auf der Grundlage von sogenannten Landanlagekonzessionen, die der Kanton vergab, wurde die Nutzung der durch Aufschüttung gewonnenen «Landanlagen» (auch gebräuchlich ist die Bezeichnung «Konzessionsland») geordnet. In die Konzessionsurkunden wurden Bestimmungen aufgenommen, die es dem Kanton ermöglichen, die kantonalen Interessen am Zürichseeufer zu wahren. So wurde namentlich die Erstellung von Bauten sehr oft von einer kantonalen Bewilligung («Bewilligung aufgrund der Landanlagekonzession») abhängig gemacht oder es wurden andere Verpflichtungen, wie z. B. die Auflage, die Errichtung eines Seeuferwegs zu dulden, begründet.

Aufgrund der Landanlagekonzessionen hat die Baudirektion seit vielen Jahrzehnten auf Landanlagen Anforderungen an die bauliche Nutzung (z. B. Abstände, Gebäudehöhe und -breite) und die Gestalt gestellt. Um eine einheitliche Vollzugspraxis sicherzustellen, wurden Verwaltungsverordnungen erlassen, so zuletzt die Richtlinien für bauliche Veränderungen auf Landanlagen und für Seebauten vom 7. Juli 1995. Diese Richtlinien legten beispielsweise fest, dass Landanlagen auf höchstens der Hälfte der Seeanstosslänge überbaut werden dürfen und dass vom See her die Gebäude keine zusammenhängende Ansicht von mehr als 20 m Länge aufweisen dürfen. Ferner wurde etwa festgehalten, dass neue Gebäude auf Landanlagen grundsätzlich einen Gewässerabstand von mindestens 18 m aufzuweisen haben.

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben in Rüschtikon hat das Bundesgericht diese jahrzehntelange Praxis als überholt erklärt. Im Entscheid vom 28. März 2013 (BGE 139 II 470) verlangte das Bundesgericht, dass die Einordnung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild – der Seeuferschutz also – künftig mit den Mitteln der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes sowie des Gewässerschutzes (Raumbedarf der Gewässer) geordnet wird.

In § 11 wird der Begriff der Landanlagen umschrieben. Es handelt sich dabei um Teile eines oberirdischen Gewässers, das aufgrund einer kantonalen Konzession aufgefüllt wurde. Gleichzeitig wurde das öffentliche Gewässer in diesem Umfang entwidmet; die Landanlage verlor mit der Auffüllung die Qualifikation als öffentliche Sache. Landanlagen wurden im Grundbuch als eigene Parzelle ausgeschieden und können als private Grundstücke frei gehandelt werden. Indessen behalten die bei der Konzessionierung stets auch auflageweise errichteten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ihre Gültigkeit.

§ 12. b. Eigentum

§ 12 entspricht wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Wie im bisherigen Recht (§ 78 Abs. 1 WWG) bleiben neue Landanlagen (Aufschüttungen oder Auflandungen) in der Regel im Eigentum des Kantons. Es ist äusserst selten, dass heutzutage neue Landanlagen (Aufschüttungen oder Auflandungen) konzessioniert werden. Hingegen führt die allgemeine Verlandungstendenz bei Seen immer wieder dazu, dass neues Land entsteht. Dort können Begehlichkeiten für eine private Nutzung entstehen, die allenfalls mittels Konzession erlaubt wird. Solche Flächen bleiben aber im Eigentum des Kantons und sollen nicht entwidmet werden.

§ 13. c. Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen

§ 13 lehnt sich an den Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 an und wurde inhaltlich ergänzt.

Bei bestehenden Landanlagen greifen, wie erwähnt, die kantonalen Richtlinien für bauliche Veränderungen auf Landanlagen und für Seebauten nicht mehr. Es ist daher mit raumplanerischen Mitteln (namentlich mit der regionalen Richtplanung und der kommunalen Nutzungsplanung) und bei der Gewässerraumfestlegung dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Interessen im Nahbereich des Zürichsees beachtet werden. Von Bedeutung sind insbesondere der Landschafts- und Ortsbildschutz, der Zugang der Bevölkerung zum Seeufer und die ökologischen Funktionen des Gewässers (Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Raum für die Vernetzung des Gewässers mit seiner Umgebung usw.). Die neue Formulierung von Abs. 1 nimmt den grundlegenden Gedan-

ken auf, dass öffentliche wie private Interessen zu berücksichtigen sind. Es müssen jeweils aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung optimierte Lösungen erarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die zulässigen Nutzungen im Nahbereich der Seen in erster Linie mit den Mitteln der Raumplanung zu regeln sind. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 20. Juni 2018 eine Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes mit einem neuen § 67a («Uferbereichsplanung», Vorlage 5469) beantragt. Die Vorlage 5469 bezweckt, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Gemeinden in ihrer Bau- und Zonenordnung ergänzende Festlegungen im Uferbereich von Seen vornehmen können, namentlich zu den Baubereichen für Gebäude in Gewässernähe.

Abs. 2 verweist auf die Vorschriften des Strassengesetzes zum Uferweg, da die Umsetzung des Uferwegs am Zürichsee über das Strassenrecht zu steuern ist.

§ 14. d. Anpassungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an geänderte Verhältnisse

§ 14 lehnt sich an die Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 an und wurde inhaltlich ergänzt.

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kanton und der Inhaberin oder dem Inhaber der Landanlagekonzession können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen an geänderte Verhältnisse angepasst werden (Abs. 1).

Um eine zukunftsgerichtete Nutzungsordnung zu ermöglichen, sind auch die aktuellen öffentlichen und privaten Interessen in die Überlegungen einzubeziehen (Abs. 2). Bei der Anpassung zu berücksichtigen sind jedoch auch die heutigen Vorgaben der Rechtsordnung (z. B. Vorschriften der kommunalen Nutzungsplanung oder des Bundesumweltschutzes). Mit der Anpassung soll insbesondere erreicht werden, dass den heutigen berechtigten privaten wie öffentlichen Interessen zum Durchbruch verholfen wird.

Die Neuordnung erfolgt in der Regel auf dem Verfügungsweg durch Anpassung der Landanlagekonzession; indessen ist auch eine vertragliche Anpassung der Rechtsverhältnisse nicht ausgeschlossen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren (Abs. 3; z. B. Mitwirkungsrechte der Betroffenen, Koordination mit anderen Verfahren).

§ 15. e. Ablösung und Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

§ 15 entspricht wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Landanlage kann mit dem Kanton eine Vereinbarung über die «Ablösung» bisheriger, zu Gunsten der Öffentlichkeit bestehender öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, denen ein wirtschaftlicher Wert zukommt, abschliessen (Abs. 1). Vorausgesetzt ist jedoch, dass einer solchen Ablösung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Kommt keine Einigung zustande, können immerhin öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, an denen der Kanton oder die Gemeinde jedes Interesse dauerhaft verloren hat, aufgehoben werden (Abs. 2). Es besteht ein Anspruch darauf, dass die Baudirektion solche Eigentumsbeschränkungen aufhebt, ohne dass hierfür dem Kanton eine Entschädigung geschuldet ist.

§ 16. f. gebührenpflichtige Nutzungen bestehender Landanlagen

§ 16 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Ein wichtiger Grund für die Erstellung von Landanlagen waren öffentliche Werke, zu deren Verwirklichung neues Land beschafft werden musste. Den Werkträgern wurde das gewonnene Land in der Regel unentgeltlich überlassen. Ausdrücklich halten Konzessionen für solche Landanlagen fest, dass diese Flächen dem vorgesehenen Zweck dienen müssen (z. B. für Eisenbahnzwecke; vgl. etwa die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 228/2013 betreffend bauliche Änderungen auf Konzessionsland beim Bahnhof Tiefenbrunnen). Werden unentgeltlich einem Werkträger überlassene Landanlagen nicht mehr entsprechend der öffentlichen Zweckbestimmung genutzt, entfällt eine wesentliche Vorbedingung für die Unentgeltlichkeit der Grundstücksabtretung. Es rechtfertigt sich in diesen Fällen, die Nutzungen gleich wie konzessions- oder bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer für gebührenpflichtig zu erklären.

§ 17. Gewässerraum a. Grundsatz

§ 17 wurde gegenüber der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 weitgehend neu formuliert.

Die Kantone legen nach Anhören der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung (Art. 36a Abs. 1 GSchG). In der Gewässerschutzverordnung des Bundes sind die Mindestanforderungen an den Gewässerraum umschrieben. Die Kantone

können ergänzende Festlegungen treffen, müssen aber die bundesrechtlichen Mindestanforderungen beachten. Ferner muss das kantonale Recht die Zuständigkeiten festlegen und geeignete Verfahren zur Gewässerraumfestlegung zur Verfügung stellen.

Der bundesrechtliche Auftrag, den Gewässerraum für oberirdische Gewässer festzulegen, gilt grundsätzlich auch für eingedolte Gewässer. Der Gewässerraum wird die Regelung des geltenden Rechts (§ 21 Abs. 1 WWG) ablösen, wonach Bauten und Anlagen gegenüber offenen und eingedolten öffentlichen Oberflächengewässern einen Abstand von 5 m einzuhalten haben. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann indessen auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV). Ein solcher Verzicht muss in einer individuell-konkreten Anordnung festgehalten werden. Solange dies nicht erfolgt ist, gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung weiter, wonach Bauten und Anlagen einen von der Sohlenbreite des eingedolten Gewässers abhängigen Mindestabstand einzuhalten haben. Ein Verzicht auf den Gewässerraum bei eingedolten Gewässern kommt insbesondere ausserhalb der Bauzonen in Betracht.

Die Gewässerraumfestlegung ist im Kanton Zürich schon seit 2012 in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Die §§ 17–21 dienen der Verankerung auf Gesetzesstufe. Sie entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung in der HWSchV.

§ 17 hält fest, dass sich die Gewässerraumfestlegung weitgehend nach Bundesrecht richtet und dass im Rahmen der Interessenabwägung («nach Möglichkeit») auf bestehende Nutzungen Rücksicht genommen werden muss.

Gegen die Verfügung der Baudirektion zur Gewässerraumfestlegung können die Betroffenen nötigenfalls auf dem Verwaltungsrechtsweg vorgehen.

§ 18. b. Festlegung

§ 18 entspricht wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetz vom 9. Juli 2018.

Abs. 1 regelt, wer für die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums zuständig ist (die Direktion) und wo die festgelegten Gewässerräume kartografisch ausgewiesen werden (Gewässerraumkarte). Die Gewässerraumkarte ist öffentlich.

Abs. 2 dient der Umsetzung des raumplanungsrechtlichen Koordinationsgrundsatzes. Wird der Gewässerraum im Rahmen eines Nutzungsplanungsverfahrens festgelegt, kommen die Vorschriften von §§ 15 ff. HWSchV zur Anwendung.

Abs. 3 konkretisiert das von Art. 36a Abs. 1 GSchG statuierte Anhörungsrecht der betroffenen Kreise.

§ 19. c. Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten

§ 19 entspricht wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Nach Bundesrecht kann der Gewässerraum – vorbehaltlich der Anforderungen des Hochwasserschutzes – den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten angepasst werden (Art. 41a Abs. 4 Bst. a und 41b Abs. 4 Bst. a GSchV). Abs. 1 und 2 führen diese Vorschrift näher aus: Nach Abs. 1 muss bei einer solchen Anpassung der Zugang für den Gewässerunterhalt und für wasserbauliche Massnahmen möglich sein. Abs. 2 hält als Leitlinie für die Rechtsanwendung das Hauptmotiv für eine solche Anpassung fest (Vermeiden einer erheblichen Einschränkung der baulichen Nutzung).

§ 20. d. Besitzstandsgarantie und Brandstattrecht

§ 20 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Auf Gesetzesebene ist festzuhalten, dass § 357 PBG sinngemäss für rechtmässig im Gewässerraum erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone Anwendung finden soll (Abs. 1). Damit wird den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein gegenüber Art. 26 BV erweiterter Bestandesschutz gewährt. Art. 41c Abs. 2 GSchV bestimmt lediglich, dass rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind. Den Kantonen kommt aufgrund dieser Bestimmung ein gewisser Spielraum bei der Regelung des Bestandesschutzes in den Bauzonen zu, den der Kanton Zürich mit der Verweisung auf § 357 PBG nutzt. Dieser erweiterte Bestandesschutz gilt in Gebieten, in denen der Gewässerraum ausgeschieden worden ist. Er gilt nicht in Gebieten, in denen noch die Uferstreifenregelung gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV massgebend ist. Solange die für die Ausscheidung des Gewässerraums nötige Abwägung der Interessen – etwa bezüglich des Raumbedarfs des Gewässers für die Gewährleistung der Hochwassersicherheit – nicht erfolgt ist, sollen Bauten im Uferstreifen allgemein nicht umgebaut oder erweitert werden. Diese Differenzierung fördert eine rasche Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags, den Gewässerraum flächendeckend festzulegen.

Zugunsten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird (ebenfalls innerhalb der Bauzonen) auch das Brandstattrecht im Sinne von § 307 PBG grundsätzlich anerkannt. Allerdings ist jeweils zu prüfen, ob ein Wiederaufbau ausserhalb des Gewässerraums möglich ist, denn mittel- und langfristig soll darauf hingewirkt werden, den Gewässerraum von bestehenden Bauten und Anlagen frei zu machen.

§ 21. e. Ausführungsrecht

§ 21 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich teilweise umgestaltet.

Da die Gewässerraumfestlegung in verschiedenen Verfahren durchgeführt wird, ist es zweckmässig, die näheren Details auf Verordnungsebene zu regeln. Infrage kommen Festlegungsverfahren bei gleichzeitiger Änderung der Bau- und Zonenordnung oder einer Sondernutzungsplanung (z. B. im Sinne von §§ 15 ff. HWSchV), bei Wasserbauprojekten (§ 15j HWSchV) oder aber unabhängig von anderen Verfahren.

Die Bestimmung gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, das nötige materielle Ausführungsrecht zu schaffen. Beispielsweise kann er dort, wo das Bundesrecht keine abschliessende Ordnung aufstellt, ergänzende Vorgaben machen.

2. Abschnitt: Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes sind die wesentlichen wasserbaulichen Gegenstände zusammengefasst. In den Bereichen Hochwasserschutz, Revitalisierung der Gewässer und Gewässerunterhalt wird die seit Jahrzehnten bewährte Ordnung weitergeführt, wonach der Kanton bei Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung für diese Aufgaben zuständig ist, während die Standortgemeinden für die Aufgabenerfüllung bei Gewässern von lokaler Bedeutung verantwortlich sind (§ 23).

Für bauliche Eingriffe in ein Gewässer oder in den Gewässerraum ist wie bisher eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung erforderlich (§ 15). Diese umfasst auch die gemäss Art. 41c GSchV erforderliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen im Gewässerraum.

Eingehend wird der Hochwasserschutz an den Gewässern und an den Schutzobjekten geregelt. Die bisherige Regelung im Wasserwirtschaftsgesetz (§§ 12 ff. WWG) wird inhaltlich weitgehend übernommen. Als wesentlichste Neuerung ist zu beachten, dass bauliche Hochwasserschutzmassnahmen an den Gewässern auch nach ökonomischen Gesichtspunk-

ten zu beurteilen sind – wie dies schon heute das Bundesrecht verlangt. Sind Massnahmen am Gewässer unwirtschaftlich, müssen stattdessen Massnahmen an den zu schützenden Objekten ergriffen werden (vgl. § 33 Abs. 1).

Neu wird auf Gesetzesebene eine Notfallplanung für Hochwasserereignisse eingeführt (§ 28). Die Baudirektion sorgt dafür, dass solche Planungen im Kanton Zürich stufengerecht durchgeführt werden. Sie arbeitet in diesem Bereich mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und mit den Gemeinden zusammen. Den Gemeinden kommt in diesem Bereich eine wesentliche Rolle zu, sind doch die Gemeindeorgane mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut als die kantonalen Stellen und im Ereignisfall rascher am Ort des Geschehens.

Ebenfalls neu sind die Vorschriften über die Revitalisierung der oberirdischen Gewässer (§ 22). Zwar sind die Kantone schon von Bundesrechts wegen gehalten, für die Gewässerrevitalisierung zu sorgen (Art. 38a GSchG). Es rechtfertigt sich aber, diese öffentliche Aufgabe in den Grundzügen auszuführen. Insbesondere sind die Grundsätze für die Gestaltung der Gewässer und der sie umgebenden Gewässerräume im Gesetz zu nennen.

Genauer geregelt wird zudem der Unterhalt der Gewässer (§ 36). Die Unterhaltsmassnahmen dienen einerseits dem Freihalten des Abflussprofils und damit dem Hochwasserschutz. Andererseits ist der Unterhalt so durchzuführen, dass die ökologischen Funktionen des Gewässers unterstützt werden.

Präzisiert werden die Vorschriften über die Festsetzung und Finanzierung von kantonalen und kommunalen Wasserbauprojekten, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Gewässerrevitalisierung durchgeführt werden (§§ 29 ff.). Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Vorschriften über die Kostenbeteiligung von Gemeinwesen und Privaten (§§ 37 ff.; bisher § 14 WWG) genauer gefasst werden müssen.

A. Allgemein

§ 22. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

§ 22 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich teilweise umgestaltet.

§ 22 hält in Übereinstimmung mit den Bundesgesetzen über den Wasserbau und über den Schutz der Gewässer sowie mit Art. 105 Abs. 3 Satz 1 KV fest, dass Kanton und Gemeinden für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Unterhalt der öffentlichen Gewässer sorgen

(Abs. 1). Nicht erfasst von dieser Aufgabennorm sind oberflächliche Wasserabflüsse, die keinen Bezug zu einem Gewässer haben, sowie sonstige Massenbewegungen wie Hangrutschungen, Murgänge und Lawinen.

Die Zwecke der Massnahmen werden in Abs. 2 aufgelistet. Sie umfassen zum einen den Schutz von Menschen, Nutztieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser (lit. a). Die Nutztiere werden besonders genannt, da Tiere seit einigen Jahren zivilrechtlich nicht mehr als Sachen gelten (Art. 641a Abs. 1 ZGB). Zum anderen bezwecken die zu treffenden Massnahmen die Gestaltung von oberirdischen Gewässern und von Gewässerräumen (lit. b), sodass sie einer vielfältigen einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere gefährdeten Arten, als Lebensraum dienen können (lit. b Ziff. 1), eine artenreiche, standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (lit. b Ziff. 2), eine Gewässermorphologie, Strömungsverhältnisse und ein Geschiebehaushalt entstehen, die naturnah sind (lit. b Ziff. 3), sie die Vernetzung von Lebensräumen ermöglichen (lit. b Ziff. 4), die Wechselwirkungen zwischen oberirdischen und unterirdischen Gewässern gewährleistet werden (lit. b Ziff. 5) und für die Trinkwasserversorgung nutzbare Grundwasservorkommen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (lit. b Ziff. 6).

Die Massnahmen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung und des Unterhalts der Gewässer stellen raumwirksame Tätigkeiten dar und sind deshalb, soweit tunlich, mit der Siedlungs- und Landschaftsplanung zu koordinieren. Dabei sollen Eingriff in die Bauzone auf ein Minimum beschränkt werden (Abs. 3).

Bei der Revitalisierung sind die weiteren öffentlichen Interessen zu beachten, namentlich das Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Erholungsnutzen für die Bevölkerung (Abs. 4). Es handelt sich hierbei lediglich um eine beispielhafte Aufzählung der zu berücksichtigenden Interessen.

Abs. 5 regelt die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Hochwasser-Rückhaltebecken. Diese sollen möglichst so ausgestaltet werden, dass die beanspruchten Flächen weiterhin landwirtschaftliche Nutzflächen bilden und die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zum Bezug von Direktzahlungen berechtigen. Abgesehen davon ist der Umgang und Ersatz von Fruchtfolgeflächen, die durch Hochwasserschutzanlagen beansprucht werden, im Bundesrecht geregelt (Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV und Art. 29 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [SR 700.1]).

§ 23. Zuständigkeiten

§ 23 entspricht inhaltlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Hochwasserschutz, Revitalisierung der Gewässer und Gewässerunterhalt sind Aufgaben, die vom Kanton, von den Gemeinden und – soweit private Gewässer betroffen sind – von den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern der Gewässer wahrzunehmen sind (Abs. 1). Bei den öffentlichen oberirdischen Gewässern ist die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden seit Langem eingespielt: Der Kanton übernimmt die genannten Aufgaben bei den Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung (beispielsweise Sihl, Limmat, Thur, Töss, Glatt oder Reppisch), während die Gemeinden für die Gewässer von lokaler Bedeutung zuständig sind. Diese Abgrenzung wird heute in einem Beschluss des Regierungsrates festgehalten (RRB Nr. 377/1993) und soll künftig auf Verordnungsebene – jedoch ohne wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand – vorgenommen werden (Abs. 2).

Wer für Hochwasserschutz, Revitalisierung und Unterhalt sachlich zuständig ist, trägt auch die Kosten (Zuständigkeitsfinanzierung; vgl. auch § 37). Besondere Kostentragungsregeln bleiben vorbehalten (vgl. §§ 38 ff.).

Gemäss Abs. 3 führt die Direktion eine zentrale Beratungsstelle. Diese berät die Gemeinden beim Hochwasserschutz, bei der Revitalisierung der oberirdischen Gewässer und beim Gewässerunterhalt. Private werden hinsichtlich des Gewässerunterhalts beraten.

Die Beratungsstelle koordiniert die Tätigkeit der kantonalen Fachstellen. Ziel ist ein rascher, rechtsgleicher Verfahrensablauf.

Sofern Staats- oder Bundesbeiträge geltend gemacht werden, sollen sich die Anspruchsberechtigten möglichst frühzeitig (z. B. bereits in einer Vorprojektphase) an die Beratungsstelle wenden.

Trotz der allgemeinen Regel über die Aufgabenteilung kann es im Aufgabenbereich Revitalisierung dazu kommen, dass kantonale Verbesserungsmassnahmen an einem Gewässer von kantonaler oder regionaler Bedeutung getroffen werden, die Gemeinde sich jedoch kurzfristig ausserstande sieht, an einem in ihrer Zuständigkeit liegenden kleinen Gewässer, das Teil des Revitalisierungssperimeters ist, selber Revitalisierungsmassnahmen vorzunehmen. Um die Wirkung der kantonalen Massnahmen nicht zu schmälern, kann in solchen Fällen der Kanton in Absprache mit der Gemeinde die Revitalisierung auch des Gewässers von lokaler Bedeutung ausnahmsweise übernehmen. Kanton und Gemeinde regeln vertraglich die Kostenfolgen und den Unterhalt bezüglich des revitalisierten Gewässers von lokaler Bedeutung (Abs. 4).

§ 24. Bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und in Gewässerräume

§ 24 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Wie bisher (§ 18 Abs. 1–3 WWG) sind bauliche Eingriffe in oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum einer Bewilligungspflicht unterworfen. Im Rahmen dieser wasserbaupolizeilichen Bewilligung wird auch die aufgrund des Bundesrechts erforderliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung im Gewässerraum erteilt (Art. 41c GSchV). Die Bewilligung nach § 24 wird in der Regel mit der kommunalen Baubewilligung materiell und formell koordiniert (vgl. § 8 in Verbindung mit Anhang Ziff. 1.6.1 bzw. 1.6.2 Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [LS 700.6]).

Die Bewilligungspflicht erlaubt eine präventive Kontrolle von Bauvorhaben im und am Wasser. Sie kann erteilt werden, wenn die Hochwassersicherheit gegeben ist oder hergestellt werden kann, wenn gewährleistet ist, dass das Vorhaben eine Revitalisierung am Gewässer nicht erheblich erschwert und wenn das Vorhaben keine öffentlichen Interessen (vgl. § 2) erheblich gefährdet oder verletzt. Vorbehalten bleiben die Vorgaben des Bundesrechts hinsichtlich des Gewässerraums: Nach Art. 41c GSchV ist die Bewilligung zur Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum von bestimmten Voraussetzungen abhängig; auch die Bewirtschaftung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist eingeschränkt. Im Rahmen des wasserbaupolizeilichen Bewilligungsverfahrens sind die bundesrechtlich vorgegebenen Gesichtspunkte umfassend zu prüfen.

Um die Durchsetzung der öffentlichen Interessen im und am Gewässer zu unterstützen, kann die Bewilligung befristet und mit Bedingungen und Auflagen für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung, die Zugänglichkeit oder den Unterhalt des Gewässers oder des Gewässerraums verbunden werden (Abs. 2 Satz 2).

Anstelle solcher Auflagen können der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung die Kosten der ersatzweise vom Gemeinwesen getroffenen Massnahmen auferlegt werden; es wird hierzu auf die Regelung von § 75 verwiesen (Abs. 2 Satz 3). Anspruchsberechtigt ist dasjenige Gemeinwesen, das die Massnahmen durchführt.

Bauliche Eingriffe in Gewässer und Gewässerräume von untergeordneter Bedeutung können vom Regierungsrat durch Verordnung von der Bewilligungspflicht befreit werden oder es kann eine Meldepflicht eingeführt werden (Abs. 3). Zu denken ist etwa an die Querung von Gewässern durch kleinkalibrige Leitungen.

B. Planerische Massnahmen

§ 25. Hochwasserschutzziele

§ 25 entspricht wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Verpflichtung von Kanton und Gemeinden, im öffentlichen Interesse für einen wirksamen Hochwasserschutz zu sorgen, dient dem Schutz von Menschen und Nutztieren vor unmittelbarer Gefahr sowie vor unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum. Der Regierungsrat legt die Hochwasserschutzziele an den Gewässern durch Verordnung fest (Abs. 1 Satz 1). Dabei sind die Schutzziele zu differenzieren (vgl. Abs. 1 Satz 2 lit. a–c). So ist etwa im Siedlungsraum ein stärkerer Schutz anzustreben als bei Einzelligenschaften oder in Landwirtschaftsgebieten. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Wassergesetz vom 9. Juli 2018 wurde in Abs. 2 festgehalten, dass die Massnahmen an den Gewässern im Siedlungsgebiet in der Regel auf das Schutzziel eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses auszurichten sind.

Neben baulichen Massnahmen am Gewässer selbst sind auch zusätzliche Massnahmen bei den zu schützenden Bauten und Anlagen ins Auge zu fassen. So sind Neubauten in der Regel gegen 100- bis 300-jährliche Hochwasserereignisse zu schützen. Zu diesem Zweck sind Objektschutzmassnahmen zu treffen. Diese Schutzziele werden indes nicht von § 25 erfasst, sondern richten sich nach § 33.

Die Direktion kann abweichende Hochwasserschutzziele festlegen, wenn Sonderobjekte oder Sonderrisiken von Hochwassergefahren betroffen sind (Abs. 3). Auf diese Weise können die vorliegenden besonderen Verhältnisse sachgerecht bearbeitet werden. Sonderobjekte sind beispielsweise Bauten und Anlagen mit hoher Personenbelegung (z. B. Einkaufszentren) oder mit wichtigen Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung (z. B. Eisenbahnanlagen). Als Sonderrisiken zu behandeln sind etwa Bauten und Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt (z. B. Betriebe, die der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 [SR 814.012] unterstellt sind).

Massnahmen am Gewässer müssen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Die Kosten für den Hochwasserschutz am Gewässer müssen daher in Beziehung gesetzt werden zum vorhandenen Schadenpotenzial; es muss ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielt werden. Abs. 4 spricht von einem «angemessenen Verhältnis» zwischen Kosten und Schadenpotenzial.

§ 26. Gefahrenggebiete

§ 26 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Art. 21 Abs. 1 WBV verpflichtet die Kantone, die Gefahrenggebiete zu bezeichnen. Diese sind bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 3 WBV). Ferner überprüfen die Kantone periodisch die Gefahrensituation an den Gewässern und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen des Hochwasserschutzes (Art. 22 WBV).

Die Gefahrenkarten sind das Ergebnis einer detaillierten technischen Untersuchung und zeigen parzellenscharf auf, welche Gebiete durch Hochwasser bedroht sind. Sie enthalten Angaben über Ursachen, Ablauf, räumliche Ausdehnung, Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen. Die Karten dienen als Grundlage für die Raumplanung und die Notfallplanung (§ 28) sowie für die Beurteilung von Massnahmen zur Risikoverminderung (z. B. bauliche Hochwasserschutzmassnahmen des Kantons oder der Gemeinde, Objektschutzmassnahmen an Gebäuden).

Im Kanton Zürich sind die Gefahrenggebiete bereits zum grössten Teil in Gefahrenkarten ausgewiesen, welche die Baudirektion erlassen hat (§ 22 WWG). Im Wassergesetz werden die bisherigen Bestimmungen des Wasserwirtschaftsgesetzes zu den Gefahrenggebieten im Wesentlichen übernommen. Neu kommt der Baudirektion auch die Aufgabe zu, die Gemeinden bei der risikogerechten Umsetzung der Gefahrenkarten zu beraten (Abs. 2 Satz 2).

Zudem wird der Rechtsschutz für die Privaten im Sinne der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV gestärkt: Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke in der Gefahrenkarte eingetragen sind, können eine Feststellungsverfügung über die Rechtmässigkeit der Eintragung verlangen (Abs. 3). Bisher konnte die Rechtmässigkeit von Eintragungen nur vorfrageweise im Zusammenhang mit einem baurechtlichen Verfahren überprüft werden (§ 23 [in der Fassung bis 30. Juni 2014] in Verbindung mit § 22 Abs. 4 WWG). Der erweiterte Rechtsschutz erlaubt den betroffenen Privaten zwar, auch unabhängig von einem tatsächlichen oder fiktiven Bauvorhaben Eintragungen in der Gefahrenkarte gerichtlich überprüfen zu lassen; indessen handelt es sich bei der Gefahrenkartierung um eine objektivierte, naturwissenschaftlich fundierte Abklärung und Abschätzung von möglichen gefährlichen Prozessen. Sie stützt sich somit auf objektive und überprüfbare Kriterien. Wird die Gefahrenkartierung anhand nachvollziehbarer Grundlagen nach den Regeln der Ingenieurkunst durchgeführt, ist zu vermuten, dass die Eintragungen in die Karte sachlich richtig und damit rechtmässig sind.

Im Streitfall hat grundsätzlich der Private nachzuweisen, dass eine Eintragung fehlerhaft und damit nicht haltbar ist. Eine Berichtigung der Gefahrenkarte kommt beispielsweise in Betracht bei topografischen Veränderungen durch bauliche Änderungen wie etwa Terrainanpassungen oder durch natürliche Ereignisse wie Rutschungen oder Bodensetzungen, bei neu erstellten Schutzbauten wie beispielsweise Dämmen oder Geschiebesammlern, bei Gerinneaufweitungen von Fließgewässern und beim Vorliegen von neuen Grundlagendaten (z. B. zur Wiederkehrdauer von bestimmten Niederschlagsereignissen). Kein hinreichender Grund für eine Berichtigung der Gefahrenkarte sind hingegen bauliche Veränderungen, die keinen Einfluss auf die Gefährdungssituation haben, sowie Objektschutzmassnahmen an Gebäuden, weil sich auch hier die Gefährdungssituation für das Grundstück selber nicht verändert.

§ 27. Notentlastungsräume

§ 27 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich weitgehend umgestaltet.

Hochwasserschutzanlagen (Dämme usw.) an den Gewässern werden so dimensioniert, dass die Hochwasserschutzziele (§ 25) erreicht werden können. Zum Beispiel werden Hochwasserschutzdämme am Gewässer im Bereich von Siedlungen im Allgemeinen auf Hochwasserereignisse ausgelegt, die im Durchschnitt einmal alle 100 Jahre auftreten. Es muss jedoch auch mit Hochwasserereignissen gerechnet werden, die seltener auftreten und bei denen grössere Wassermengen abzuleiten sind. Um Dammbüche und unkontrollierte Überflutungen in Gebieten mit grossem Schadenpotenzial zu verhindern, werden die Hochwasserschutzdämme so konstruiert, dass das Wasser an bestimmten Stellen kontrolliert austritt, wenn ein Hochwasser eintritt, das die Kapazität der Dämme übersteigt. Die dabei überschwemmten Gebiete werden Notentlastungsräume genannt. Bei der Projektierung der Hochwasserschutzmassnahmen muss die Wasserbaubehörde darauf achten, dass die Wassermassen in Gebiete gelenkt werden, in denen sie keinen grossen Schaden anrichten können. Es ist aber auch – insbesondere mit Mitteln der Nutzungsplanung – dafür zu sorgen, dass das Schadenrisiko begrenzt wird (Abs. 1).

Erweist es sich als erforderlich, einen Notentlastungsraum auszuscheiden, kann dies im Rahmen der Projektfestsetzung nach § 29 erfolgen (Abs. 2). Soweit dabei gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Nutzungseinschränkungen angeordnet werden müssen, sind diese nach enteignungsrechtlichen Regeln zu entschädigen. Nach heutigem Kenntnisstand sind derartige Nutzungseinschränkungen keineswegs in jedem Hochwasserschutzprojekt anzuordnen, sondern nur in wenigen Einzelfällen.

Eine Notentlastung tritt in der Regel nur sehr selten ein. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die in Notentlastungsräumen liegen, erfahren gegenüber anderen Grundstücken, bei denen die Hochwasserschutzmassnahme auch greift, jedoch einen weniger starken Schutz. Dieser Nachteil ist entschädigungslos hinzunehmen. Sind Schäden jedoch auf die Einrichtung eines Notentlastungsraums zurückzuführen, hat der Kanton die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer angemessen, d. h. nach Zumutbarkeit, zu entschädigen, soweit es um nicht versicherte Schäden geht (Abs. 3).

Im Verordnungsrecht sind insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung genauer auszuführen (Abs. 4).

§ 28. Notfallplanung

§ 28 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Gemäss Art. 24 WBV sorgen die Kantone für den Aufbau und den Betrieb der Frühwarndienste, die zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen vor den Gefahren des Wassers erforderlich sind. Die grossen Hochwasser der vergangenen Jahre (z. B. entging die Stadt Zürich 2005 nur knapp beträchtlichen Hochwasserschäden) haben deutlich gezeigt, dass auf kantonaler und kommunaler Ebene eine Notfallplanung nötig ist, um grössere Ereignisse zielgerichtet bewältigen zu können. Diese Notfallplanung stellt eine Verbundaufgabe zwischen dem Kanton, den Gemeinden und – wenn das Hochwasser die Grenze zum ausserordentlichen Ereignis erreicht – den Organen des Bevölkerungsschutzes dar. Der Direktion kommt dabei eine wichtige Stellung zu; sie «sorgt» für die Notfallplanung (Abs. 1). Soweit kantonale Interessen betroffen sind, nimmt sie eine übergeordnete Notfallplanung wahr. Auf kommunaler Ebene sind indessen die Gemeinden für eine eigene Notfallplanung (u. a. auf der Grundlage der Gefahrenkartierung) verantwortlich. Die Direktion nimmt in diesem Rahmen eine Aufsichtsfunktion wahr.

Mit der Notfallplanung wird sichergestellt, dass im Ereignisfall die Schadedienste gezielt und rechtzeitig intervenieren; insbesondere umfasst sie den Frühwarndienst und die Alarmierung der Einsatzkräfte (Abs. 2).

Abs. 3 stellt die Rechtsgrundlage dar, die es dem Kanton erlaubt, die Wasserstände der Gewässer, insbesondere der grösseren Seen, zu regulieren, wenn dies für die Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden zweckmässig erscheint.

C. Bauliche Massnahmen

§ 29. Kantonale und kommunale Wasserbauprojekte

a. Projektfestsetzung

§ 29 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Kantonale und kommunale Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte bedürfen einer sogenannten Projektfestsetzung (Abs. 1). Dieses Instrument, das 1998 Eingang ins Wasserwirtschaftsgesetz gefunden hat und der Projektfestsetzung nach §§ 15 ff. StrG nachgebildet ist, hat sich bewährt. Daher werden die bisherigen §§ 18 Abs. 4 und 18a WWG (mit geringfügigen Abweichungen) materiell ins Wassergesetz übernommen.

Wasserbauprojekte der Gemeinden sind zwingend vor der Projektfestsetzung von der Direktion vorzuprüfen (Abs. 2). Dies ermöglicht, kommunale Projekte frühzeitig auf die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu prüfen, was dazu beiträgt, unnütze Projektierungskosten zu vermeiden.

Wie unter dem bisherigen Recht (§ 18 Abs. 4 WWG) ist der Regierungsrat für die Projektfestsetzung zuständig, wenn (bei Projekten des Kantons) die Ausgabenbewilligung für das Projekt die Finanzkompetenz der Direktion übersteigt (Abs. 3 lit. a). Gegenwärtig beträgt diese Grenze 1 Mio. Franken (§ 39 lit. a Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008, LS 611.2). In allen übrigen Fällen, namentlich auch bei Projekten der Gemeinden, ist die Direktion für die Projektfestsetzung zuständig (Abs. 3 lit. b).

Abs. 4 bestimmt, dass mit der Projektfestsetzung das Enteignungsrecht erteilt wird. Dies entspricht der geltenden Regelung von § 18 Abs. 4 WWG. Dadurch wird das Verfahren über die Festsetzung des Enteignungsrechts gemäss § 21 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten (Abtretungsgesetz, LS 781) derogiert.

Das bei Wasserbauprojekten durchzuführende Verfahren entspricht dem heutigen § 18a WWG. Dabei legt der Gemeindevorstand kantonale und kommunale Wasserbauprojekte vor ihrer Festsetzung während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt (§ 18 Abs. 1 WWG). Die Projekte sind soweit darstellbar auszustecken. Das Planaufgabeverfahren nach §§ 22 ff. des Abtretungsgesetzes entfällt damit. Während der Auflagefrist sind sämtliche projektbedingten, enteignungsrechtlichen und finanziellen Einsprachen vorzubringen. Über die projektbezogenen Einsprachen ist im Projektfestsetzungsentscheid zu entscheiden. Mit Erlass der Projektfestsetzung steht damit das Projekt definitiv fest. Im Falle von Einsprachen gegen die Art der Enteignung

(Volleigentum oder Dienstbarkeit) oder betreffend Entschädigungsansprüche wird ein Schätzungsverfahren nach §§ 32 ff. des Abtretungsgesetzes erforderlich.

Präzisierung wird in Abs. 4 festgehalten, dass bei kantonalen Wasserbauprojekten die Direktion das Enteignungsverfahren führt, während bei kommunalen Wasserbauprojekten dafür der Gemeindevorstand zuständig ist. Im Rahmen von Wasserbauprojekten kann nicht nur Land enteignet werden. Vielmehr können Private auch zur Einräumung von Rechten an Grundstücken verpflichtet werden (vgl. § 1 Abs. 2 Abtretungsgesetz). Gemeint ist damit beispielsweise, dass ein Privater die Errichtung einer Schutzmauer oder Geländeerhöhung gegen Hochwasser auf seinem Grundstück zu dulden hat. Es handelt sich in einem solchen Fall um eine Baurechtsdienstbarkeit zugunsten des Kantons.

§ 30. b. Planaufgabe

§ 30 entspricht wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Wasserbauprojekte müssen im Amtsblatt und im kommunalen Publikationsorgan öffentlich bekannt gemacht werden. Zusätzlich sind die Projektunterlagen (Pläne, technische Berichte, Gutachten usw.) auf einer Internetseite zu publizieren. Die Projektunterlagen müssen auf der Gemeindeverwaltung während 30 Tagen aufgelegt werden.

Damit die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie sonstige Interessierte ihre Parteirechte tatsächlich ausüben können, soll es ihnen einfach gemacht werden, von einem Wasserbauvorhaben überhaupt Kenntnis zu nehmen. Daher ist das Projekt, soweit darstellbar, auszustecken. Zudem sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, soweit sie bekannt sind oder mit geringem Aufwand ermittelt werden können, schriftlich über die Planaufgabe zu informieren. Die Behörden sind dabei aber nicht verpflichtet, bei der Ermittlung der Berechtigten aufwendige Nachforschungen (z. B. bei Erbgängen) anzustellen.

§ 31. c. Einsprache

§ 31 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Direktion führt das Einspracheverfahren. Es dient dem Ausgleich der verschiedenen, sich teilweise widersprechenden Interessen. Zur Einsprache berechtigt sind gemäss Abs. 1 nur Personen, die durch das Projekt berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass das Projekt nicht oder nur in geänderter Form verwirklicht wird (vgl. § 21 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG,

LS 175.2]). Gemeinden sind nach Massgabe von § 21 Abs. 2 VRG einspracheberechtigt.

Grundsätzlich können mit der Einsprache gemäss Abs. 1 alle Mängel des Wasserbauprojekts gerügt werden (Verletzung der einschlägigen Vorschriften des Bau-, Planungs- und Umweltrechts, unzulässige Eingriffe in Grundrechte usw.).

Die Direktion kann anordnen, dass Einsprachen gegen eine Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen nach § 39 und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten innert der Auflagefrist eingereicht werden müssen (Abs. 2 Satz 2). Da damit eine nachträgliche Anfechtung ausgeschlossen wird, muss diese Anordnung mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auflage des Projekts verbunden werden; zudem ist die Anordnung den vom Projekt betroffenen Privaten persönlich anzuzeigen. Die Regelung ist § 17 Abs. 2 StrG nachgebildet.

Abs. 3 lit. a stellt klar, dass im Enteignungsverfahren keine Einsprachen gegen das Wasserbauprojekt selber erhoben werden können. Rechtsschutz wird nur einmal, nämlich im Rahmen der Projektfestsetzung, gewährt. Abs. 3 lit. b hält ferner fest, dass im Enteignungsverfahren auch gegen die Enteignung selber keine Einsprache zulässig ist, falls eine Einsprache innert der Auflagefrist hätte erhoben werden müssen. Im Enteignungsverfahren kann in solchen Fällen nur noch die Höhe der Entschädigung zur Sprache gebracht werden.

Es hat sich gezeigt, dass das Einspracheverfahren auch besonders geeignet ist, um berechtigte Anliegen der Betroffenen wenn möglich zu berücksichtigen. An einer Lokalverhandlung können Fragen zum Projekt geklärt und im Sinne einer Projektoptimierung (meist geringfügige) Anpassungen vereinbart werden. Die Direktion kann eine solche Lokalverhandlung anordnen (Abs. 4 Satz 1). Mit der Zustimmung der Beteiligten können Einsprachen erledigt werden (Abs. 4 Satz 2). Es ist anzustreben, dass die Einsprecherinnen und Einsprecher an dieser Lokalverhandlung teilnehmen. Daher gilt unentschuldigtes Nichterscheinen als Rückzug der Einsprache; diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen (Abs. 4 Sätze 3 und 4).

Das Einspracheverfahren wird mit der Projektfestsetzung abgeschlossen. Über streitig gebliebene Einsprachen kann im Rekurs- und schliesslich im Beschwerdeverfahren entschieden werden. Wer eine Einsprache unterlassen hat, kann die Projektfestsetzung nicht anfechten. Dies bedeutet, dass Rekurs und Beschwerde gegen das Projekt nur denjenigen Personen offenstehen, die sich am Einspracheverfahren beteiligt haben.

§ 32. d. Koordination

§ 32 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Mitunter werden Wasserbauprojekte zusammen mit anderen Infrastrukturvorhaben (z. B. einem Strassenbauprojekt) verwirklicht. Soweit das Infrastrukturvorhaben auch in einem kantonalen Verfahren bewilligt wird, muss im Sinne einer formellen Koordination entschieden werden, welches der beiden Verfahren als Leitverfahren dienen soll. Der Regierungsrat oder die Baudirektion entscheidet, in welchem Verfahren die Projektfestsetzung erfolgt.

§ 33. Objektschutzmassnahmen a. Notwendigkeit

§ 33 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich weitgehend umgestaltet.

Soweit überbaute Grundstücke in Gefahrengebieten liegen, besteht die Gefahr von Personen- und Sachschäden durch Hochwasser. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen müssen daher die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leib und Leben sowie von bedeutenden Sachwerten ergreifen. Der Eigenverantwortung kommt dabei ein hoher Stellenwert zu. Werden jedoch Neubauten erstellt oder bestehende Bauten und Anlagen «wesentlich» umgebaut oder umgenutzt, sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die nötigen Massnahmen an den Gebäuden und Anlagen (Objekten) anzuordnen. § 33 Abs. 1 verpflichtet deren Eigentümerinnen und Eigentümer zu solchen Objektschutzmassnahmen. Als wesentliche Umbauten oder Zweckänderungen gelten Veränderungen an Bauten und Anlagen, die das Risiko von Hochwasserschäden (an Personen, Nutztieren oder Sachen) gegenüber dem Ausgangszustand erhöhen.

Die Objektschutzmassnahmen bei Neubauten (lit. a) sowie bei wesentlichen Umbauten und Zweckänderungen (lit. b) werden im baurechtlichen Verfahren angeordnet. Zuständig dafür sind die Gemeinden (kommunale Baubehörden). Diese Regelung lehnt sich an das bisherige Recht an (vgl. § 22 Abs. 4 WWG).

Darüber hinaus müssen Hochwassergefahren für Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen), die lebenswichtige Infrastrukturanlagen darstellen, von Amtes wegen – nach Massgabe der Dringlichkeit – gebannt werden (Abs. 1 lit. c); zuständig sind die Gemeinden, weil sie in erster Linie für diese Anlagen verantwortlich sind (§ 34 Abs. 1).

Bei Sonderobjekten (Bauten und Anlagen, die eine hohe Personenbelegung aufweisen, bei denen sehr hohe Schäden eintreten können oder die wichtige Versorgungsfunktionen erfüllen, z. B. Schulen, Kindergärten, Spitäler, Anlagen der Stromversorgung, Verkehrsanlagen) und Sonderrisiken (Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt, z. B. störfallrelevante Betriebe, Anlagen der chemischen Industrie) ist ebenfalls von Amtes wegen sicherzustellen, dass Vorsorge gegen die Hochwassergefahren getroffen wird (Abs. 1 lit. d). Die Baudirektion ist für die Anordnung von Objektschutzmassnahmen bei Sonderobjekten und Sonderrisiken zuständig (§ 34 Abs. 2).

Gegenüber der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 werden die Schutzziele erhöht und an das in der Schweiz allgemein anerkannte Niveau angeglichen. Somit ist bei Neubauten sowie wesentlichen Umbauten und Zweckänderungen der Schutz an einem 100- bis 300-jährlichen Hochwasserereignis auszurichten. Bei Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen sowie bei Sonderobjekten und Sonderrisiken ist ein noch höheres Schutzziel zu verfolgen, nämlich ein mindestens 300-jährliches Hochwasser.

Werden Objektschutzmassnahmen auf ein höheres Schutzziel ausgerichtet, kann oft mit geringem Mehraufwand eine sehr erhebliche Verbesserung des Schutzes bewirkt werden. Abs. 4 hält allgemein fest, dass bei Objektschutzmassnahmen auf ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu achten ist.

§ 34. b. Zuständigkeit

§ 34 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

In erster Linie werden Objektschutzmassnahmen im Zusammenhang mit baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben angeordnet (Abs. 1 Satz 1). In diesem Zeitpunkt können die Bauherrschaften die nötigen Schutzmassnahmen im Rahmen der Bauplanung projektieren und zusammen mit dem geplanten Bauvorhaben verwirklichen, was kostengünstige Lösungen ermöglicht.

Grundsätzlich können auch bei Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen von notwendigen baulichen Anpassungen Objektschutzmassnahmen vorgesehen werden. Besteht jedoch Dringlichkeit, hat die Gemeinde von Amtes wegen – auch wenn kein Bauvorhaben geplant ist – die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen (Abs. 1 Satz 2). Analoges gilt bei der Anordnung von Objektschutzmassnahmen bei Sonderobjekten und Sonderrisiken. Zuständig ist die Direktion (Abs. 2).

Anders als im bisherigen Recht (§ 22 Abs. 4 WWG) bedürfen Anordnungen der Gemeinden im Zusammenhang mit Objektschutzmassnahmen keiner Genehmigung des Kantons mehr.

§ 35. c. Kosten

§ 35 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Als Grundsatz ist in Abs. 1 festgehalten, dass die Kosten für Objektschutzmassnahmen von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der gefährdeten Baute oder Anlage zu tragen sind.

Eine Ausnahme kann dort gemacht werden, wo das Gemeinwesen durch die Objektschutzmassnahmen einen besonderen Nutzen zieht (Abs. 2). Zu denken ist etwa an den Fall, in dem bauliche Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer unnötig werden, weil die Eigentümerinnen und Eigentümer von gefährdeten Bauten auf ihren eigenen Grundstücken Objektschutzmassnahmen ergreifen. In solchen Fällen übernimmt das Gemeinwesen grundsätzlich einen angemessenen Teil der Kosten dieser Vorkehrungen.

Abs. 3 führt aus, dass sich der Beitrag nach den eingesparten Kosten der Schutzmassnahmen des Gemeinwesens «bemisst». Aus Abs. 2 lässt sich indessen schliessen, dass nur ein «angemessener» Teil der Kosten (nicht sämtliche Kosten), die den Eigentümerinnen und Eigentümern entstehen, durch das Gemeinwesen übernommen wird. Die Höhe der eingesparten Kosten des Gemeinwesens ist somit als Höchstgrenze für die Beiträge an die Eigentümerinnen und Eigentümer zu verstehen.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung (Abs. 4).

D. Unterhaltsmassnahmen

§ 36.

§ 36 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Der Unterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer ist eine wichtige Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Nach § 23 sind der Kanton für den Gewässerunterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung und die Gemeinden für den Unterhalt bei Gewässern von lokaler Bedeutung zuständig. Diese Zuständigkeiten entsprechen der bisherigen Aufteilung der Aufgabe.

Bei den Unterhaltsmassnahmen ist nicht nur das oberirdische Gewässer selber, sondern grundsätzlich auch der Gewässerraum einzubeziehen.

Der Gewässerunterhalt bei den Fliessgewässern dient einerseits dem Hochwasserschutz (vgl. Art. 3 Abs. 1 WBG). Es ist dafür zu sorgen, dass das Abflussprofil der Gewässer freigehalten wird, sodass der Abfluss von Hochwasser nicht behindert wird. Andererseits unterstützen die Massnahmen des Gewässerunterhalts auch die natürlichen Funktionen der Gewässer.

Abs. 2 hält fest, dass Unterhaltsmassnahmen, die den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen, keiner Projektfestsetzung oder wasserbau-polizeilichen Bewilligung bedürfen. Vorbehalten bleibt die fischerei-rechtliche Bewilligung; diese ist beispielsweise erforderlich für Eingriffe in die Gewässersohle, weil dabei Fischlebensräume verändert werden können (Art. 8 Abs. 1 Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei [SR 923.0]).

Soweit es um den Unterhalt von Flächen im Gewässerraum geht, die nicht im Eigentum des Kantons stehen, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer unterhaltspflichtig (Abs. 3).

E. Finanzierung

§ 37. Grundsatz

§ 37 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich teilweise umgestaltet.

Die Kosten für öffentliche Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- und Gewässerunterhaltsmassnahmen tragen Kanton und Gemeinden (Abs. 1); sie verwenden hierzu grundsätzlich allgemeine Steuermittel. Die Kosten der öffentlichen Hand werden nach dem Modell der Zuständigkeitsfinanzierung getragen: Der Kanton trägt die Kosten bei Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung, die Gemeinden tragen die Kosten bei Gewässern von lokaler Bedeutung (vgl. § 23). Dieser Grundsatz erfährt indessen verschiedene Durchbrechungen (vgl. die Ausführungen zu den folgenden Paragrafen).

Dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel folgend, wird in Abs. 2 festgehalten, dass die (kostenwirksamen) öffentlichen Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- und Unterhaltsmassnahmen wirtschaftlich sein müssen. Darüber hinaus müssen die Massnahmen stets auch zweckmässig und umweltgerecht sein.

§ 38. Beiträge an die Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen a. von anderen Gemeinwesen

§ 38 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Dienen Hochwasserschutzmassnahmen des Kantons oder einer Gemeinde in besonderem Mass auch einem anderen Gemeinwesen, kann der Kanton oder die Gemeinde vom anderen Gemeinwesen einen angemessenen Beitrag an die Kosten verlangen (Abs. 1). Dabei ist namentlich an Hochwasserrückhaltebecken an Fließgewässern zu denken, deren Erstellung nicht nur der bauenden Gemeinde, sondern auch einer unterliegenden Gemeinde eine wesentliche Verbesserung der Hochwassersicherheit im eigenen Siedlungsgebiet bringt. Eine Kostenbeteiligung des von der fremden Hochwasserschutzmassnahme profitierenden Gemeinwesens rechtfertigt sich nur, wenn es einen «besonderen Nutzen» aus der Massnahme zieht und es um erhebliche Beträge geht. Eine Kostenbeteiligung ist daher in der Regel nur für Erstellungskosten, nicht aber für Unterhaltskosten ins Auge zu fassen.

Massstab für die Kostenbeteiligung bilden die eingesparten (geschätzten) Kosten für eigene Hochwasserschutzmassnahmen des profitierenden Gemeinwesens (Abs. 2).

In der Regel werden sich die beteiligten Gemeinwesen auf vertraglichem Weg einigen können. Falls keine Einigung erzielt werden kann, steht – weil es sich um eine Streitigkeit aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinwesen handelt, die gleichermassen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe Hochwasserschutz zuständig sind – die verwaltungsrechtliche Klage gemäss § 81 VRG zur Verfügung (Abs. 3).

§ 39. b. von Grundeigentümern und Inhabern einer Konzession oder Bewilligung

§ 39 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Bereits nach bisherigem Recht (§ 14 Abs. 3 WWG) war vorgesehen, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, bei denen die Hochwassersicherheit durch Schutzmassnahmen am Gewässer wesentlich verbessert wird, an den Kosten der öffentlichen Hand zu beteiligen. Eine Kostenbeteiligung rechtfertigt sich auch bei den Inhaberinnen und Inhabern von wasserrechtlich bewilligten oder konzessionierten Bauten und Anlagen. Sie profitieren regelmässig in besonderem Mass von Hochwasserschutzmassnahmen des Kantons oder der Gemeinde.

Die Gemeinde kann von den Privaten angemessene Beiträge an die ihr entstandenen Kosten (direkte Erstellungskosten sowie Kosten auf der Grundlage von § 38) verlangen (Abs. 1).

Abs. 2 gibt vor, nach welchen Gesichtspunkten diese Beiträge zu bemessen sind. Abs. 3 begrenzt die Beitragspflicht. Die Beiträge dürfen höchstens die Hälfte der Kosten ausmachen, welche die Gemeinde zu tragen hat.

Das kommunale Recht muss die Einzelheiten mittels Gemeinde- oder Behördenerlass regeln.

§ 40. c. von Verursachern

§ 40 entspricht wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Bauten oder Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter können dazu führen, dass der Kanton oder die Gemeinde Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer ergreifen muss, um die Hochwasserschutzziele gemäss § 25 zu erfüllen. In solchen Fällen kann der Kanton oder die Gemeinde diese Dritten verpflichten, angemessene Beiträge an die Kosten zu leisten (Abs. 1).

Massgebend für die Höhe der Beiträge sind die Kosten für diejenigen Hochwasserschutzmassnahmen, die dem Gemeinwesen entstehen (Abs. 2).

Abs. 3 ordnet an, dass die gesamten Kosten trägt, wer eine Hochwasserschutzmassnahme auslöst und allein davon einen Nutzen hat. Im Übrigen richten sich die Beiträge nach dem Mass der Verursachung. Eine hohe Kostenbeteiligung der Dritten ist angemessen, wenn die Bauten oder Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen der Dritten die hauptsächliche Ursache für die öffentlichen Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer darstellen. Treten hingegen noch andere Ursachen hinzu, ist ein eher geringer Kostenbeitrag angemessen. Die Beiträge werden mit Verfügung des zuständigen Gemeinwesens festgesetzt. Diese kann auf dem ordentlichen Rechtsweg (Rekurs an das Baurekursgericht, Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht) angefochten werden.

§ 41. Vorfinanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen

§ 41 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Private öffentliche Hochwasserschutzmassnahmen vorfinanzieren, wenn die öffentliche Hand die erforderlichen Finanzmittel (insbesondere aus haushaltsrechtlichen Gründen) nicht sofort beschaffen kann. Abs. 1 lässt diese Möglichkeit – wie bereits das bisherige Recht (§ 14 Abs. 5 WWG) – grundsätzlich zu. Allerdings wird die Zustimmung der Direktion vorausgesetzt; der Entscheid darüber muss vor dem Projektfestsetzungsverfahren getroffen werden. Die Direktion hat auch die Modalitäten der Rückzahlung festzulegen. Von Gesetzes wegen darf kein Zins verlangt werden (Abs. 2).

§ 42. Förderung von kommunalen Projekten

§ 42 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich teilweise umgestaltet.

Gemäss Abs. 1 kann der Kanton den Gemeinden Subventionen bis zu 30% der anrechenbaren Kosten ausrichten für Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen von Gewässern, Revitalisierungsmassnahmen, Massnahmen zur Gewährleistung der Fischwanderung sowie Massnahmen zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk sowie durch veränderten Geschiebehauhalt. Sachlich übernimmt er damit die bisherige Förderbestimmung von § 15 WWG. Berücksichtigt wird mit der neuen Formulierung von Abs. 1, dass neben der kantonalen Subvention, die höchstens 30% der anrechenbaren Kosten beträgt, auch Beiträge des Bundes an die Gemeinden weitergeleitet werden. Diese Bundesabgeltungen werden dem Kanton aufgrund von Programmvereinbarungen gemäss Art. 6 ff. WBG und Art. 62b ff. GSchG ausbezahlt; der Kanton sorgt für die Weiterleitung dieser zweckgebundenen Bundesmittel.

Anstelle von Subventionen kann der Kanton den Gemeinden auch zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewähren (Abs. 2).

Da neben den kantonalen Wasserbausubventionen unter Umständen auch andere Staats- und Bundesbeiträge gewährt werden können, muss ein Korrektiv eingeführt werden für den Fall, dass die Staats- und Bundesbeiträge gesamthaft so hoch werden, dass keine nennenswerte Eigenleistung der Gemeinde verbleibt. Übersteigen die Wasserbausubventionen zusammen mit den übrigen Staats- und Bundesbeiträgen 75% der anrechenbaren Kosten, kann die Subvention herabgesetzt werden (Abs. 3). Für diese Fälle ist eine sachgerechte Verwaltungspraxis

zu entwickeln. Nötigenfalls kann auch das Verordnungsrecht Kriterien definieren, in welchen Fällen eine Subventionskürzung vorzunehmen ist.

Es besteht im Übrigen ein Koordinationsbedarf mit Vorlage 5582 («Natur-Initiative»). Der Regierungsrat schlägt dort vor, § 15 WWG wie folgt zu ergänzen:

«² Für Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern kann er [der Kanton] zudem Subventionen aus dem Natur- und Heimatschutzfonds ausrichten.»

Sollte diese Bestimmung in Kraft treten, ist dafür zu sorgen, dass diese Rechtsänderung in § 42 WsG übernommen wird, da mit dem Inkrafttreten des Wassergesetzes das Wasserwirtschaftsgesetz aufgehoben wird.

§ 43. Ausführungsvorschriften

§ 43 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015.

Die gesetzlichen Regelungen erfordern ausführende Bestimmungen auf Verordnungsebene. Der Regierungsrat muss bei der Subventionshöhe neben der Wirksamkeit der Massnahmen und der Kosteneffizienz insbesondere die ökologische und landschaftliche Bedeutung des Vorhabens, den Erholungsnutzen für die Bevölkerung und die Bedeutung für Hochwasser- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons berücksichtigen.

3. Abschnitt: Reinhaltung der Gewässer

Der dritte Abschnitt befasst sich mit der Reinhaltung der Gewässer, dem «qualitativen Gewässerschutz». Die kantonalen Vorschriften ergänzen und führen das Gewässerschutzrecht des Bundes genauer aus (GSchG, GSchV). Zudem werden hier organisatorische Fragen (Zuständigkeiten, Verfahren) geregelt. Die bisherigen Grundentscheidungen des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz werden übernommen: Nach wie vor sind die Gemeinden für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Kanalisationen und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA, «Kläranlagen») verantwortlich. Im Bereich der Siedlungsentwässerung wird als neues Element die Kontrolle der privaten Kanalisationen, die in bis zu 40% der Fälle schadhaft sind, geregelt.

Verschiedene kantonale Bewilligungspflichten (§ 44) stellen sicher, dass in wichtigen Bereichen Gewässergefährdungen von vornherein vermieden werden können. Beim sogenannten planerischen Gewässerschutz (§§ 45 ff.) werden die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden festgelegt, und es wird dafür gesorgt, dass die bundesrechtlich vorgesehenen planerischen Gewässerschutzanforderungen nicht nur behördenintern, sondern auch in der Öffentlichkeit und bei den Betroffenen bekannt sind. Auf diese Weise wird namentlich sichergestellt, dass Private einen wirksamen Rechtsschutz finden können, sobald sie von staatlichen Festlegungen direkt betroffen werden. Bei der Siedlungsentwässerung (§§ 49 ff.) wird die bewährte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden weitergeführt. Klarer als bisher werden die Rechtsverhältnisse bei privaten Abwasseranlagen geregelt. Auch die Vorschriften über die Behebung von Schadenereignissen (§§ 59 f.) und die Finanzierung der Abwasserentsorgung (§§ 61 ff.) werden präzisiert.

A. Kantonale Bewilligungspflichten

§ 44.

§ 44 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die in § 44 aufgeführten kantonalen Bewilligungspflichten unterstellen verschiedene Tatbestände einer präventiven Kontrolle durch die kantonale Behörde. Zuständige Direktion ist die Baudirektion. Da die Prüfung der Bewilligungstatbestände vor allem technische Fachkenntnisse erfordert, wird das AWEL im Verordnungsrecht als Bewilligungsbehörde bezeichnet. Dies ist bereits bisher der Fall.

Abs. 1 lit. a knüpft an die baulichen Veränderungen von Bauten und Anlagen an. Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Direktion, wenn deren Nutzung die Qualität des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern kann (Ziff. 1), falls in diesen Bauten und Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Ziff. 2) oder falls die Nutzung von Boden, Untergrund oder Abwasser zur Gewinnung von Energie oder zur Kühlung geplant ist (Ziff. 3). Diese Regelung entspricht den bestehenden Bewilligungspflichten gemäss §§ 8 und 38 EG GSchG. Gegenüber dem heutigen Recht klarer umschrieben ist die Bewilligungspflicht für die Nutzung von Boden, Untergrund oder Abwasser zur Gewinnung von Energie oder zur Kühlung.

Abs. 1 lit. b und lit. c verpflichten die Betreiber der öffentlichen Kanalisation und der zentralen ARA, für Änderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Abwassereinleitungen in das Gewässer bzw. auf die Reinigungs- und Schlammbehandlungsprozesse oder die Rückstände ausüben, eine Bewilligung der Direktion einzuholen. Beispielsweise kann ein erheblicher Entzug von Wärme des Abwassers im Zulauf einer zentralen Abwasserreinigungsanlage, wie er bereits mancherorts zur Gewinnung von Wärme vorgenommen wird, zu Änderungen der Reinigungsprozesse in der biologischen Stufe der ARA führen. Die Bewilligungspflicht besteht schon bisher (§ 15 Abs. 5 EG GSchG).

Soweit das verschmutzte Abwasser nicht der öffentlichen Kanalisation und damit der zentralen ARA übergeben wird – der Anschluss an die öffentliche Kanalisation stellt gemäss Art. 11 GSchG die Regel dar –, muss wie bisher eine Bewilligung des Kantons eingeholt werden (§ 20 EG GSchG).

Auch die weiteren genannten Eingriffe (Abs. 1 lit. e–g) können Gefahren für die Gewässer bewirken und werden daher einer Bewilligungspflicht unterworfen. Sie sind bereits bisher bewilligungspflichtig (§§ 41 und 8 EG GSchG, § 3 lit. g und l KGSchV).

Bei diesen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen handelt es sich um sogenannte Polizeierlaubnisse. Dies bedeutet, dass die Bewilligungen zu erteilen sind, wenn den Vorhaben keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Um die Nutzungen in gewissen Abständen an geänderte gewässerschutzrechtliche Anforderungen anzupassen, können die Bewilligungen jedoch befristet werden, und sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (Abs. 2).

Soweit es um untergeordnete Vorhaben geht, bei denen eine Gewässergefährdung weitgehend ausgeschlossen werden kann, kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder blosser Meldepflichten einführen (Abs. 3).

Die Bewilligungstatbestände, die das Gewässerschutzrecht des Bundes namentlich hinsichtlich der Beschaffenheit des in Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation einzuleitenden Abwassers aufstellt (so namentlich Art. 7 GSchG, Art. 6–8 GSchV), sind in § 44 nicht erfasst. Zuständige Behörde ist bei diesen bundesrechtlichen Bewilligungspflichten aufgrund von § 104 die Direktion. Auch hier erklärt der Regierungsrat in der Verordnung das AWEL als zuständig.

B. Planerischer Gewässerschutz

§ 45. Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzzone

§ 45 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Von Bundesrechts wegen sind die Kantone gehalten, ihr Gebiet anhand der Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche einzuteilen (Art. 19 GSchG). Die Kantone bezeichnen dabei die besonders gefährdeten Gebiete und die übrigen Gebiete (Art. 29 Abs. 1 GSchV). Die besonders gefährdeten Gebiete umfassen den Gewässerschutzbereich A_u, den Gewässerschutzbereich A_o, den Zuströmbereich Z_u sowie den Zuströmbereich Z_o (zur Bedeutung und Abgrenzung der einzelnen Bereiche siehe Art. 29 Abs. 1 Bst. a–d GSchV). Zudem müssen die Kantone sogenannte Grundwasserschutzzone ausscheiden, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten (Art. 21 Abs. 1 GSchG). Da es sich bei den Gewässerschutzbereichen und den Grundwasserschutzzonen um grössere Gebiete von häufig überkommunaler Bedeutung handelt, ist deren Festsetzung Sache des Kantons. Im Kanton obliegt diese Aufgabe der Direktion (Abs. 1).

Vor der Festsetzung hört die Direktion die Gemeinden an (Abs. 2). Die Festsetzungen sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen (Abs. 3). Bei Zuströmbereichen und Grundwasserschutzzonen teilt die Direktion den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Festsetzungen individuell mit (Abs. 4).

Der Rechtsschutz bestimmt sich nach §§ 123 ff. Die Festsetzung der Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzzone kann demnach in erster Instanz beim Baurekursgericht angefochten werden.

Betreffend die Festsetzung der Gewässerschutzbereiche A_u und A_o sowie der Zuströmbereiche stellt dies eine Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Vergleich zur geltenden Regelung des § 39 EG GSchG dar. Nach bisherigem Recht müssen die Festsetzungen weder öffentlich aufgelegt, noch muss die Auflage öffentlich bekannt gemacht werden. Zudem ist gemäss § 39 Abs. 2 EG GSchG die Festsetzung von Gewässerschutzbereichen A_u oder A_o sowie von Zuströmbereichen nicht sofort anfechtbar. Vielmehr hat derjenige, der durch die Festsetzung der Gewässerschutzbereiche oder der Zuströmbereiche in seinen Rechten betroffen ist, erst im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens

die Möglichkeit, die vorgenommene Bereichsfestsetzung anzufechten (sogenannte akzessorische Anfechtung). Diese Regelung genügt den Anforderungen an den Rechtsschutz nicht mehr, da die Gewässerschutzbereiche A_U und A_O nach Anhang 4 Ziff. 211 GSchV direkte Auswirkungen auf die Eigentumsrechte (Art. 26 BV) zeitigen und nicht erst, wenn die Erstellung einer Baute geplant ist. Demgegenüber beeinflussen die Zuströmbereiche die Nutzung von Grundstücken zwar nicht unmittelbar (vgl. Anhang 4 Ziff. 212 GSchV), doch erfolgt mit der Festsetzung der Zuströmbereiche die Anordnung der erforderlichen Schutzmassnahmen durch die Direktion, weshalb auch die Zuströmbereiche eine direkte Wirkung auf das Grundeigentum entfalten. Die Möglichkeit einer sofortigen Anfechtung ist deshalb auch hier einzuräumen.

Der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) wird im Weiteren durch die Regelung von Abs. 4 entsprochen, wonach bei der Festsetzung von Zuströmbereichen und Grundwasserschutzarealen die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer persönlich zu benachrichtigen sind. Da die Festsetzung von Zuströmbereichen und Grundwasserschutzarealen eine besonders starke Eingriffsintensität in das Grundeigentum aufweisen kann, soll mit der persönlichen Mitteilung der Informationsfluss an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sichergestellt und so ein wirksamer Rechtsschutz gewährleistet werden. Umgekehrt bedeutet dies aber, dass die Festlegungen in Rechtskraft erwachsen, wenn ein Rekurs unterbleibt, und später nicht mehr akzessorisch angefochten werden können. Die Rechtssicherheit wird durch diese Anpassungen verbessert.

§ 46. Grundwasserschutzzonen

§ 46 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Grundwasserschutzzonen sichern die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen. Mit der Ausscheidung dieser Schutzzone werden gegenüber den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die notwendigen Eigentumsbeschränkungen festgelegt (Art. 20 Abs. 1 GSchG). Da die öffentliche Wasserversorgung innerhalb eines Gemeindegebiets eine wichtige Aufgabe der Gemeinde darstellt (vgl. § 96), ist der Gemeindevorstand für die Festsetzung der Grundwasserschutzzonen zuständig. Der Kanton genehmigt die Schutzzone (wie bisher: § 35 Abs. 2 EG GSchG).

Die Inhaberinnen und Inhaber der zu sichernden Anlagen übernehmen nicht nur allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen (so Art. 20 Abs. 2 Bst. c GSchG), sondern tragen auch die Verfahrungskosten der Gemeinde (§ 46 Abs. 3).

§ 47. Vorläufiger Schutz von Grund- oder Quellwasserfassungen

§ 47 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Verzögert sich die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone, muss es im Sinne einer vorläufigen Massnahme möglich sein, Gefährdungen für die Grund- oder Quellwasserfassung abzuwehren. § 47 gibt der Direktion die Möglichkeit, Vorhaben, die diese Fassung gefährden, für längstens drei Jahre zu verbieten (ähnlich die bisherige Regelung: § 35 Abs. 5 EG GSchG). Diese Frist kann, wenn nötig, um zwei Jahre verlängert werden. Die Regelung lehnt sich an die Vorschrift über den Erlass von Planungszonen im Planungs- und Baugesetz an. Gemäss § 346 Abs. 3 PBG kann eine Planungszone für längstens drei Jahre festgesetzt werden; wenn nötig kann diese Frist um zwei Jahre verlängert werden.

§ 48. Grundwasserkarte, Gewässerschutzkarte und Wärmenutzungsatlas

§ 48 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

§ 48 entspricht materiell dem geltenden Recht (vgl. § 34 Abs. 3 EG GSchG). Die Direktion hat eine Grundwasserkarte und eine Gewässerschutzkarte zu führen (Abs. 1). Zudem führt sie einen Wärmenutzungsatlas als Planungsgrundlage für die Nutzung von Untergrund und Wasser (Abs. 2).

Die Grundwasserkarte zeigt die Grundwasservorkommen und ihre jeweiligen Ausprägungen im Kantonsgebiet auf. Die Grundwasserverhältnisse stellen eine wichtige Grundlage für die Nutzungen im Untergrund sowie für die Erstellung der Gewässerschutzkarte dar. Der Kanton ist gemäss Art. 30 Abs. 1 GSchV verpflichtet, eine Gewässerschutzkarte zu erstellen. Diese hat mindestens die Gewässerschutzbereiche, die Grundwasserschutzzonen, die Grundwasserschutzareale sowie die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, aufzuzeigen. Die Gewässerschutzkarte stellt bei Bauvorhaben eine wichtige Planungsgrundlage dar, da insbesondere in Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie im Gewässerschutzbereich A_{II} einschränkende Bestimmungen bezüglich der Bebaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken zu beachten sind.

Eine weitere Planungs- und Bewilligungsgrundlage stellt der Wärmenutzungsatlas für den Fall geplanter Wärme- und Kältenutzung aus Untergrund und Grundwasser dar. Ob die Wärme- und Kältenutzung aus Untergrund und Grundwasser zulässig ist, hängt massgeblich davon

ab, in welchem Gebiet gemäss Grundwasserkarte und in welchem Gewässerschutzbereich das Bauvorhaben vorgesehen ist. Der Wärmenutzungsatlas gibt für jeden Standort in allgemeiner Weise Auskunft, ob die Nutzung des Untergrunds oder des Grundwassers zur Wärmenutzung zulässig ist.

Sowohl die Grundwasserkarte als auch die Gewässerschutzkarte und der Wärmenutzungsatlas sind im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) einsehbar.

C. Siedlungsentwässerung

§ 49. Entwässerungsplanung

§ 49 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und inhaltlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Nach Art. 7 Abs. 3 GSchG sorgen die Kantone für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung. § 49 weist diese Aufgabe den Gemeinden zu. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) ist Grundlage für den Bau, den Betrieb und die Entwicklung der öffentlichen Abwasserinfrastruktur (öffentliche Kanalisation, zentrale Abwasserreinigungsanlage usw.). Die Generelle Entwässerungsplanung wird in den Gemeinden schon seit Langem durchgeführt; sie hat sich als Instrument zur zielgerichteten Steuerung der Siedlungsentwässerung bewährt. Ändert die Bau- und Zonenordnung, ist der GEP innert dreier Jahre nachzuführen.

Mit der Genehmigung durch die Direktion kann der Kanton flächendeckend den Überblick über die öffentliche Abwasserentsorgung behalten und nötigenfalls punktuell korrigierend eingreifen.

§ 50. Öffentliche Abwasseranlagen a. Gegenstand

§ 50 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Öffentliche Abwasseranlagen sind namentlich die öffentliche Kanalisation (Kanalisationsleitungen der Gemeinden samt den zugehörigen Ausrüstungen wie Kontrollschächten, Schlammsammlern, Regenbecken usw.) und die zentrale Abwasserreinigungsanlage («Kläranlage»). Es ist klarzustellen, dass nicht nur gemeindeeigene Abwasseranlagen, sondern auch mitbenutzte Abwasseranlagen anderer Gemeinden als öffentliche Abwasseranlagen gelten. Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil die Gemeinden für öffentliche Abwasseranlagen eine Erstellungs- und Betriebspflicht haben und zudem alles, was unter die öffentliche Sied-

lungsentwässerung fällt, über die Abwassergebühren und -beiträge zu finanzieren ist (Art. 60a Abs. 1 GSchG).

Abs. 2 regelt, dass die Direktion weitere bedeutende Anlagen den öffentlichen Abwasseranlagen zuweisen kann. Zu denken ist an Abwasserreinigungsanlagen, die im Privateigentum stehen und einem grösseren Personenkreis dienen sollen. Durch die Zuweisung zu den öffentlichen Abwasseranlagen unterliegen solche Anlagen den gleichen Kostentragungsregelungen wie die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1. § 50 führt sinngemäss die heutige Regelung gemäss §§ 15 Abs. 1 und 51 Abs. 1 EG GSchG fort.

§ 51. b. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

§ 51 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Wie bisher (§ 15 Abs. 1 EG GSchG) sind es die Gemeinden, die für die öffentlichen Abwasseranlagen (zentrale Abwasserreinigungsanlage, öffentliche Kanalisation usw.) umfassend verantwortlich sind. Die Gemeinden achten darauf, dass die öffentliche Abwasserinfrastruktur auf einem aktuellen Stand gehalten wird. Daher passen sie ihre Abwasseranlagen dem Stand der Technik – einem fortschrittlichen Technologie-niveau – an, wenn sie die Anlagen erneuern oder erheblich umbauen (Abs. 1 Satz 2). Mit dieser Vorschrift wird einerseits die Umsetzung des Vorsorgeprinzips gefördert. Dieses verlangt, schädliche Einwirkungen auf die Umwelt im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu begrenzen. Indem eine Anpassung an den Stand der Technik aber erst bei Erneuerungen und erheblichen Umbauten verlangt ist, werden andererseits bereits vorgenommene Investitionen in die Abwasserinfrastruktur nicht vorschnell vernichtet.

Die regelmässige Kontrolle der öffentlichen Kanalisation (Abs. 2) ist ein sehr wirkungsvolles Mittel, um Verunreinigungen des Grundwassers durch schadhafte Abwasseranlagen einzudämmen. Untersuchungen haben gezeigt, dass (schweizweit) mehr als ein Fünftel der öffentlichen Kanalisationen bedeutende oder starke Schäden aufweist. Erkannte Mängel müssen mit Blick auf das Gewässerverunreinigungsverbot gemäss Art. 6 GSchG behoben werden. Im Kanton Zürich ist die öffentliche Abwasserinfrastruktur weitgehend erstellt; die Abwasserentsorgung hat sich von der Bauphase in eine Unterhaltungsphase gewendet. Künftig wird es in erster Linie darum gehen, die Infrastrukturanlagen professionell zu unterhalten und zu verbessern. Die Anlagen müssen auch wirtschaftlich betrieben werden. Grundlage hierfür ist eine Anlagenbuchhaltung und eine finanzielle Planung, die auch die künftig (über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren) zu erwartenden Investitionen berücksichtigt (Abs. 3).

§ 52. c. Erweiterung des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

§ 52 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Der «Bereich öffentlicher Kanalisationen» bezeichnet das Gebiet, in dem das verschmutzte Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden muss (Art. 11 Abs. 1 GSchG). Er umfasst Bauzonen, weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist, sowie weitere Gebiete, in denen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 Abs. 2 Bst. a–c GSchG).

Das für die Abwasserentsorgung zuständige Gemeinwesen ist von Bundesrechts wegen verpflichtet, nicht nur innerhalb der Bauzonen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen zu sorgen. Auch für bestehende Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen muss das Gemeinwesen unter Umständen für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation sorgen (vgl. Art. 10 Abs. 1 GSchG). § 52 präzisiert diese Verpflichtung: Die Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Abwasserentsorgung erweitern den Bereich öffentlicher Kanalisationen, wenn Ortsteile, Weiler sowie Bauten und Anlagen vorliegen, von denen Abwasser mit einer Belastung von mehr als 30 Einwohnerwerten zu entsorgen ist. Ein Einwohnerwert entspricht dabei einer organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf von 60 g pro Tag im Durchschnitt von fünf Tagen (BSB₅) bzw. einem chemischen Sauerstoffbedarf von 120 g pro Tag (CSB).

Ferner haben die Gemeinden für die Erweiterung des Bereichs öffentlicher Kanalisationen zu sorgen, wenn öffentliche Interessen den Anschluss «gebieten». Namentlich verpflichten sie Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen zum Anschluss an die Kanalisation in Gebieten, in denen der Kanalisationsanschluss zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG).

§ 53. Private Abwasseranlagen a. Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

§ 53 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke (beispielsweise Bodenabläufe, Schlammsammler, Einsteigschächte, Abscheideanlagen, Fallleitungen, Grundleitungen, Sickerleitungen, Anschlussleitungen; in ihrer Gesamtheit als Liegenschaftsentwässerung bezeichnet) sind von den Privaten zu erstellen, zu unterhalten, zu kontrollieren, zu reinigen und im Bedarfsfall zu erneuern (Abs. 1).

Soweit Industrieabwasser im Sinne von Anhang 3.2 GSchV aus Industrie- und Gewerbebetrieben anfällt, sind die Inhaberinnen und Inhaber der Betriebe (und damit des Industrieabwassers) für ihre Abwasseranlagen umfassend verantwortlich (Abs. 2). Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die Vorbehandlungsanlagen für Industrieabwasser dauernd funktionstüchtig sind.

Sind Grundstücke neu an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen, kann die Gemeinde auf privatem Grund die nötigen Abwasseranlagen auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer der neu anzuschliessenden Grundstücke erstellen (Abs. 3). Es ist in diesen Fällen sachgerecht, dass die Anlagen im Zeitpunkt der Abnahme in der Regel unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde übergehen und damit Teil der öffentlichen Kanalisation werden, für welche die Gemeinde verantwortlich ist.

§ 54. b. Zustandsprüfung

§ 54 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Gemäss Untersuchungen der Eawag, dem Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs, muss damit gerechnet werden, dass rund 40% der privaten Kanalisationen schadhaft sind. Um die Bemühungen der öffentlichen Hand bei der Abwasserentsorgung nicht weitgehend nutzlos zu machen, muss die Funktionsfähigkeit der privaten Abwasseranlagen periodisch geprüft werden. Erweisen sich Anlagen als schadhaft, sind sie zu sanieren.

Es ist sachgerecht, dass die Gemeinden für die Zustandsprüfung der privaten Abwasseranlagen sorgen. § 54 Abs. 1 verlangt, dass jedenfalls dann eine Prüfung vorgenommen wird, wenn die Gemeinde die öffentliche Kanalisation saniert. Zweckmässig ist eine von der Gemeinde angeordnete Prüfung auch bei wesentlichen Anpassungen der Baute, der die private Abwasseranlage dient.

Werden bei der Zustandsüberprüfung Mängel festgestellt, verpflichtet die Gemeinde die Eigentümerin oder den Eigentümer zur Sanierung der schadhaften Anlagen (Abs. 2).

§ 55. c. Anschlussbewilligung

§ 55 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Wie bisher (§ 17 Abs. 1 EG GSchG) erteilt die Gemeinde die Bewilligung zum Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation und damit mittelbar an die zentrale Abwasserreinigungs-

anlage (Abs. 1). Die Bewilligung wird entweder direkt in den baurechtlichen Entscheid der Gemeinde integriert, als Nebenbewilligung zum baurechtlichen Entscheid separat erteilt oder, wenn für das Vorhaben kein baurechtlicher Entscheid erforderlich ist, als eigenständige gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Abs. 2 nennt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Anschlussbewilligung erteilt werden kann. Einerseits müssen die privaten Abwasseranlagen und der Anschluss selber technisch einwandfrei erstellt werden; massgebend sind die technischen Regelwerke wie namentlich die Norm VSA/suissetec, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung, Ausgabe 2012 (Norm SN 592 000). Andererseits muss die Gemeinde vor der Erteilung der Bewilligung abklären, ob die Abwassereinleitung keine Störungen in der öffentlichen Kanalisation oder in der zentralen Abwasserreinigungsanlage (z. B. eine hydraulische Überlastung des Systems) verursachen könnte.

§ 56. Übernahme durch die Gemeinden

§ 56 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

In der Praxis stellen sich immer wieder Probleme mit privaten Abwasseranlagen, die bei Grossüberbauungen durch die Bauherrschaft erstellt werden und mit denen zahlreiche Gebäude entwässert werden. Es kommt vor, dass im Lauf der Zeit der Unterhalt dieser Anlagen vernachlässigt wird; wird schliesslich ein Sanierungsbedarf festgestellt, ergeben sich oft Probleme bei der Finanzierung der nötigen Sanierungsarbeiten.

Häufig kommt diesen privaten Abwasseranlagen eine Funktion zu, die üblicherweise von der öffentlichen Kanalisation erfüllt wird. Es ist im Interesse eines geordneten Betriebs sachgerecht, dass solche Abwasseranlagen in das Eigentum der Gemeinde (bzw. der Inhaberin oder des Inhabers der öffentlichen Kanalisation) übertragen werden und damit zu einem Teil der öffentlichen Kanalisation werden. Mit dem Eigentumswechsel verbunden ist auch ein Wechsel der Unterhaltszuständigkeit von den Privaten hin zur Gemeinde; der Übergang des Eigentums an die Gemeinde liegt damit regelmässig im Interesse der Privaten, zumal die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Abwasseranlagen bei einer Übernahme durch die Gemeinde von der kommunalen Siedlungsentwässerungsrechnung getragen werden. Die Gemeinde kann daher private Abwasseranlagen, soweit sie die Funktion der öffentlichen Kanalisation erfüllen, in der Regel unentgeltlich an sich ziehen (Abs. 1). Die Gemeinde kann dabei verlangen, dass diese Anlagen ihr in einwandfreiem Zustand übergeben werden; nötigenfalls sind die Anlagen vor ihrer Übertragung somit auf Kosten der Privaten instand zu stellen.

§ 57. e. Mitbenutzung

§ 57 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Eignen sich private Abwasseranlagen dazu, das Abwasser eines benachbarten Grundstücks abzuleiten, kann die Gemeinde die Eigentümerin oder den Eigentümer dieser privaten Anlagen verpflichten, die Mitbenutzung der Anlagen durch die Nachbarin oder den Nachbarn zu dulden (Abs. 1). Beim einzuräumenden Recht handelt es sich in der Regel um eine Dienstbarkeit. Dafür steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer der beanspruchten privaten Abwasseranlagen eine angemessene Entschädigung zu (Abs. 2). Soweit sich die beteiligten Privaten nicht einvernehmlich einigen – Einvernehmen ist die Regel –, ist das Schätzungsverfahren nach dem Abtretungsgesetz einzuleiten (Abs. 3). Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 16 EG GSchG).

Private, die von ihren Nachbarinnen oder Nachbarn einen Beitrag fordern, haben dies mit Antrag an das Statthalteramt zu verlangen (§ 39 Abtretungsgesetz). Dieses überweist die Akten der zuständigen Schätzungskommission gemäss § 33 des Abtretungsgesetzes. Der Entscheidung der Schätzungskommission stellt ein rechtskräftiges Urteil dar, sofern dieses nicht mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten wird (§ 42 Abtretungsgesetz). Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann innert 20 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, Rekurs beim Verwaltungsgericht angemeldet werden. Das Verwaltungsgericht setzt dann eine Frist zur Einreichung der Rekurschriften an und entscheidet schliesslich über den Rekurs nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege (§ 46 Abtretungsgesetz).

§ 58. Erlass über die Siedlungsentwässerung

§ 58 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Das kantonale Recht regelt weder die technischen Gesichtspunkte der Siedlungsentwässerung noch die Erhebung der Gebühren und Beiträge abschliessend. Die Gemeinden müssen in diesen Bereichen ergänzendes Recht schaffen (Abs. 1). Je nach Schwere des Grundrechtseingriffs hat dies durch Gemeindeerlass (Beschluss der Gemeindelegislative) oder durch Behördenrlass (Beschluss des Gemeindevorstands) zu erfolgen. Die abgaberechtlichen Grundsätze verlangen beispielsweise, dass die Grundzüge der Erhebung von Gebühren und Beiträgen (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe, Bemessungsgrundlage, Ausnahmen von der Abgabepflicht) durch Gemeindeerlass geregelt werden.

Im Interesse einer einheitlichen und rechtmässigen Regelung der Siedlungsentwässerung in den Gemeinden sind die kommunalen Erlasse von der Direktion zu genehmigen (Abs. 2). Die Genehmigung hat nicht nur deklaratorischen, sondern konstitutiven Charakter. Nötigenfalls kann die Direktion im Rahmen der Genehmigung (aufsichtsrechtlich) auch kommunale Vorschriften abändern, wo ein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt und eine Regelung erforderlich erscheint.

D. Schadenereignisse

§ 59. Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 59 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Im Kanton Zürich sind jährlich über 230 Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu bewältigen. Die Ursachen der Schadenfälle sind vielfältig. Sie rühren von Baustellen, Industrie und Gewerbe, der Landwirtschaft, privaten Haushalten, dem Strassenverkehr und verschiedenen anderen Ursachen her.

Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 GSchG organisieren die Kantone die Gewässerschutzpolizei und einen Schadendienst. Es muss sichergestellt werden, dass akute Schadenereignisse unverzüglich behoben werden (vgl. Art. 6 GSchG, wonach das Hervorrufen von Gewässerverunreinigungen und das Schaffen einer konkreten Gefahr solcher Verunreinigungen verboten sind). Die Behebung der Schadenfälle stellt eine Verbundaufgabe zwischen dem Kanton (insbesondere Baudirektion, AWEL), den Gemeinden und der Gebäudeversicherung Kanton Zürich dar (Abs. 1). Auf Verordnungsebene bestehen bereits heute detaillierte Regelungen (namentlich die Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 [LS 528.1]). Diese bewährte Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste ist beizubehalten.

Soweit ausserordentliche Lagen (Katastrophen und Notlagen) vorliegen, kommen auch die Vorschriften des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (LS 520) zur Anwendung.

Bei besonderen Anlagen wie Nationalstrassen, Bahnanlagen, Flugplätzen, Grosstankanlagen oder Industriebetrieben können gemäss Abs. 2 im Einvernehmen mit den Anlageinhabern besondere Regelungen über die Schadenbehebung getroffen werden (Schutzmassnahmen, Zuständigkeiten, Kostentragung usw.).

Neben der sofortigen Bewältigung von Schadenereignissen durch die Schadedienste muss auch sichergestellt werden, dass die Gewässer-gefahren dauerhaft behoben werden. Es sind somit die Ursachen der Verunreinigungen und Gefährdungen zu untersuchen und es sind geeignete Massnahmen zur Ursachenbekämpfung zu ergreifen (Abs. 3). Zuständig für den Vollzug ist die Direktion (AWEL).

§ 60. Pflichten im Ereignisfall

§ 60 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Abs. 1 wendet sich an die Allgemeinheit; von den Privaten wird erwartet, dass sie die Polizei oder Feuerwehr avisieren, wenn sie beobachten, dass ein Schadenereignis eintritt (Abs. 1). Die Verpflichtung der Urheberinnen und Urheber von Schadenfällen geht indessen weiter: Sie müssen sofort alle zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung eines Schadenereignisses erforderlichen und zumutbaren Massnahmen ergreifen (Abs. 2).

Abs. 3 stellt die Rechtsgrundlage dar, um bei Fällen des Notstandes zur Schadenverhütung nötigenfalls in fremdes Eigentum eingreifen zu können. Dies wäre etwa der Fall, wenn Giftstoffe über ein Grundstück eines Dritten in das Grundwasser einsickern und das verschmutzte Erdreich sofort mit einem Bagger ausgekoffert werden muss. Führt beispielsweise ein Unfallereignis mit einem Fahrzeug zum Auslaufen von Treibstoff, kann dies die Anordnung von Bodenaushub notwendig machen. Ungeachtet dessen sind Schäden an fremdem Eigentum vollumfänglich zu ersetzen.

E. Finanzierung

§ 61. Siedlungsentwässerung a. Grundsätze

§ 61 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die öffentliche Siedlungsentwässerung wird durch Gebühren und andere Abgaben nach dem Verursacherprinzip finanziert. Art. 60a GSchG enthält dazu verschiedene Vorgaben. Nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 GSchG sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. § 61 führt diese bundesrechtliche Vorgabe weiter aus.

Die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung wird in den §§ 61 ff. klarer formuliert, als dies in der bisherigen Gesetzgebung der Fall ist. Eine präzisere Ausgestaltung der Gebührenregelung drängt sich bereits aus verfassungsrechtlicher Sicht auf. So bestimmt Art. 38 Abs. 1 lit. d KV, dass die «Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe», in der Form des Gesetzes festgelegt werden müssen (Legalitätsprinzip im Abgaberecht). Wie Art. 126 Abs. 2 KV weiter bestimmt, sind im Gesetz namentlich Art und Gegenstand der Abgabe, die Bemessungsgrundsätze und der Kreis der abgabepflichtigen Personen zu regeln.

Abs. 1 legt fest, dass die Gemeinden folgende Gebühren und Beiträge erheben:

- Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen von den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke oder von den Abwasserinhaberinnen und -inhabern (lit. a);
- Gebühren für den Anschluss von Grundstücken, Bauten und Anlagen an die öffentliche Kanalisation von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (lit. b); Anschlussgebühren stellen ein Entgelt dar für die Mitbenützung der bisher (von den anderen Gebührenpflichtigen) finanzierten bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen;
- Beiträge für die Groberschliessung von Grundstücken (lit. c); Erschliessungsbeiträge gelten die Vorteile ab, welche die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen im Rahmen der Groberschliessung erhalten.

Die Gebühren und Beiträge haben nicht nur die Kosten des Betriebs der Anlagen abzudecken. Die Abwasserrechnung muss auch Reserven für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Anlagen einschliessen (vgl. Art. 60a Abs. 1 GSchG). Die Gemeinden müssen für diese künftigen Aufwendungen Reserven bilden, die auf ein Spezialfinanzierungskonto zu übertragen sind (Abs. 2). Ergibt sich im Rechnungsjahr ein Gewinn, so darf dieser nicht ausgeschüttet oder für andere Zwecke als die Siedlungsentwässerung verwendet werden. Vielmehr ist der Gewinn ebenfalls auf das Spezialfinanzierungskonto zu übertragen.

Von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes gebundenes Kapital ist angemessen zu verzinsen (Abs. 3). Der Zinssatz richtet sich nach dem Risikoprofil.

§ 62. b. Berechnung der Gebühren

§ 62 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Abwasserrechnung ist als Vollkostenrechnung zu führen; die Gemeinden müssen bei der Erhebung der Abgaben darauf achten, dass die Gebühren und Abgaben sämtliche Kosten der Siedlungsentwässerung decken. Aus dem Kostendeckungsprinzip folgt auch, dass die Gebührenerträge zweckgebunden sind. Sie dürfen also nicht für andere Zwecke als die Siedlungsentwässerung verwendet werden. Zudem müssen die Gemeinden das Verursacherprinzip (Art. 3a und 60a GSchG) umsetzen. Dies bedeutet bei den Benützungsgebühren, dass diese gemäss dem Umfang der Inanspruchnahme der Siedlungsentwässerung geschuldet sind. Bei den Anschlussgebühren ist es weiterhin zulässig, auf den Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft abzustellen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden auf die Anschlussgebühren überhaupt verzichten und nur Benützungsgebühren erheben (Abs. 2). In einem Gemeindeerlass ist zu regeln, welche Gebühren erhoben werden.

Art. 60a Abs. 1 Bst. a GSchG verlangt, dass bei der Ausgestaltung der Gebühren die «Art und die Menge des erzeugten Abwassers» zu berücksichtigen ist. Insbesondere von gewerblichen oder industriellen Betrieben, bei denen im Vergleich zu Wohnbauten Abwasser mit erheblich höherer Konzentration oder Schmutzstofffracht in wesentlich anderer Zusammensetzung anfällt, sind deshalb neben den ordentlichen Benützungsgebühren sogenannte Starkverschmutzerzuschläge zu erheben. Schon bisher werden in vielen Gemeinden Starkverschmutzerzuschläge erhoben. Abs. 3 sieht diesbezüglich ein Obligatorium vor. Die Zuschläge sollen die Abwasserproduzenten motivieren, ihre Anlagen und Tätigkeit so zu verbessern, dass die eingeleiteten Abwässer von der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage besser und kostengünstiger gereinigt werden können. Dies kann sogar dazu führen, dass öffentliche Abwasserreinigungsanlagen bescheidener dimensioniert werden können, was sich kostensenkend auswirkt. Abgesehen davon werden durch die verursachergerechte Kostenüberbindung auf die Starkverschmutzer die Gebührenrechnungen der Haushalte entlastet.

Abs. 4 bestimmt, dass die Gemeinden für den Wertzuwachs einer Liegenschaft, der durch eine energetische Sanierung von Bauten und Anlagen entsteht, keine Anschlussgebühren verlangen. Abs. 4 erleichtert die energetische Sanierung von (bestehenden) Bauten und Anlagen. Diese Regelung geht auf die Motion KR-Nr. 202/2009 betreffend Gebührenbefreiung für Energieeffizienzsteigerung bei Bauten und Anlagen: Änderung § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz zurück.

Der Grundsatz der kostendeckenden und verursachergerechten Erhebung der Gebühren und Beiträge kann ausnahmsweise während einer beschränkten Zeit durchbrochen werden, wenn sonst die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährdet wäre (Abs. 5). Die Bestimmung lehnt sich an Art. 60a Abs. 2 GSchG an.

§ 63. c. Erschliessungsbeitrag

§ 63 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

§ 63 übernimmt den wesentlichen Inhalt von §§ 42 ff. EG GSchG und ermächtigt die Gemeinden, höchstens die Hälfte des Mehrwerts eines Grundstücks abzuschöpfen, den dieses durch die Groberschliessung mit der öffentlichen Kanalisation erfährt (Abs. 1). Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Grundstück unbebaut oder bebaut ist. Die Erhebung dieses Beitrags ist (wie unter bisherigem Recht) zwingend. In einem Gemeindeerlass müssen die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Bestimmung festlegen, wie hoch die Mehrwertabschöpfung sein soll.

Der Bezug des Erschliessungsbeitrags richtet sich nach §§ 17 ff. des Abtretungsgesetzes (Abs. 2). Die Festsetzung der Beitragspflicht sowie die Bestimmung der Grösse und Verfallszeit der Beiträge wird durch die Schätzungskommission bzw. das Verwaltungsgericht vorgenommen (§ 20 Abtretungsgesetz). Die Gemeinde, die vom Privaten den Beitrag einfordert, hat dies mit Antrag an das Statthalteramt zu verlangen, das die Akten der zuständigen Schätzungskommission überweist (§ 39 Abtretungsgesetz).

Mit der Groberschliessung eines Gebiets setzt oft eine rege Bautätigkeit ein, die mit dem Handwechsel von Grundstücken verbunden ist. Daher muss geregelt werden, wer Beitragsschuldnerin oder -schuldner ist. Wie bisher (§ 43 Abs. 3 EG GSchG) wird auf den Zeitpunkt der Vollendung der Groberschliessung abgestellt. Wer zu diesem Zeitpunkt Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, schuldet den Erschliessungsbeitrag (Abs. 3).

Gemäss Abs. 4 wird der Erschliessungsbeitrag verrechnet mit Entschädigungen, die einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer für die Abtretung von Rechten im Zusammenhang mit der Groberschliessung (z. B. Einräumen von Durchleitungsrechten) zustehen. Dies entspricht auch dem bisherigen Recht (§ 43 Abs. 2 EG GSchG).

§ 64. d. Beitrag an die Kosten für Anlagen von überkommunaler Bedeutung

§ 64 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Soweit eine Gemeinde öffentliche Abwasseranlagen betreibt, die von anderen Gemeinden mitbenutzt werden, kann sie von diesen anderen Gemeinden angemessene Beiträge an die Kosten verlangen (Abs. 1). Die Beiträge richten sich dabei nach den von der beitragspflichtigen Gemeinde eingesparten Kosten (Abs. 2).

In der Regel werden sich die beteiligten Gemeinden vertraglich über die wesentlichen Gesichtspunkte der Mitbenutzung einigen. Kommt jedoch keine Einigung zustande, kann das Verwaltungsgericht angerufen werden (Abs. 3). Es entscheidet über die gegenseitigen Ansprüche der Gemeinden im Klageverfahren gemäss §§ 81 ff. VRG (verwaltungsrechtliche Klage).

§ 65. e. Verwendung für den Gewässerunterhalt

§ 65 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Öffentliche oberirdische Gewässer können dazu dienen, das von der Siedlungsentwässerung anfallende Abwasser (z. B. das von Strassen, Wegen und Plätzen stammende, nicht verschmutzte Regenabwasser) aufzunehmen und schadlos abzutransportieren. Soweit einem Gewässer diese Funktion zukommt, liegt der Unterhalt des Gewässers auch im Interesse der Siedlungsentwässerung. Es rechtfertigt sich daher, in solchen Fällen Gebühren und Beiträge für den Unterhalt des Gewässers zu verwenden, soweit dieses von der Siedlungsentwässerung beansprucht wird. Solches ist bereits bundesrechtlich geboten, da im Bereich der Siedlungsentwässerung das Verursacherprinzip zwingend anzuwenden ist (vgl. Art. 3a und 60a GSchG). Soweit öffentliche Gewässer demnach (auch) als Siedlungsentwässerungsanlagen qualifizieren werden, sind die Unterhaltskosten, die auf die Benützung der Gewässer als Siedlungsentwässerungsanlage zurückzuführen sind, dem Verursacher anzulasten (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. September 2003, VB.2002.00191, E. 5b).

§ 66. Förderung

§ 66 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Regelung über die Förderung von Gewässerschutzmassnahmen ist integral vom bisherigen Recht (§ 46 EG GSchG) übernommen worden (Abs. 1 und 2). Voraussetzung für die Gewährung kantonaler Subventionen ist ausnahmslos das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses.

Da neben den kantonalen Gewässerschutzsubventionen unter Umständen auch andere Staats- und Bundesbeiträge gewährt werden können, muss ein Korrektiv eingeführt werden für den Fall, dass die Staats- und Bundesbeiträge gesamthaft so hoch werden, dass keine nennenswerte Eigenleistung der Gemeinde verbleibt. Übersteigen die Gewässerschutzsubventionen zusammen mit den übrigen Staats- und Bundesbeiträgen 75% der anrechenbaren Kosten, kann die Subvention herabgesetzt werden (Abs. 3).

§ 67. Ausführungsvorschriften

§ 67 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

§ 67 verpflichtet den Regierungsrat, die Einzelheiten der Finanzierung durch eine gesetzesergänzende Verordnung zu regeln (Abs. 1). Er kann insbesondere Vorgaben für die Bemessung von Gebühren und Abgaben, Reserven für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen sowie von Subventionen erlassen (Abs. 2).

Abs. 3 gibt Leitlinien für die Bemessung von Subventionen vor. Kriterien sind die Verbesserung der Entsorgungssicherheit, der zu erwartende Umweltnutzen, die Wirtschaftlichkeit der zu subventionierenden Massnahmen oder Anlagen sowie die Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren.

4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer

Das Wassernutzungsrecht stellt grösstenteils originäres kantonales Recht dar. Einzig im Bereich der Wasserkraftnutzung sind bundesgesetzliche Vorgaben zu beachten (insbesondere WRG). Im kantonalen Recht ist somit (weitgehend) kein Ausführungsrecht zur Bundesgesetzgebung zu finden, sondern eigenständiges materielles Recht.

Gewässer sind – von wenigen historischen Ausnahmen abgesehen – öffentliche Sachen. Sie unterstehen der Hoheit der Kantone. Diese sorgen dafür, dass die öffentlichen Gewässer gemeinwohlverträglich und umweltgerecht genutzt werden und stellen eine entsprechende gesetzliche Ordnung auf. Im Kanton Zürich unterliegt die Sondernutzung von Gewässern einer Konzessionspflicht, für sogenannten gesteigerten Gemeindegebrauch ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich (§ 68). Konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzungen der öffentlichen Gewässer sind gebührenpflichtig (§§ 71 ff.).

Angelehnt an die bisherigen Regelungen im Wasserwirtschaftsgesetz werden Nebenpflichten, Übertragung und Beendigung von Konzessionen und Bewilligungen sowie die Einschränkung von Nutzungsrechten geordnet (§§ 75 ff.). Für besondere Arten der Gewässernutzung werden zusätzliche Regelungen getroffen, namentlich für die Wasserkraftnutzung und die Entnahme von Wasser bei Wassermangel (§§ 84 ff.).

Das Verfahren bei Wassernutzungen muss gewährleisten, dass Nutzungsrechte Dritter durch neue Wassernutzungen nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Da die Gewässer grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, ist der Rechtsschutz (bereits im bisherigen Recht) stark ausgebaut. Insbesondere kann jede Person im Rahmen des wasserrechtlichen Konzessions- oder Bewilligungsverfahrens Einwendungen gegen neue Wassernutzungen erheben. Diese Einwendungen werden in einer Lokalverhandlung behandelt; oft können auf diese Weise Nutzungskonflikte zwischen den beteiligten Privaten ausgeräumt werden. Bei den weiteren Verfahrensschritten (Rekurs gegen die Konzession oder Bewilligung an das Baurekursgericht, Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht) ist die Befugnis zum Ergreifen des Rechtsmittels jedoch auf Personen beschränkt, die von der Konzession oder Bewilligung stärker berührt sind als die Allgemeinheit und ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Anordnung haben.

Schliesslich wird der Bereich der Wasserversorgung geregelt (§§ 94 ff.). Dabei handelt es sich nicht nur um eine bestimmte Form der Wassernutzung, sondern auch um eine wichtige öffentliche Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Art. 105 Abs. 2 KV verlangt, dass Kanton und Gemeinden die Wasserversorgung «gewährleisten». Damit bringt der Verfassungsgeber zum Ausdruck, dass der Wasserversorgung eine lebenswichtige Bedeutung zukommt, weshalb die Aufgabe grundsätzlich von der öffentlichen Hand selber wahrgenommen werden soll. Dennoch kann die Tatsache nicht verdrängt werden, dass die Wasserversorgung nicht flächendeckend durch die Gemeinden wahrgenommen wird, sondern dass im Kanton Zürich seit Langem zahlreiche privatrechtliche Genossenschaften und altrechtliche Korporationen bestehen, die diese

Aufgabe übernehmen (gegenwärtig weniger als 40 Genossenschaften und Korporationen). Daneben bestehen einige wenige Aktiengesellschaften, die diese Aufgabe in einzelnen Gemeinden wahrnehmen. Die politische Gemeinde hält regelmässig 100% der Aktien. Es kann auf § 107 Abs. 2 der vorliegenden Fassung verwiesen werden, wonach die Ausgliederung von Aufgaben auf juristische Personen des Privatrechts nur dann zulässig ist, wenn eine oder mehrere Gemeinden zusammen über 100% des Kapitals und der Stimmrechte verfügen. Das Wassergesetz gibt den Gemeinden die Instrumente in die Hand, um eine wirkungsvolle Aufsicht über diese privaten Aufgabenträger auszuüben.

A. Konzessionen und Bewilligungen

§ 68. Konzessions- und Bewilligungspflicht

§ 68 entspricht wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Werden öffentliche oberirdische Gewässer in geringfügigem Mass genutzt, z. B. zum Baden und zum Schöpfen von Wasser in geringen Mengen mit einfachen Mitteln, bedarf es hierzu keiner Konzession oder Bewilligung. Im Rahmen des sogenannten schlichten Gemeindegebrauchs ist die Nutzung der Gewässer jeder Person ohne Weiteres gestattet (Abs. 1 lit. a). Vorbehalten sind Einschränkungen aus polizeilichen Gründen (z. B. ein Badeverbot in der Nähe von Schiffsanlegestellen).

Hingegen erfordert der sogenannte gesteigerte Gemeindegebrauch eine wasserrechtliche Bewilligung (Abs. 1 lit. b). Unter gesteigertem Gemeindegebrauch wird der Gebrauch einer öffentlichen Sache verstanden, der nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benutzerinnen und Benutzer wesentlich einschränkt, aber sie vom Gebrauch der Sache nicht gänzlich ausschliesst. Als gesteigerter Gemeindegebrauch gelten insbesondere

- die vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels im Gewässerschutzbereich A_u ,
- die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundwasserleiters im Gewässerschutzbereich A_u unterhalb des natürlichen höchsten Grundwasserspiegels durch Bauten, Anlagen oder Untergrundveränderungen,
- die vorübergehende Entnahme von Wasser aus Gewässern,
- die Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern durch Bauten und Anlagen bis zu einer Dauer von drei Monaten,
- die Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern für gewerbliche Zwecke, sofern dafür keine Konzession erforderlich ist.

Die Bewilligungspflicht ist erforderlich, um zwischen den verschiedenen Nutzungen Prioritäten zu setzen und eine sinnvolle Abstimmung zwischen den Nutzungsansprüchen zu erreichen. Die Bewilligungspflicht dient somit dazu, den gesteigerten Gemeingebrauch so zu regeln, dass keine schwerwiegenden Nutzungskonflikte auftreten.

Wird durch eine bestimmte Nutzung das Gewässer vollständig dem Gemeingebrauch entzogen und werden damit andere Personen länger-dauernd gänzlich von der Gewässernutzung ausgeschlossen, liegt eine sogenannte Sondernutzung vor. Diese setzt die Erteilung einer Sondernutzungskonzession voraus (Abs. 1 lit. c). Konzessionspflichtig sind insbesondere

- die dauernde Inanspruchnahme des Grundwasserleiters im Gewässerschutzbereich A_{u} unterhalb des natürlichen höchsten Grundwasserspiegels durch Bauten, Anlagen oder Untergrundveränderungen,
- die dauernde oder wiederkehrende Wasserentnahme aus Gewässern,
- die dauernde oder wiederkehrende Nutzung von Gewässern zur Gewinnung von Energie oder zur Kühlung,
- die Errichtung von Bauten und Anlagen in oberirdischen Gewässern, insbesondere Gebäude, Bootstationierungen, Stege, Flösse, Brücken, Leitungen,
- die Auffüllung von oberirdischen Gewässern zur Landgewinnung (Landanlagen),
- Materialentnahmen aus oberirdischen Gewässern.

Neu regelt Abs. 2 diejenigen Fälle von Nutzungen, die nicht konzessions- oder bewilligungspflichtig sind. Kumulativ vorausgesetzt wird dafür, dass

- eine geringe Anzahl von Bezügerinnen und Bezügerern mit einer geringen Menge Wasser versorgt wird (lit. a) und
- der Nutzung keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (lit. b).

Zuständig für die Erteilung der Konzession ist in der Regel die Direktion. Der Regierungsrat ist zuständig bei Konzessionen für Wasserkraftanlagen von mehr als 3000 kW Bruttoleistung (§ 84 Abs. 1).

Mit der Konzession wird den Berechtigten für die Konzessionsdauer ein wohl erworbenes Recht eingeräumt, das grundsätzlich unter dem Schutz der Eigentumsgarantie steht. Einschränkungen des Nutzungsrechts sind nur unter den Voraussetzungen von § 83 zulässig.

§ 69. Inhalt

Die Bestimmung entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

§ 69 umschreibt den Inhalt der Konzession oder Bewilligung. Das Nutzungsrecht ist darin genau zu umschreiben (Umfang, Art, Dauer, Verpflichtungen bei dessen Beendigung). Da sich das Gemeinwesen seiner Hoheitsrechte an den öffentlichen Sachen nicht dauerhaft entäußern kann (BGE 127 II 69), ist die Konzession oder Bewilligung in der Regel zu befristen. Auch Bedingungen und Auflagen sind zulässig, so beispielweise über zu leistende Sicherheiten (§ 118), Unterhaltsverpflichtungen, energetische Anforderungen, die Effizienz der Nutzung und den Rückkauf (§ 79).

§ 70. Erteilung

§ 70 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Konzession oder Bewilligung setzt ein entsprechendes Gesuch voraus (Abs. 1 Satz 1). Mit diesem Gesuch sind die zur Prüfung erforderlichen Pläne und Unterlagen einzureichen.

Im Übrigen sind die wasserrechtliche Konzession und die wasserrechtliche Bewilligung von einer Polizeibewilligung (Polizeierlaubnis) zu unterscheiden. Während bei Polizeibewilligungen ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht, ist dies bei der Konzession oder Bewilligung für eine Gewässernutzung nicht der Fall, da es um die Prioritätensetzung und Koordination der verschiedenen Nutzungen der öffentlichen Sache «Gewässer» geht. Auf die Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung besteht mithin kein Rechtsanspruch (Abs. 1 Satz 2).

Gewässernutzungen dürfen nur konzessioniert oder bewilligt werden, wenn die öffentlichen Interessen (vgl. dazu § 2) gewahrt bleiben und die Rechte anderer Nutzungsberechtigter nicht unzumutbar eingeschränkt werden (Abs. 2). Wie unter dem bisherigen Recht (§ 43 Abs. 2 WWG) wird bei mehreren Gesuchen um eine Konzession oder Bewilligung dasjenige ausgewählt, das die öffentlichen Interessen am besten wahrt (Abs. 3 Satz 1). Angesichts der überragenden Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber den übrigen Gewässernutzungen kommt dem Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung in dessen Vorrang zu (Abs. 3 Satz 2).

§ 71. Gebühren a. Grundsätze

§ 71 entspricht wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

§ 71 stellt die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Verleihungs- und Nutzungsgebühren durch den Kanton (als Inhaber der Gewässerhoheit) dar. Wie bisher werden einmalige Verleihungsgebühren und einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren erhoben (Abs. 1). Anders als bisher werden Verleihungsgebühren jedoch nur noch bei Wasserkraftnutzungen verlangt.

Die Verleihungsgebühr stellt die Gebühr für die blossе Eröffnung einer Nutzungsmöglichkeit, d.h. für die Rechtseinräumung, dar. Die Nutzungsgebühr stellt das Entgelt für die Nutzung des Gewässers dar.

Liegen erhebliche öffentliche Interessen vor, können die Gebühren herabgesetzt werden oder es kann (ausnahmsweise) ganz auf sie verzichtet werden (Abs. 2). Praxisgemäss wird für Wasserentnahmen zur Speisung von Naturschutzweihern oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Anlagen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

Gebührenforderungen unterliegen einer zehnjährigen Verjährungsfrist (Abs. 3).

Der Regierungsrat legt durch Verordnung namentlich die Höhe der Nutzungsgebühren fest (Abs. 4 Satz 1). Die Gebühren sind abgestuft nach Nutzungsarten zweckmässig festzulegen. Die formell gesetzlichen Vorgaben sind in den §§ 73 und 74 festgehalten. Der Regierungsrat orientiert sich bei der Festlegung der Gebührenhöhe am bisherigen Gebührenregime, wie es in der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (GebV WWG, LS 724.21) bereits heute geregelt ist. Er passt die Gebühren regelmässig der Teuerung an (Abs. 4 Satz 2).

§ 72. b. Ausnahmen

§ 72 entspricht wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Ergänzend zu § 71 Abs. 2 legt § 72 fest, dass den Gemeinden keine Gebühren auferlegt werden, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt und die Gemeinde keinen Ertrag erzielt.

§ 73. c. Verleihungsgebühr

§ 73 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 teilweise umgestaltet.

Die Verleihungsgebühr, das Entgelt für die Einräumung des Nutzungsrechts durch den Kanton, wird mit der Konzession oder Bewilligung festgelegt. Ihre Höhe bemisst sich in der Regel nach dem voraus-

sichtlichen Wasserzins gemäss § 85 für ein Jahr (Abs. 1). Es wurde damit eine Formulierung gewählt, bei der (anders als die Fassung gemäss Wassergesetz vom 9. Juli 2018) keine Streitigkeiten über deren Höhe zu erwarten sind.

Mit dem Passus «in der Regel» wird ermöglicht, dass auch eine höhere Verleihungsgebühr als der Betrag des voraussichtlichen jährlichen Wasserzinses verlangt werden kann. Es hat sich im Zusammenhang mit der Rekonzessionierung von Kraftwerksanlagen gezeigt, dass mitunter eine höhere Verleihungsgebühr erhältlich gemacht werden kann. Die höhere Verleihungsgebühr wird entweder vertraglich vereinbart oder mit der Konzession einseitig festgelegt.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass Umbauten und Nutzungserweiterungen während der Konzessions- oder Bewilligungsdauer nicht dazu führen, dass die volle Verleihungsgebühr noch einmal geschuldet ist, sondern dass die Gebühr nur für die Nutzungssteigerung zu entrichten ist.

Die Verleihungsgebühr ist unabhängig davon, ob von der Konzession oder Bewilligung im vorgesehenen Rahmen oder überhaupt Gebrauch gemacht wird oder nicht, am Anfang des Rechtsverhältnisses geschuldet.

§ 74. d. Nutzungsgebühr

§ 74 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich umgestaltet.

Nutzungsgebühren sind Abgeltungen für die Vorteile, welche die Konzessionärinnen und Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber aus der öffentlichen Sache Gewässer ziehen.

Die Nutzungsgebühren widerspiegeln die vielfältigen Nutzungen der Gewässer. Bereits das geltende Recht regelt in den §§ 12 ff. GebV WWG die verschiedenen Gebühren, die für die Nutzung von Gewässern zu entrichten sind. So ist die Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser zu Trink-, Brauch- und Bewässerungszwecken gebührenpflichtig (§ 12 GebV WWG). Diese Nutzungsgebühr bestimmt sich grundsätzlich nach der entnommenen Wassermenge, wobei unterschieden wird zwischen Entnahmen von bis 1000 l/min und solchen von mehr als 1000 l/min. Die Höhe der Nutzungsgebühr fällt zudem bei der Nutzung des Grundwassers höher aus als bei der Nutzung des Oberflächenwassers. Eine Nutzungsgebühr ist im Weiteren für die Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser für Wärme- und Kälteanlagen (§ 13 GebV WWG) sowie für Grundwasserabsenkungen (§ 14 GebV WWG) zu entrichten. Weiter ist für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern eine Nutzungsgebühr geschuldet (§§ 16 ff. GebV WWG).

In diesem Fall ist für die Gebührenberechnung u. a. massgebend, welche Fläche tatsächlich oder aufgrund von Abgrenzungseinrichtungen dem Gemeingebrauch entzogen wird, wie hoch die Intensität der Inanspruchnahme ist und ob die Anlage im öffentlichen Interesse liegt. Schliesslich kennt § 24 GebV WWG eine Nutzungsgebühr für die Entnahme von Kies, Sand und Steinen aus öffentlichen Oberflächengewässern. Dafür wird je nach den lokalen Verhältnissen eine Gebühr von Fr. 1 bis Fr. 23 pro m³ erhoben.

Nach Abs. 1 ist die Nutzungsgebühr nach den eingeräumten Sonder Vorteilen zu bemessen. Diese werden beispielhaft aufgezählt. Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge des beanspruchten Wassers bei der Entnahme von Wasser aus ober- und unterirdischen Gewässern (lit. a), dem Mass des Wärmeeintrags bzw. des Wärmeentzugs bei der Wärme- oder Kältenutzung (lit. b), der Menge des entnommenen Materials bei der Entnahme von Kies, Sand und anderem Material (lit. c), der beanspruchten Anstosslänge oder Fläche bzw. dem beanspruchten Volumen bei der räumlichen Beanspruchung von ober- oder unterirdischen Gewässern (lit. d) sowie dem Wert angrenzender Grundstücke, wenn oberirdische Gewässer in Anspruch genommen werden (lit. e).

Die Formulierung von lit. e entspricht dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates (Vorlage 5164). Schon unter bisherigem Recht wird am Wert des angrenzenden Landes angeknüpft (vgl. § 47 Abs. 2 WWG und § 17 GebV WWG). Dieses Kriterium hat sich bewährt. Es ist nicht sinnvoll, von einem bewährten System abzuweichen, insbesondere weil der Übergang von den laufenden Konzessionen zu den neuen Konzessionen kaum zu bewältigen wäre: Würde die Gebührenbemessung nicht mehr nach dem in der Umgebung der Nutzung anzutreffenden Baulandwert erfolgen, wäre ein direkter Vergleich der alten und neuen Gebühren nicht mehr möglich. Da sich die Geltungsdauer von Konzessionen über mehrere Jahre erstreckt und eine Anpassung laufender Konzessionen bei Inkrafttreten des Wassergesetzes nicht möglich ist, müssten während einer Übergangsphase zwei verschiedene Systeme bewirtschaftet werden, einmal für die laufenden Konzessionen und einmal für die neuen bzw. erneuerten Konzessionen.

Die Nutzungsgebühr ist, wie erwähnt, während der Konzessions- oder Bewilligungsdauer nicht änderbar. Sie wird jedoch regelmässig an die Teuerung angepasst (Abs. 2).

Einen Sonderfall stellen die Wasserkraftnutzungen dar. Die Gebühren bei diesen Nutzungen werden auch durch das Wasserrechtsgesetz des Bundes beeinflusst. Abs. 3 verweist daher auf § 85.

Die Gebühren für Gewässernutzungen machen namhafte Beträge aus: So ist jährlich mit rund 8 Mio. Franken Wasserrechtszins, 3 Mio. Franken für die sonstige Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern und rund 1,5 Mio. Franken für die Nutzung von Grundwasser zu rechnen.

§ 75. Schutzmassnahmen und Kostenbeteiligung

§ 75 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Erfordert eine konzessionierte oder bewilligte Anlage Hochwasserschutz-, Revitalisierungs-, Unterhalts- oder Gewässerschutzmassnahmen, soll in erster Linie die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung diese Massnahmen durchführen (lassen). Gemäss dem Verursacherprinzip trägt die Inhaberin oder der Inhaber die dabei entstehenden Kosten (Abs. 1). Da die Allgemeinheit mit der Einräumung eines Sondernutzungsrechts oder einer Bewilligung eine Nutzungsmöglichkeit abgibt, sollen mit dem Nutzungsrecht auch die der Allgemeinheit obliegenden Pflichten in angemessenem Umfang auf die Inhaberin oder den Inhaber der Konzession oder Bewilligung übergehen (z. B. Gewährleistung des Unterhalts oder der Hochwassersicherheit). Diese Verpflichtungen können über den tatsächlich feststellbaren Einfluss einer Nutzungsanlage hinausgehen. Wenn beispielsweise ein Steg auf Pfählen entlang des Ufers bewilligt wird, hat dieser kaum einen Einfluss auf den baulichen Zustand des Ufers. Er erschwert oder verunmöglicht aber möglicherweise den Unterhalt oder die Sanierung dieses Uferbereichs. In solchen Fällen soll die Allgemeinheit von zukünftigen (Mehr-)Kosten entlastet werden.

Die Pflichten werden in der Konzession oder Bewilligung umschrieben.

Soweit zweckmässig, kann mit der Inhaberin oder dem Inhaber anstelle dieser Realleistungspflichten eine Pflicht zur Tragung der Kosten von ersatzweise vom Gemeinwesen getroffenen Massnahmen vereinbart werden (Abs. 2). Selbstverständlich kommt ein solcher Kostenersatz demjenigen Gemeinwesen zu, das die Realleistungen erbringen muss.

§ 76. Übertragung

§ 76 entspricht wörtlich der Fassung des des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Übertragung einer Konzession oder Bewilligung kann nicht frei erfolgen, weil es für die Erfüllung der in der Konzession oder Bewilligung angeordneten Pflichten teilweise auf die Eigenschaften der Erwerberin oder des Erwerbers ankommt. Daher kann die Übertra-

gung von der Zustimmung der Direktion abhängig gemacht werden (Abs. 1). Dieses Zustimmungserfordernis ist in der Konzession oder Bewilligung festzuhalten.

Stehen einer Übertragung wichtige Gründe entgegen, kann die Direktion die Zustimmung verweigern (Abs. 2). Als wichtige Gründe gelten insbesondere mangelnde Kreditwürdigkeit der Erwerberin oder des Erwerbers sowie erhebliche Verstösse gegen bau-, planungs- und umweltrechtliche Bestimmungen.

Abs. 3 bestimmt, dass Konzessionen im Sinne von § 72 («Ausnahmen») nicht übertragbar sind. Es handelt sich dabei um unentgeltliche konzessions- oder bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer durch Gemeinden, sofern die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt und kein Ertrag daraus erzielt wird.

Die Zustimmung der Direktion ist Voraussetzung dafür, dass Eigentumsänderungen stattfinden dürfen. Das Grundbuchamt prüft vor der Eintragung im Grundbuch, ob diese Zustimmung vorliegt (Abs. 4).

§ 77. Beendigung a. Erlöschen

§ 77 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Berechtigung zur Gewässernutzung erlischt ohne Weiteres mit dem Ablauf der Konzessions- oder Bewilligungsdauer. Auch durch (ausdrücklichen und vorbehaltlosen) Verzicht erlischt Wasserrecht. Trotz des Erlöschens des Rechts kann jedoch von der Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaberin – auch nachträglich – verlangt werden, dass die mit der Konzession oder Bewilligung verbundenen Nebenpflichten (z. B. die Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gemäss § 81) erfüllt werden.

§ 78. b. Verwirkung

§ 78 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Das mit der Konzession oder Bewilligung verbundene Wasserrecht kann von der Direktion als verwirkt erklärt werden. § 78 umschreibt die vier Tatbestände, bei denen es zur Verwirkung des Rechts kommen kann. Die Verwirkung tritt ein, wenn von der Konzession oder Bewilligung innert fünf Jahren kein Gebrauch gemacht wurde (lit. a), der Betrieb zwei Jahre oder länger unterbrochen und innert angemessener Frist nicht wieder aufgenommen wird (lit. b), wichtige Pflichten trotz Mahnung schwer verletzt werden (lit. c) oder die Frist für die Bauvollendung nicht eingehalten wird (lit. d).

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, erklärt die Direktion die Verwirkung eines Wasserrechts mittels Verfügung. Auf dem Verwaltungsrechtsweg kann diese schwerwiegende Rechtsfolge auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft werden.

§ 79. c. Rückkauf

§ 79 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Der Kanton ist aufgrund von § 79 berechtigt, ein Rückkaufsrecht auszuüben (Abs. 1). Es umfasst das eingeräumte Wasserrecht sowie die Bauten und Anlagen. Der Eingriff in die vermögenswerten Rechte der Inhaberinnen und Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist voll zu entschädigen. Ein Rückkauf kommt nur in Betracht, wenn wichtige öffentliche Interessen dies erfordern. Zum Schutz der Inhaberinnen und Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist das Rückkaufsrecht mindestens zwei Jahre im Voraus geltend zu machen. Die Regelung besteht bereits im bisherigen Recht (§ 54 WWG).

Bei Wasserkraftanlagen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Rückkauf (Abs. 2). Gemäss Art. 63 Abs. 1 WRG kann sich das verfassungsberechtigte Gemeinwesen bei der Konzessionerteilung das Recht zum Rückkauf vorbehalten. Der Rückkauf darf erst nach Ablauf des zweiten Drittels der Konzessionsdauer erfolgen und er ist mindestens fünf Jahre im Voraus anzukündigen (Art. 63 Abs. 2 WRG).

§ 80. Heimfall

§ 80 entspricht wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

In der Konzession oder Bewilligung kann angeordnet werden, dass mit dem Ablauf des Rechts die Wasserrechtsanlagen unentgeltlich an den Kanton zurückfallen (Abs. 1; sogenannter Heimfall).

Abs. 2 schafft die Möglichkeit, die finanziellen Folgen des Heimfalls zu bestimmen, indem mit der Konzession oder Bewilligung festgelegt wird, welche Teil der konzessionierten Anlage bei Ablauf der Nutzungsdauer entschädigungslos an den Konzessionenten (Kanton) zurückfallen und welche Teile nur gegen Entschädigung (die sich am Restwert der Anlagen orientiert).

Von Gesetzes wegen besteht für Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession oder Bewilligung die Pflicht, Bauten und Anlagen, an denen ein Heimfallrecht des Kantons besteht, in betriebsfähigem Zustand zu halten (Abs. 3). Die Bauten und Anlagen sind somit bis zum Ende der Konzessions- oder Bewilligungsdauer hinreichend zu unterhalten.

Wenn der Kanton die Anlagen im Zeitpunkt der Beendigung des Konzessions- oder Bewilligungsverhältnisses nicht an sich ziehen, sondern der Inhaberin oder dem Inhaber des Wasserrechts eine neue Konzession oder Bewilligung erteilen will, kann auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichtet werden und stattdessen eine Heimfallverzichtsentschädigung verlangt werden (Abs. 4). In der Praxis sind derartige Verzichtentschädigungen bei Konzessionserneuerungen für Wasserkraftwerke die Regel.

§ 81. Stilllegung von Bauten und Anlagen

§ 81 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Wenn bei Beendigung der Konzession oder Bewilligung die Wasserrechtsanlagen (Bauten und Anlagen) nicht weiter genutzt werden, muss die Inhaberin oder der Inhaber die in der Konzession oder Bewilligung vorgeschriebenen Massnahmen ergreifen (Abs. 1).

Falls in der Konzession oder Bewilligung nichts geregelt ist, kann die Direktion verlangen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

Ist die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung nicht mehr greifbar, kann sich die Direktion an die Eigentümerin oder den Eigentümer des Grundstücks halten, auf dem die Bauten und Anlagen stehen (Abs. 2).

§ 82. Ehehafte Rechte

§ 82 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Ehehafte Rechte sind Rechte, die in der heutigen Rechtsordnung nicht mehr vorgesehen sind. Daher sind sie auch nicht mehr neu begründbar. Ihr Bestand wurde bis vor Kurzem weiterhin anerkannt, sofern sie nach der damaligen Rechtsordnung begründet und seither ohne wesentliche Unterbrüche tatsächlich ausgeübt wurden. In diesen Fällen galt der Entzug eines solchen ehehaften Rechts als Eingriff in die Eigentumsgarantie, der voll zu entschädigen war.

Heute haben ehehafte Rechte im Wasserrecht des Kantons Zürich nur noch eine geringe Bedeutung. Da sich der Staat seiner Hoheitsrechte nicht auf ewige Zeiten entledigen darf (so BGE 127 II 69), sollen diese alten Rechte untergehen, wenn sie keine wirtschaftliche Bedeutung mehr haben. So sind ehehafte Rechte aufzuheben, wenn die oder der Berechtigte jedes Interesse an der Ausübung des Rechts verloren hat (Abs. 1). Die Direktion erlässt in solchen Fällen im Interesse

der Rechtssicherheit eine entsprechende Verfügung. In diesem Rahmen kann, wenn nötig, Rechtsschutz gewährt werden.

Wenn ein ehehaftes Recht während zehn Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist, so wird vermutet, dass das Interesse nicht mehr besteht (Abs. 2). Im Streitfall hat die oder der Berechtigte ihr bzw. sein Interesse zu beweisen.

Zu regeln ist auch der Fall, bei dem ein ehehaftes Wasserrecht besteht, nun aber eine erhebliche Mehrnutzung vorgesehen wird. In diesem Fall soll das Rechtsverhältnis auf eine neue Grundlage gestellt werden: Es wird eine neue Konzession erteilt, welche die Wassernutzung gesamthaft regelt. Diese neue Konzession verdrängt das ehehafte Recht (Abs. 3).

Dieser Untergang des ehehaften Rechts steht auch im Einklang mit der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. In BGE 145 II 140 wird ausgeführt, dass auch ehehafte Rechte (unter Umständen mit einer gewissen Übergangsfrist) abzulösen sind. Will die oder der Berechtigte die bisherige Wassernutzung weiterführen, bedarf es hierzu einer Konzession nach heutigem Recht, und die weitere Nutzung ist den heute geltenden Vorschriften des Umwelt- und Gewässerschutzrechts unterworfen (vgl. BGE, a. a. O., E. 6.5).

§ 83. Einschränkung von Nutzungsrechten

§ 83 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die mit Konzession oder Bewilligung eingeräumten Nutzungsrechte stellen zwar wohlverworbene Rechte dar, die unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehen, sie können aber unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. So kann die Direktion Nutzungsrechte zur Wahrung erheblicher öffentlicher Interessen einschränken (Abs. 1 lit. a), beispielsweise aus Gründen des Gewässerschutzes. Einschränkungen sind ferner zulässig, wenn wichtige Bedürfnisse anderer Berechtigter vorliegen und die Einschränkungen im öffentlichen Interesse liegen (Abs. 1 lit. b). Soweit die Einschränkungen mit der Eigentumsgarantie nicht zu vereinbaren sind, sind die Nachteile voll zu entschädigen.

Indessen ist bei vorübergehenden Nutzungseinschränkungen regelmässig davon auszugehen, dass der Eingriff in die Rechtsstellung der Inhaberin oder des Inhabers des Wasserrechts nicht besonders schwer wiegt. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind deshalb entschädigungslos zu dulden, sofern diese durch im öffentlichen Interesse erfolgende Massnahmen erforderlich werden (Abs. 2).

Abs. 3 verpflichtet die Inhaberin oder den Inhaber einer Konzession, Abwassereinleitungen Dritter in die Zu- und Ablaufkanäle der Wasserrechtsanlagen zu dulden, wenn für die Einleitungen eine Bewilligung nach Art. 7 GSchG vorliegt.

B. Wasserkraftnutzung

§ 84. Zuständigkeit

§ 84 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

In der Regel ist die Direktion für die Erteilung von Konzessionen für Wasserkraftanlagen zuständig. Nur bei grösseren Wasserkraftanlagen (mit einer Leistung von mehr als 3000 Kilowatt Bruttoleistung) ist der Regierungsrat Konzessionsbehörde. Mit dieser Regelung wird der Regierungsrat von der Konzessionierung von Kleinwasserkraftwerken entlastet; er befasst sich künftig nur noch mit bedeutenderen Wasserkraftanlagen.

§ 85. Wasserzins

§ 85 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich teilweise umgestaltet.

Wasserkraftnutzungen sind gebührenpflichtig (Abs. 1). Es handelt sich um eine jährlich anfallende Nutzungsgebühr, die «Wasserzins» genannt wird.

Das Bundesrecht schreibt vor, wie hoch der Wasserzins höchstens sein darf (Art. 49 WRG). Derzeit liegt diese Höchstgrenze bei jährlich Fr. 110 pro Kilowatt Bruttoleistung. Die Wirtschaftlichkeit des Wasserzinses wird auf nationaler Ebene diskutiert, und der Wasserzins wird dementsprechend periodisch im Wasserrechtsgesetz des Bundes angepasst. Es ist grundsätzlich nicht sinnvoll, wenn der Kanton hier noch einmal eigene Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anstellt; nur eine schweizweite Praxis kann Wettbewerbsverzerrungen unter den Kantonen verhindern. Aus diesem Grund wird der im Wassergesetz vom 9. Juli 2018 enthaltene Passus, wonach der erhobene Wasserzins die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraft zu berücksichtigen habe, weggelassen.

Während im bisherigen Recht (§ 66 Abs. 1 WWG) der Wasserzins nach dem bundesrechtlichen Höchstansatz berechnet wird, soll neu anstelle dieser starren Regelung ein gewisser Spielraum geschaffen werden. Es soll möglich sein, auch weniger als den bundesrechtlichen Höchstansatz zu verlangen (Abs. 2).

Führen Veränderungen am Gewässer oder am Wasserhaushalt zu einer dauernden Änderung der Bruttoleistung der Wasserkraftanlage, ist der Wasserzins neu zu berechnen (Abs. 3). Hingegen sind vorübergehende Massnahmen am Gewässer oder der Kraftwerksanlage (z. B. Verminderung der Bruttoleistung bei Revitalisierungs- oder Revisionsarbeiten) für die Berechnung des Wasserzinses nicht zu berücksichtigen.

Massgebend für die Wasserzinsberechnung ist die theoretisch grösstmögliche Bruttoleistung der Wasserkraftanlage im Normalbetrieb. Die Berechnung der Bruttoleistung richtet sich nach den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes (Abs. 4). Einschlägig ist Art. 51 WRG.

§ 86. Fischerei

§ 86 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Um die Wasserkraft nutzen zu können, wird dem Gewässer zwangsläufig Wasser entnommen und der Wasserkraftanlage zugeführt. Soweit das Wasser dabei vom natürlichen Wasserkreislauf abgetrennt wird, gelten die Zu- und Ablaufkanäle von Wasserkraftanlagen in der Regel nicht als Gewässer. Da jedoch stets eine Verbindung in das Gewässer bestehen bleibt, findet auch in den Kanälen eine Besiedelung mit Wassertieren, insbesondere mit Fischen, statt. Abs. 1 dehnt das Fischereiregal des Kantons auf die Wasserrechtsanlagen (Zu- und Ablaufkanäle, die eigentliche Wasserkraftanlage sowie Nebenanlagen wie Wehre und Entlastungsbauwerke) aus. Vorbehalten bleiben die bestehenden Rechte Dritter (Abs. 1).

Vergibt der Kanton an diesen Wasserrechtsanlagen Fischereipatente an Dritte, müssen die Inhaberinnen und Inhaber der Wasserrechtsanlagen und der angrenzenden Grundstücke die Ausübung der Fischereipacht (entschädigungslos) dulden (Abs. 2).

Wasserkraftanlagen stellen oft Barrieren dar, welche die freie Fischwanderung verunmöglichen oder stark beeinträchtigen. Die Inhaberinnen und Inhaber von Konzessionen müssen nach den Anweisungen der Direktion die nötigen Vorkehren treffen, die dem Schutz und dem freien Durchgang der Wasserlebewesen, insbesondere der Fische, dienen (Abs. 3). Solche Massnahmen werden regelmässig bei der Neukonzessionierung von Wasserkraftnutzungen geprüft. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch während der Konzessionsdauer zumutbare Massnahmen für den Schutz und den freien Durchgang der Wasserlebewesen angeordnet werden. Die Kosten werden gemäss dem Verursacherprinzip von der Inhaberin oder dem Inhaber der Wasserkraftanlage getragen.

C. Weitere Nutzungen

§ 87. Grundwasserdurchfluss

§ 87 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Bauliche Eingriffe in das Grundwasser sind konzessions- oder bewilligungspflichtig. Sie dürfen die Nutzbarkeit der unterirdischen Gewässer nicht wesentlich beeinträchtigen (Abs. 1).

Wird in den Grundwasserleiter eingegriffen, muss dessen Durchflusskapazität ungeschmälert erhalten bleiben. Nötigenfalls ist mit baulichen Vorkehrungen (Erstellen von Dükern usw.) dafür zu sorgen, dass der Grundwasserdurchfluss nicht beeinträchtigt wird. Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass für untergeordnete bauliche Eingriffe in das Grundwasser Erleichterungen gewährt werden können (Abs. 2).

§ 88. Entnahmen von Kies, Sand und anderem Material

§ 88 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Öffentlichkeit der oberirdischen Gewässer beschränkt sich nicht auf das darin fliessende oder stehende Wasser, sondern umfasst grundsätzlich auch die Gewässersohle und das darunterliegende Erdreich (§ 3 lit. b). Zudem sind bei den öffentlichen oberirdischen Gewässern in der Regel eigene Grundstücke ausgeschieden, die gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB dem Kanton gehören. Daher steht das Recht, Kies, Sand und anderes Material aus den öffentlichen oberirdischen Gewässern zu entnehmen, dem Kanton zu (Abs. 1).

Die Entnahme von Kies, Sand und anderem Material ist von der Direktion nur dann zu bewilligen, wenn es der Geschiebehaushalt gestattet (Art. 44 Abs. 2 Bst. c GSchG; vgl. auch Art. 43a GSchG) und wenn das tierische und pflanzliche Leben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 89. Wasserknappheit

§ 89 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich teilweise umgestaltet.

Die Marginalie wurde angepasst; sie lautet neu «Wasserknappheit». Abs. 1 der Bestimmung trägt der Veränderung des Klimas Rechnung. Wasserknappheit und die häufiger als früher auftretenden hohen Wassertemperaturen erfordern es, dass der Kanton die zum Schutz des tierischen

und pflanzlichen Lebens in den Gewässern erforderlichen Anordnung erlassen kann. Ebenfalls neu ist die ausdrückliche Regelung, dass bestehende Nutzungsrechte zu diesem Zweck entschädigungslos beschränkt werden können. Die vermehrt auftretenden Hitzesommer und damit einhergehende Wasserknappheit haben in den vergangenen Jahren die Fischbestände in den Fließgewässern nachhaltig geschädigt. Bei länger andauernder Trockenheit, der damit verbundenen Wasserknappheit in den Fließgewässern und den hohen Wassertemperaturen sind insbesondere Wasserentnahmen problematisch.

Die Direktion hat gewässerbezogen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen (z. B. Mindestmenge des Wassers, das im Gewässer verbleiben muss) Massnahmen zum Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens zu ergreifen und welche Nutzungsbeschränkungen anzuordnen sind (Abs. 2).

Abs. 3 nimmt die Regelung des Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 auf und regelt den Fall des Wasserbezugs bei Knappheit für Bewässerungszwecke. Die Bestimmung sieht vor, dass die Direktion die Gemeinde ermächtigen kann, im Falle einer Wasserknappheit die vorübergehende Wasserentnahme aus Gewässern zu bewilligen. Bereits das bisherige Recht sieht eine ähnliche Regelung vor (§ 74 WWG). Voraussetzung dafür ist, dass der Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens sichergestellt ist.

Die Bewilligung der Gemeinde ist zu befristen und – entsprechend den kantonalen Vorgaben – mit den erforderlichen Auflagen zum Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens im Gewässer zu versehen.

§ 90. Wasserentnahmen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee

§ 90 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Wie im bisherigen Recht (§ 57 WWG) können die Feuerwehr, der Zivilschutz und die Armee aus oberirdischen Gewässern für Hilfeleistungen und Übungen entschädigungslos Wasser entnehmen. Es ist dabei Rücksicht zu nehmen auf das tierische und pflanzliche Leben im Gewässer. In Abs. 1 wird präzisiert, dass die Entnahme nicht nur entschädigungslos, sondern auch ohne Bewilligung erfolgen kann. Die Direktion teilt auf Anfrage mit, welche Wassermenge mindestens im Gewässer verbleiben muss.

D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen

§ 91. Ordentliches Verfahren a. Vorprüfung und Planaufgabe

§ 91 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Mit einer wasserrechtlichen Konzession oder Bewilligung wird ein Recht zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers verliehen und damit das Gewässer in diesem Umfang der Nutzung durch die Allgemeinheit ganz oder teilweise entzogen. Das Verfahren bei Nutzungsgesuchen trägt dem Rechnung und räumt nicht nur direkt Betroffenen, sondern auch der Bevölkerung im Rahmen eines Einwendungsverfahrens gewisse Mitwirkungsrechte ein. Mit der Konzession oder Bewilligung wird auch über unerledigt gebliebene Einwendungen entschieden. Gegen diese Verfügung sind nur Personen rekurs- und beschwerdelegitimiert, die im Sinne von § 21 VRG davon unmittelbar berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung haben.

Das ordentliche Verfahren wird auf Gesuch hin eröffnet. Die Direktion prüft das Gesuch und die eingereichten Pläne und Unterlagen vor (Abs. 1 Satz 1). Im Rahmen der Vorprüfung verlangt sie von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller alle zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen. Da im Konzessions- oder Bewilligungsverfahren eine umfassende Prüfung durchzuführen ist, sind alle dazu nötigen Unterlagen beizubringen, so etwa ein technischer Bericht mit genauer Beschreibung der projektierten Anlage und ihrer Auswirkungen auf das Gewässer und seine Umgebung, Grundbuchpläne, Detailpläne der Bauten und Anlagen sowie geologische und hydrologische Gutachten.

Stellt die Direktion im Rahmen der Vorprüfung fest, dass das Vorhaben öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen würde, weist sie das Gesuch ohne Weiteres ab (Abs. 1 Satz 2).

Kommt die Direktion hingegen zum Schluss, dass das Vorhaben voraussichtlich keine öffentlichen Interessen erheblich beeinträchtigen wird, überweist sie das Gesuch mit den dazu gehörenden Plänen und Unterlagen der Gemeinde. Diese legt das vorgeprüfte Gesuch sowie die Pläne und Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt; zudem ist das Gesuch auf einer Internetseite zu veröffentlichen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss das Vorhaben (soweit dies überhaupt möglich ist) ausstecken (Abs. 2).

§ 92. b. Einwendungen

§ 92 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Innert der Einwendungsfrist kann jede Person Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Abs. 1). Die Einwendungen sind schriftlich bei der Gemeinde einzureichen, welche die Einwendungen an die Direktion zur Weiterbearbeitung überweist.

Die Direktion behandelt die Einwendungen. In der Regel führt sie eine Lokalverhandlung (Abs. 2 Satz 1) durch, an der die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, die Personen, die eine Einwendung erhoben haben, sowie eine Vertretung der Gemeinde teilnehmen. Ziel der Lokalverhandlung ist die gütliche Erledigung der Einwendungen. Eine Einwendung wird erledigt, wenn die an der Lokalverhandlung Beteiligten zustimmen (Abs. 2 Satz 2). Da die Lokalverhandlung als Instrument des Interessenausgleichs und der Projektoptimierung von grossem Wert ist, wird die Teilnahme der Einwenderinnen und Einwender erwartet. Wer unentschuldigt der Lokalverhandlung fernbleibt, ist zum weiteren Verfahren nicht mehr zugelassen (Abs. 2 Satz 3). Da diese Rechtsfolge recht einschneidend ist, ist sie in der Vorladung anzukündigen (Abs. 2 Satz 4).

Soweit Einwendungen nicht an der Lokalverhandlung erledigt werden können, wird über sie mit dem Entscheid über die Erteilung der Konzession oder Bewilligung entschieden (Abs. 3 Satz 1). Dieser Entscheid ist endgültig, wenn der Einwenderin oder dem Einwender die Rekurs- und Beschwerdelegitimation im Sinne von § 21 VRG fehlt. Im Übrigen müssen Personen, die Rekurs oder Beschwerde erheben wollen, sich bereits am Einwendungsverfahren als Partei beteiligen (Abs. 3 Satz 2). Es ist jedoch nicht erforderlich, dass alle Rügen bereits in der Einwendung vorgebracht werden; im Rekursverfahren können neue Anträge gestellt werden.

§ 93. Vereinfachtes Verfahren

§ 91 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Für Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, bei denen Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt sind, kann von der öffentlichen Planaufgabe und vom Einwendungsverfahren abgesehen werden. Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 39 WWG). Neu müssen allerdings beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Beispiele für solche Vorhaben sind eine Konzessionserneuerung für einen Steg vor einer privaten Liegenschaft oder Grundwassernutzungen von untergeordneter Bedeutung.

E. Wasserversorgung

§ 94. Zweck

§ 94 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Im Kanton Zürich sind 140 Gemeinden, 38 private Genossenschaften und Korporationen sowie zwölf Aktiengesellschaften Träger der öffentlichen Wasserversorgung. Pro Jahr werden 142 Mio. m³ Trinkwasser verbraucht. Es stammt zu rund 40% aus dem Zürichsee, zu 40% aus Grundwasserfassungen und zu 20% aus Quellen. Die Verteilung erfolgt im Kantonsgebiet in Leitungen von insgesamt 8500 km Länge. 80% der Bevölkerung trinken täglich Leitungswasser. Die Trinkwasserqualität wird vom Kantonalen Labor Zürich kontrolliert.

Die Umschreibung des Zwecks der öffentlichen Wasserversorgung deckt sich inhaltlich vollständig mit dem bisherigen Recht (§ 25 WWG). Die öffentliche Wasserversorgung ist eine öffentliche Infrastruktur von überragender Bedeutung. Sie umfasst die Gewinnung, Bereitstellung und Lieferung von Wasser in Trinkwasserqualität für Trink-, Brauch- und Löschzwecke. Die Wasserversorgung ist auf die Bedürfnisse der Bevölkerung auszurichten und hat das Wasser in einwandfreier Qualität, ausreichender Menge und unter genügendem Druck zu liefern.

Indessen ist es nicht Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, für die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen zu sorgen (§ 97 Abs. 1).

§ 95. Zuständigkeiten a. Direktion

§ 95 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Obwohl die Wasserversorgung in den Siedlungen in erster Linie Aufgabe der Gemeinden ist (vgl. § 96), ist auch der Kanton von Verfassung wegen verpflichtet, die Wasserversorgung zu «gewährleisten» (Art. 105 Abs. 2 KV). § 95 umschreibt die Aufgaben, welche die Direktion wahrzunehmen hat. Insbesondere übt sie die kantonale (Fach-) Aufsicht über die Wasserversorgungen aus. Ferner wirkt sie bei Aufgaben von überkommunaler Bedeutung mit (Grundlagenbeschaffung, Förderung von Wasserversorgungsanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung usw.).

Die Direktion kann den Wasserversorgungsunternehmen gestatten, auf privaten Grundstücken Grabungen und Sondierungen nach Grundwasser sowie Beobachtungen und Untersuchungen bewilligen oder solche selber vornehmen (Abs. 2 lit. a). Die Grundeigentümerinnen

und Grundeigentümer müssen solche Eingriffe entschädigungslos dulden, wenn es sich lediglich um unerhebliche Eingriffe handelt. In allen Fällen sind Schäden zu ersetzen.

Die Direktion ist ferner befugt, selber Bauten und Anlagen zur Anreicherung des nutzbaren Grundwassers zu erstellen, wenn das Grundwasser in Menge oder Qualität nicht genügt (Abs. 2 lit. b). Diese Möglichkeit steht dem Kanton schon unter bisherigem Recht zu (§ 72 Abs. 1 WWG). Soweit sich die Gemeinden in diesem Bereich selber organisieren, besteht für den Kanton kein Anlass, selber tätig zu werden.

§ 96. b. Gemeinden

§ 96 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Wie unter bisherigem Recht (§ 27 WWG) sind die Gemeinden in ihrem Hoheitsgebiet umfassend für die öffentliche Wasserversorgung zuständig. Sie gewährleisten die Wasserversorgung innerhalb der Bauzonen und, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, auch ausserhalb der Bauzonen. Sie können ausserordentliche Bedürfnisse abdecken, müssen dabei aber die berechtigten Interessen aller angeschlossenen Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigen.

Zu den weiteren Aufgaben der Gemeinden gehören namentlich die Erstellung eines Generellen Wasserversorgungsprojekts, der planmässige Ausbau der Wasserversorgung nach dem Stand der Technik, der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen, die direkte Aufsicht über die Wasserversorgungsunternehmen, die Erstellung eines Konzepts über die Trinkwasserversorgung in Notlagen und der Erlass der erforderlichen Regelungen (z.B. Vorschriften über die zu erhebenden Gebühren und Beiträge).

§ 97. Kantonale Bewilligungspflichten

§ 97 entspricht weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen und für Wärme- und Kältenutzungen bedarf einer Bewilligung der Direktion, sofern diese Nutzungen nicht im Generellen Wasserversorgungsprojekt berücksichtigt sind (Abs. 1). Diese Nutzungen sind grundsätzlich nicht Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung. Die Regelung bezweckt, dass mit dem knappen Gut Wasser haushälterisch und derart umgegangen wird, dass die Bedürfnisse der Allgemeinheit möglichst gut gewahrt werden. Sie dient insbesondere auch dazu, die Ressource Grundwasser nachhaltiger zu nutzen, und soll verhindern, dass die An-

lagen der Wasserversorgung als Folge kurzer Spitzenbezüge überdimensioniert werden.

Die Bewilligung nach Abs. 1 kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (Abs. 2). Im Vordergrund stehen dabei Auflagen für die sparsame Verwendung des Wassers und den effizienten Wassereinsatz.

§ 98. Bezugspflicht

§ 98 entspricht inhaltlich weitgehend dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015, wurde aber gegenüber der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich teilweise umgestaltet.

Wie im bisherigen Recht (§ 33 WWG) werden die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Einzugsbereich öffentlicher oder privater Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, das Wasser aus diesen Anlagen zu beziehen. Dies läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass die Bauten und Anlagen auf diesen Grundstücken an die Wasserversorgung angeschlossen werden. Eine Ausnahme ist dort zu machen, wo die Eigentümerin oder der Eigentümer bereits über eine eigene Wasserversorgung (z. B. eine eigene Quelle) verfügt, die einwandfreies Wasser in genügender Menge und mit hinreichendem Druck liefert.

Abs. 2 hält fest, dass Regenwasser als Brauchwasser verwendet werden darf, wenn dieses in einem getrennten System geführt wird. Dessen Verwendung ist gebührenfrei.

§ 99. Sparsame Verwendung

§ 99 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Bestimmung verpflichtet die Bezügerinnen und Bezüger, Wasser sparsam zu verwenden. Es wird in der Regel über Messeinrichtungen abgegeben, was eine haushälterische Nutzung des Wassers fördert und Grundlage dafür darstellt, dass verursachergerechte Benützungsgebühren erhoben werden können.

§ 100. Übernahme privater Versorgungsleitungen durch die Gemeinden

§ 100 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Analog zur Regelung zur Übernahme von privaten Abwasseranlagen durch die Gemeinde (§ 56) können auch bei der öffentlichen Wasserversorgung bestehende und neue private Versorgungsleitungen in der Regel unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übergeführt wer-

den (Abs. 1). Damit wird auch die Pflicht zu Unterhalt und Erneuerung auf die Gemeinde übertragen.

Die Gemeinde kann neue Versorgungsleitungen auf privatem Grund ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke erstellen. Sie gehen mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung über (Abs. 2).

§ 101. Finanzierung der Wasserversorgung a. Grundsätze

§ 101 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt über Gebühren und Beiträge der Nutzerinnen und Nutzer dieser Infrastruktur. Ferner kann der Kanton Massnahmen der Gemeinde oder Dritter zugunsten der Wasserversorgung mit Subventionen fördern. Die Vorschriften entsprechen denjenigen der Siedlungsentwässerung, weshalb auf die §§ 61 ff. verwiesen werden kann (Abs. 1). Im Einzelnen sind für den Bereich Wasserversorgung folgende Bemerkungen anzubringen:

Wie bei der Finanzierung der Siedlungsentwässerung (§ 61) erheben die Gemeinden Benützungsgebühren, Anschlussgebühren und Beiträge für die Groberschliessung von Grundstücken. Diese Mittel sind zweckgebunden und fliessen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt. Es werden nicht nur die Mittel für den laufenden Betrieb des Werkes vereinnahmt, sondern auch die notwendigen Reserven für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Anlagen.

Die Gebühren und Beiträge müssen die gesamten Kosten der Wasserversorgung decken und sind verursachergerecht zu erheben. Wie bei der Siedlungsentwässerung (§ 62 Abs. 2) können anstelle von Benützungs- und Anschlussgebühren auch nur Benützungsgebühren allein erhoben werden.

Um die energetische Sanierung von Bauten und Anlagen zu fördern, ist der Wertzuwachs einer Liegenschaft, den diese durch diese Sanierung erfährt, nicht bei der Berechnung der Anschlussgebühren zu berücksichtigen (analog § 62 Abs. 4).

Die Regelung der Erschliessungsbeiträge lehnt sich an § 63 an. Es kann auf die dortigen Erläuterungen verwiesen werden.

Analog zu § 64 kann auch bei der Wasserversorgung eine Gemeinde, die Wasserversorgungsanlagen von überkommunaler Bedeutung betreibt, von anderen Gemeinden, die daraus einen Nutzen ziehen, einen angemessenen Beitrag an die Kosten verlangen. Bemessung und Rechtsweg richten sich nach § 64.

Der Kanton kann Massnahmen der Gemeinden oder Dritter zugunsten der Wasserversorgung fördern. Ferner kann er für Wasserversorgungsanlagen Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Kosten ausrichten; § 66 gilt analog. Vorausgesetzt wird in allen Fällen, dass ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt. Infrage kommen dabei beispielsweise die Planung und erstmalige Erstellung von Wasserversorgungsanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung, die erstmalige Planung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung in Notlagen, die Erstellung von wichtigen Anlagen, für die keine Trägerschaft gefunden werden kann sowie die Erstellung von Anlagen, bei denen eine förderungswürdige neue Technologie eingesetzt werden soll (vgl. dazu § 6 Verordnung über die Wasserversorgung [LS 724.41]). Die Regelung lehnt sich inhaltlich stark an den bisherigen § 34 WWG an.

Wie bei der Siedlungsentwässerung (§ 67) hat der Regierungsrat auch bei der Wasserversorgung Ausführungsvorschriften zu erlassen. Das Ordnungsrecht regelt die Einzelheiten der Finanzierung. Insbesondere können Grundsätze für die Bemessung der Gebühren und Beiträge, der Reserven für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Wasserversorgung sowie der kantonalen Subventionen festgelegt werden.

Der Grundsatz der kostendeckenden und verursachergerechten Finanzierung der Wasserversorgung gilt nicht absolut. Würden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren und Beiträge unverhältnismässig hoch ausfallen, kann die Finanzierung im erforderlichen Mass während einer begrenzten Zeit anders (d. h. mit allgemeinen Steuermitteln) vorgenommen werden (§ 101 Abs. 2).

§ 102. b. Gebühren für Löschwassereinrichtungen

§ 102 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Sind Grundstücke nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, weil sie über eine eigene einwandfreie Versorgung verfügen, profitieren sie häufig dennoch von der öffentlichen Wasserversorgung, weil sie im Bereich von Löschwassereinrichtungen liegen. In diesem Fall müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen Gebühren für die Bereitstellung dieser Löschwassereinrichtungen entrichten. Die Gemeinden erheben auf der Grundlage eines Gemeinderlasses, der namentlich die Bemessungsgrundlage regelt, diese Bereitstellungsgebühren.

5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes

Im fünften Abschnitt werden Bestimmungen über den Vollzug des Gesetzes zusammengefasst, so namentlich über die allgemeinen Zuständigkeiten, die Rechtsdurchsetzung und den Rechtsschutz. Der Abschnitt enthält auch die Strafbestimmungen, die präziser als im bisherigen Recht die einzelnen Straftatbestände umschreiben.

A. Zuständigkeiten

§ 103. Vollzug und Aufsicht a. Regierungsrat

§ 103 wurde gegenüber der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich umgestaltet.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, das für den Vollzug des Gesetzes nötige Ordnungsrecht zu erlassen (Art. 67 Abs. 2 KV), weshalb eine Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat abzulehnen ist. Eine solche ist auch sachlich nicht angezeigt, weil der Regierungsrat im Wesentlichen die bestehenden fünf kantonalen Verordnungen im Wasserbereich (vgl. nachfolgend Abschnitt E.) zu einer einzigen Wasserverordnung zusammenziehen wird; die wesentlichen Inhalte der Wasserverordnung sind somit bereits bekannt.

Der Regierungsrat ist auch zuständig für die Übertragung von Befugnissen der Direktion auf Gemeinden. Vorausgesetzt werden muss dabei, dass diese Gemeinden über ausgewiesene Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste verfügen, sodass sie die kantonalen Aufgaben sachgerecht übernehmen können. Gegenwärtig besteht bei den Städten Zürich und Winterthur eine Delegation etwa im Bereich Liegenschaftsentwässerung (§ 3c KGSchV). Die beiden Städte erteilen die Bewilligung für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser aus Liegenschaften, Wegen, Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer mittels Rohrleitungen von mehr als 200 mm Durchmesser; im übrigen Kantonsgebiet ist hierzu die Direktion zuständig.

§ 104. b. Direktion

§ 104 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 teilweise umgestaltet.

Kantonales Vollzugs- und Aufsichtsorgan ist die Baudirektion. Sie vollzieht das Wassergesetz und die Gesetzgebung des Bundes über den Wasserbau (Wasserbaugesetz und Ausführungsrecht), die Wasserwirtschaft (Wasserrechtsgesetz und Bundesgesetz über die Stauanlagen) und den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung). Sie ist auch zuständig für den Erlass der erforderlichen

technischen und organisatorischen Weisungen und Vollzugsrichtlinien, beaufsichtigt die Erfüllung der den Gemeinden und Privaten obliegenden Aufgaben und fördert die regionale, überregionale und interkantonale Zusammenarbeit (Abs. 1).

Die Direktion ist auch zuständig für die Genehmigung derjenigen kommunalen Akte, die genehmigungsbedürftig sind. Es sind dies Grundwasserschutzzonen (§ 46), Generelle Entwässerungspläne (§ 49), Siedlungsentwässerungsverordnungen (§ 58) und Generelle Wasserversorgungsprojekte (§ 95). Die genehmigungsbedürftigen Akte werden dabei nicht nur auf Rechtmässigkeit, sondern auch auf Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft (Abs. 2). Es wird dabei an die Änderung vom 28. Oktober 2013 des PBG angeknüpft, mit der das Verfahren und der Rechtsschutz im Planungs-, Bau- und Umweltrecht vereinheitlicht wurden. Die Regelung stellt eine Angleichung an § 5 Abs. 1 PBG dar.

Mit der Regelung von Abs. 3 wird dafür gesorgt, dass die kommunale Festsetzung und die kantonale Genehmigung des Aktes, soweit nötig, zusammen veröffentlicht und aufgelegt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass nicht zweimal der Rechtsweg beschritten wird, sondern der genehmigungsbedürftige kommunale Akt und der kantonale Genehmigungsentscheid in einem einzigen Rechtsmittelverfahren überprüft werden können.

§ 105. c. Gemeinden

§ 105 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Aufgaben der Gemeinden ergeben sich aus den Aufgabennormen dieses Gesetzes und der vom Regierungsrat zu erlassenden Wasserverordnung. Die Gemeinden vollziehen das Gesetz in den ihnen übertragenen Bereichen. Aufgrund ihrer Nähe zu den örtlichen Verhältnissen und aufgrund ihrer Vollzugszuständigkeiten namentlich im Bereich des öffentlichen Baurechts eignen sie sich in vielen Bereichen der Wassergesetzgebung besonders gut für den Gesetzesvollzug. Wie bisher obliegt ihnen daher auch die Aufsicht über die Einhaltung der Wassergesetzgebung sowie der darauf erlassenen Anordnungen; die Aufsichtskompetenzen des Kantons bleiben vorbehalten.

§ 106. Aufgabenübertragung a. durch den Kanton

§ 106 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Übertragung von bestimmten Vollzugsaufgaben auf öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften oder Private ist im Umweltrecht nicht unüblich. So ist es etwa möglich, die Ausführung eines Hochwasserschutzprojekts an einem Gewässer von regionaler Bedeutung an eine Gemeinde zu übertragen. Weiter wird die von Gesetzes wegen (Art. 15 Abs. 2 GSchG) vorgesehene behördliche Überwachung von Branchen und Betrieben, bei denen umweltrelevante Prozesse ablaufen, unter Mitwirkung von Branchenverbänden und anderen Organisationen der Wirtschaft durchgeführt (z. B. im Auto- und Transportgewerbe, im Malergewerbe, bei Zahnarztpraxen und Zahnkliniken).

Mit dieser Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörde und privaten Organisationen kann erreicht werden, dass das spezifische Branchenwissen der privaten Organisationen bei der Vollzugsaufgabe zum Vorteil beider Seiten eingesetzt wird und dass durch den Einsatz von Personen des eigenen Branchenverbands die Akzeptanz staatlicher Vollzugstätigkeit bei den betroffenen Betrieben verbessert wird. Das Bundesrecht lässt solche Kooperationen zu. So bestimmt Art. 49 Abs. 3 GSchG, dass Bund und Kantone für den Vollzug öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private beiziehen können, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung.

Bei den Vereinbarungen zwischen der Direktion und den externen Aufgabenträgern handelt es sich um verwaltungsrechtliche Verträge. Sie enthalten neben einer genauen Umschreibung der übertragenen Aufgaben auch die nötigen Festlegungen über die Finanzierung der zu erbringenden Dienstleistungen, die Berichterstattung des externen Aufgabenträgers, den Datenschutz und die Aufsicht der kantonalen Vollzugsbehörde. Zudem muss sich der Kanton vorbehalten, die Zusammenarbeit kurzfristig zu beenden, wenn dies öffentliche Interessen verlangen.

Anordnungskompetenzen können an private Aufgabenträger indessen nur übertragen werden, wenn hierfür eine formell-gesetzliche Grundlage besteht (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. h KV).

§ 107. b. durch Gemeinden

§ 107 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wurde gegenüber der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 umgestaltet.

Die Gemeinden spielen sowohl bei der Siedlungsentwässerung als auch bei der Wasserversorgung die tragende Rolle. Sie sind für diese beiden Bereiche umfassend verantwortlich. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sie Teilaufgaben auf Dritte übertragen oder diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen. Abs. 1 sieht deshalb vor, dass die Gemeinden die Aufgaben nach § 51 (Siedlungsentwässerung) und § 96 lit. a, c, d und e (Wasserversorgung) auf

Dritte übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen. Diese Aufgabenübertragung muss entsprechend den Vorgaben des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) erfolgen. So hat die Aufgabenübertragung an Dritte nach den §§ 65 ff. GG (Ausgliederung) zu erfolgen. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden muss den §§ 71 ff. GG genügen.

Für die Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung werden je abgabenfinanzierte Sonderrechnungen geführt. Im Gegensatz zu anderen Infrastrukturbereichen (z. B. Energieversorgung oder Telekommunikation) dürfen die Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung nicht gewinnstrebig geführt werden; Gewinne dürfen nicht ausgeschüttet werden, sondern sind den Reserven zuzuweisen und später wieder ihrem öffentlichen Zweck entsprechend zu verwenden. Daher sind die Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung ungeeignet für eine Privatisierung. Dazu kommt die Besorgnis der Bevölkerung (Abstimmung vom 10. Februar 2019), bei einer Privatisierung könnten private Anlegerinnen und Anleger zunehmend Einfluss auf die öffentliche Wasserversorgung nehmen und auf Kosten der Öffentlichkeit überzogene Gewinne erwirtschaften. Aus diesen Gründen sieht Abs. 2 vor, dass die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts (Aktiengesellschaft, Genossenschaft usw.) nur zulässig ist, wenn die Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen über 100% des Kapitals und der Stimmrechte verfügen.

Die Vorschrift von Abs. 2 ist auch zu beachten, wenn eine Wasserversorgung in eine Aktiengesellschaft (AG) ausgegliedert wird, die noch weitere Geschäftsbereiche (z. B. Stromversorgung) unterhält. Auch hier müssen Gemeinden – ab dem Zeitpunkt der Ausgliederung – über 100% des Kapitals und der Stimmrechte der AG verfügen. Soll bei der AG nachträglich eine private Aktionärin oder ein privater Aktionär (Investorin oder Investor) ins Boot geholt werden, müsste die Wasserversorgung wieder ausgegliedert werden (zurück an die Gemeinde oder in eine neue AG, an der eine oder mehrere Gemeinden über 100% des Kapitals und der Stimmrechte verfügen).

Grundsätzlich möglich ist auch eine Konzernstruktur, etwa eine als Aktiengesellschaft organisierte Muttergesellschaft mit verschiedenen Tochtergesellschaften, welche die Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und weitere Aufgaben wahrnehmen. In einem solchen Fall müssen die Gemeinden über 100% des Kapitals und der Stimmrechte der Muttergesellschaft verfügen und diese über 100% des Kapitals und der Stimmrechte der Tochtergesellschaften (Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung). Will eine solche Muttergesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften Finanzgeschäfte tätigen (z. B. Kreditgewährung, Führen der Administration gegen Entgelt), muss der «Arm's-Length»-Grundsatz (Fremdvergleichsgrundsatz) beachtet werden, weil sonst die in

Sonderrechnungen geführten Vermögen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unzulässigerweise miteinander oder mit Drittvermögen vermischt werden.

§ 69 Abs. 1 GG bestimmt, dass über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Ebenfalls durch die Stimmberechtigten an der Urne zu entscheiden ist der Abschluss oder die Änderung von Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen (§ 78 Abs. 1 GG). Schliesslich ist an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts zu bestimmen (§ 79 GG). Liegt ein solcher Fall vor, in dem über die Ausgliederung oder die Zusammenarbeit an der Urne zu beschliessen ist, sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen dem Kanton mindestens sechs Monate vor der Urnenabstimmung zur Vorprüfung vorzulegen (Abs. 3).

§ 108. Grundlagenbeschaffung

§ 108 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Wie bisher (§ 8 WWG, § 3 lit. i EG GSchG) beschafft die Direktion die für den Vollzug nötigen hydrologischen, geologischen, ökologischen, chemischen, biologischen und wirtschaftlichen Grundlagen (Abs. 1). Diese sind unverzichtbar für einen zielgerichteten, effizienten und wirkungsvollen Gesetzesvollzug.

Um verlässliche Grundlagendaten zu erhalten, führt die Direktion eigene Messungen an Gewässern durch und errichtet dazu zweckdienliche Anlagen (Abs. 2). Sie unterhält ein Gewässerschutzlabor, das auf die chemische und biologische Untersuchung der Gewässer und der sie beeinflussenden Einwirkungen spezialisiert ist. Das Gewässerschutzlabor führt auch gezielte Untersuchungen bei besonderen Verhältnissen und Vorkommnissen durch (Abs. 3). Insbesondere unterstützt es die Strafverfolgungsbehörden, indem es chemische Untersuchungen von Abwasserproben durchführt, die bei Gewässerverunreinigungen erhoben wurden.

B. Instrumente zur Rechtsdurchsetzung

§ 109. Auskunfts- und Duldungspflichten

§ 109 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Wenn es der Vollzug des Gesetzes erfordert, können die zuständigen Behörden von den Privaten die erforderlichen Auskünfte verlangen; sie sind ferner befugt, die unentgeltliche Herausgabe von sachdienlichen Berichten und Unterlagen zu verlangen. So ist etwa ein von einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer in Auftrag gegebener Bericht über die Grundwasserverhältnisse den Behörden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt gewahrt; solche Geheimnisse sind vertraulich zu behandeln (Abs. 1). Die Missachtung der Auskunftspflicht ist strafbar (§ 126 Abs. 1 lit. g).

Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen fremde Grundstücke begangen, befahren oder anderweitig benutzt werden. Dabei ist auf die Interessen der betroffenen Personen Rücksicht zu nehmen; die Benutzung der Grundstücke ist den Inhaberinnen und Inhabern möglichst früh anzuzeigen (Abs. 2). Die Inhaberinnen und Inhaber der Grundstücke haben geringfügige Eingriffe entschädigungslos zu dulden.

Nutzungsberechtigte sowie Gesuchstellende dürfen fremde Grundstücke begehen, befahren oder anderweitig nutzen, wenn die Direktion sie im Einzelfall dazu ermächtigt (Abs. 3). Diese Regelung entspricht dem heutigen § 9 Abs. 2 WWG. Es besteht indessen kein Rechtsanspruch darauf, dass die Direktion die Ermächtigung erteilt; auch ist darauf zu achten, dass ein erteiltes Recht schonend ausgeübt wird.

In allen Fällen ist der durch die Benutzung der Grundstücke entstehende Schaden von der Schädigerin oder vom Schädiger zu ersetzen (Abs. 4).

§ 110. Zwangsmassnahmen a. im Allgemeinen

§ 110 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Wassergesetzgebung ist im Einzelfall umzusetzen. Bei Verstössen gegen die Vorschriften ist von Amtes wegen der rechtmässige Zustand wiederherzustellen. Beispielsweise sind Fehlanschlüsse bei Kanalisationen, bei denen verschmutztes Abwasser unbehandelt in ein Gewässer gelangt, zu sanieren. Ebenso sind rechtskräftige Anordnungen, die von den Adressatinnen und Adressaten ein Tun oder Unterlassen verlangen, nötigenfalls mit Verwaltungszwang durchzusetzen

(z. B. ein Verbot zur Errichtung von Bauten und Anlagen in einem Gebiet mit sehr hoher Hochwassergefahr). Infrage kommen dabei die Ersatzvornahme, allenfalls verbunden mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen oder Sachen, die Schuldbetreibung, die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung sowie administrative Nachteile wie der Entzug von Bewilligungen.

§ 110 regelt allgemein das Vorgehen der zuständigen Behörde, wenn Vorschriften oder Anordnungen (vollstreckbare Verfügungen) verletzt sind. Den Pflichtigen ist eine den konkreten Umständen entsprechende Frist zur Schaffung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzusetzen unter der Androhung, dass bei Missachtung dieser Frist Zwangsmassnahmen durch die Behörde durchgeführt werden (Abs. 1). Wird diese Frist missachtet, ordnet die zuständige Behörde die Zwangsmassnahmen an. Die Kosten für das Verfahren und die Zwangsmassnahmen sind den Pflichtigen aufzuerlegen (Abs. 2).

§ 111. b. gegenüber Gemeinden

§ 111 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden die ihnen obliegenden Vollzugsaufgaben und Aufsichtspflichten pflichtgemäss erfüllen. In Ausnahmesituationen kann indessen ein aufsichtsrechtliches Einschreiten der Direktion angezeigt sein. Zu denken ist etwa an das Untätigbleiben einer Gemeinde, obwohl sich aus gewässerschutzrechtlichen Gründen eine Beseitigung widerrechtlicher Bauten und Anlagen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens aufdrängt. Die betreffende Gemeinde ist vorgängig zu ermahnen (Abs. 1). Fruchtet dies nicht, ergreift die Direktion anstelle der Gemeinde die erforderlichen Zwangsmassnahmen gegenüber den Pflichtigen oder gegenüber der Gemeinde.

Die Kosten der von der Direktion ersatzweise durchgeführten Zwangsmassnahmen werden der Gemeinde überbunden. Diese kann auf die Pflichtigen Rückgriff nehmen (Abs. 2).

§ 112. c. antizipierte Ersatzvornahme

§ 112 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Ist die Verursacherin oder der Verursacher einer dringlichen Schutzmassnahme nicht in der Lage, diese Massnahme durchzuführen, weil ihr oder ihm die nötigen personellen und sachlichen Mittel fehlen, muss die Behörde die erforderlichen Massnahmen selber durchführen.

Sie kann dabei Verwaltungszwang anwenden. Regelmässig geht es um Tatbestände, bei denen schwerwiegende Folgen für Umwelt, Personen oder erhebliche Sachwerte zu befürchten sind, wenn nicht sofort eingegriffen wird.

Die Kosten, die der Behörde entstehen, sind den Verursacherinnen und Verursachern nach Massgabe ihrer Verursachungsanteile mittels einer Kostenverteilungsverfügung zu überbinden. Dabei tragen Personen, welche die Massnahmen durch ihr Verhalten (mit)verursacht haben, einen höheren Anteil als Personen, welche die Sache innehaben, von der die schädliche Einwirkung ausgeht. Ebenso tragen schuldhaft handelnde Verursacherinnen und Verursacher einen höheren Anteil der Kosten als schuldlose. Es wird an die gefestigte Praxis angeknüpft, die Lehre und Rechtsprechung im Zusammenhang mit Art. 54 GSchG (und Art. 8 Gewässerschutzgesetz von 1971) über die Jahrzehnte entwickelt haben.

§ 113. d. Vollstreckung

§ 113 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

In erster Linie gilt der allgemeine Grundsatz, wonach jede anordnende Verwaltungsbehörde ihre Anordnungen nötigenfalls selber mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzt. Dies bedeutet beispielsweise, dass die kantonale Behörde ihre eigene vollstreckbare Anordnung mit Ersatzvornahme, allenfalls verbunden mit unmittelbarem Zwang gegen Personen oder Sachen, selber durchsetzt (Abs. 1).

Eine Ausnahme wird bei Anordnungen im Zusammenhang mit baurechtlichen Verfahren gemacht (Abs. 2): Gemäss § 2 lit. c PBG sind die Gemeinden u. a. zur erstinstanzlichen Gesetzesanwendung zuständig. Diese umfasst auch die Anwendung von § 341 PBG, wonach die zuständige Behörde ohne Rücksicht auf Strafverfahren und Bestrafung den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen hat. Somit hat die Gemeinde in diesen Fällen auch Anordnungen des Kantons nötigenfalls zwangsweise durchzusetzen. Bleibt die Gemeinde untätig, obwohl sie zum Handeln verpflichtet ist, kann der Kanton gestützt auf § 111 die nötigen Zwangsmassnahmen selber veranlassen.

§ 114. Enteignung

§ 114 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Wie im bisherigen Recht (§ 10 WWG, § 12 EG GSchG) können Rechte Privater und juristischer Personen des öffentlichen Rechts enteignet werden, wenn der Vollzug des Gesetzes dies erfordert (Abs. 1).

Es hat sich gezeigt, dass Enteignungen nur sehr selten erforderlich sind. In der Regel werden private Rechte freihändig erworben, und nur in ausgesprochenen Ausnahmesituationen wird zum Mittel der Enteignung gegriffen. Dennoch ist dieses Instrument im Interesse einer wirkungsvollen Umsetzung des Gesetzes unverzichtbar.

Der Regierungsrat ist befugt, Enteignungen anzuordnen bzw. das Enteignungsrecht im Einzelfall an die Direktion oder an Dritte zu übertragen (Abs. 2 Satz 1). Einzig bei der Projektfestsetzung für Wasservorhaben der öffentlichen Hand besteht gemäss § 29 Abs. 3 und 4 eine Sonderregelung (Abs. 2 Satz 2).

Ist das Enteignungsrecht erteilt, tritt ein Enteignungsbann für die Dauer von fünf Jahren ein (Abs. 3). Massgebend sind die §§ 26 ff. des Abtretungsgesetzes.

§ 115. Landumlegung a. Zuständigkeit

§ 115 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

§§ 115 ff. dienen der Ausführung von Art. 68 Abs. 1 GSchG. Danach kann das für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes nötige Land in einem Landumlegungsverfahren erworben werden. Nach Art. 68 Abs. 2 GSchG ist eine Enteignung erst zulässig, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb oder für eine Landumlegung nicht zum Ziel führen. Das GSchG enthält keine näheren Bestimmungen zur Landumlegung. Landumlegungen können gemäss § 115 von der Direktion angeordnet werden.

Lit. a und b regeln im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips, dass Landumlegungen nur durchgeführt werden, wenn der geplante Landerwerb für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer eine erhebliche Belastung darstellt und die Umlegungskosten in einem günstigen Verhältnis zum Verkehrswert der Erwerbsflächen für öffentliche Zwecke stehen.

Von einer erheblichen Belastung ist in der Regel auszugehen, wenn eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer mehr als 10% der gesamten Fläche ihrer bzw. seiner Grundstücke (bei Bauland: Fläche im Eigentum der oder des Betroffenen; bei Landwirtinnen und Landwirten: landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs) abtreten soll. Verfügt jedoch eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer über einzelne Grundstücke ausserhalb der Bauzone, die sie oder er nicht selber gewerbmässig nutzt, kann auch die Abtretung des gesamten Grundstücks zumutbar sein. Der Umfang der Belastung ist im Einzelfall abzuschätzen.

Landumlegungsverfahren dauern regelmässig viele Jahre und sind teuer. Bei kleineren Erwerbsflächen fallen die Kosten für das Verfahren stark ins Gewicht. Von einem ungünstigen Verhältnis (lit. b) ist auszugehen:

- ausserhalb der Bauzonen, wenn die zu erwartenden Umlegungskosten mehr als 50% des Verkehrswerts der Erwerbsflächen betragen,
- innerhalb der Bauzonen, wenn die zu erwartenden Umlegungskosten mehr als 10% des Verkehrswerts der Erwerbsflächen betragen.

Ist auf ein Landumlegungsverfahren zu verzichten, können die für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen privaten Flächen freihändig oder nötigenfalls auf dem Enteignungsweg erworben werden.

§ 116. b. Entschädigung

§ 116 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Werden einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer im Zuge einer Landumlegung weniger oder qualitativ schlechtere Flächen zugeteilt, ist die Wertdifferenz durch eine Geldzahlung zu entschädigen (Abs. 1). Massgebend für die Ermittlung der Wertdifferenz ist der Verkehrswert der Flächen (Abs. 2).

§ 117. c. Verfahren

§ 117 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Direktion führt das Verfahren und fällt die nötigen Entscheide. Diese Bestimmungen erleichtern die Landumlegung, weil sowohl das Verfahren als auch die Entscheide bei einer einzigen Stelle konzentriert sind. Die sehr aufwendigen und langwierigen Landumlegungsverfahren nach dem Landwirtschaftsgesetz (§§ 76 ff.) und dem PBG (Quartierplanverfahren nach §§ 123 ff.) kommen nicht zur Anwendung.

§ 118. Sicherheitsleistung

§ 118 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Tätigkeiten, die mit erheblichen Gefahren für die Gewässer verbunden sind, sowie Konzessionen und Bewilligungen nach diesem Gesetz können von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden (Abs. 1). Diese Pflicht ist mit abstrakter Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheit zu erfüllen. Das Leisten der Sicherheit ist eine Voraussetzung dafür, dass die gefährlichen Tätigkeiten überhaupt ausgeübt werden dürfen bzw. dass die Konzessionen und Bewilligungen wirksam werden.

Die Direktion beansprucht die Sicherheit, wenn die Privaten, von denen eine Sicherheitsleistung verlangt wurde, ihren verwaltungsrechtlichen Pflichten innert einer angemessenen Frist nicht nachkommen und der Kanton ersatzweise die nötigen Massnahmen durchführen muss. In dringlichen Fällen kann auf eine Fristansetzung verzichtet werden (Abs. 2).

Abs. 3 definiert, welche Kosten im Einzelnen mit der Sicherheit gedeckt werden können und damit bei der Berechnung der Höhe der zu leistenden Sicherheit berücksichtigt werden müssen.

§ 119. Grundpfandrecht

§ 119 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Mit § 119 wird gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten des Kantons bzw. der Gemeinde begründet für Forderungen aus dem Hochwasserschutz, für nicht geleistete Erschliessungsbeiträge bei der Siedlungsentwässerung und bei der Wasserversorgung sowie für Verleihungs- und Nutzungsgebühren bei Konzessionen.

§ 120. Anmerkung im Grundbuch

§ 120 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Gemäss Art. 962 Abs. 1 ZGB muss das Gemeinwesen oder ein anderer Träger einer öffentlichen Aufgabe eine für ein bestimmtes Grundstück verfügte Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt, im Grundbuch anmerken lassen. Diese Verpflichtung gilt von Bundesrechts wegen und bedarf keiner ergänzenden kantonalen Regelung.

Demgegenüber regelt § 120 den Fall, dass eine Konzession oder Bewilligung mit dem Eigentum an einem bestimmten Grundstück derart verbunden wird, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer des

Grundstücks auch aus der Konzession oder Bewilligung berechtigt und verpflichtet ist. Zum Tragen kommt diese Bestimmung etwa bei einem Bootsteg, der von einem Privatgrundstück ausgeht: Der Steg reicht zwar in ein öffentliches Gewässer, verantwortlich für die Erfüllung der sich aus der Konzession ergebenden Pflichten bleibt aber die Eigentümerin oder der Eigentümer des Privatgrundstücks (der Steg ist «subjektiv-dinglich» mit diesem Grundstück verbunden). Die Konzession für diesen Steg wird im Grundbuchblatt des Privatgrundstücks ange-merkt (einschliesslich Nebenbestimmungen wie etwa die Verpflichtung zum Abbruch des Stegs nach Ablauf der Konzession).

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 2 WWG.

C. Zusammenarbeit und Koordination

§ 121. Zusammenarbeit und Informationsaustausch

§ 121 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die sich aus der Wassergesetzgebung ergebenden öffentlichen Aufgaben stellen eine Verbundaufgabe von Kanton, Gemeinden und weiteren öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften dar. So arbeiten etwa der Kanton und die Gemeinden in den Bereichen Hochwasserschutz und Revitalisierung und bei der Abwasserentsorgung eng zusammen. Auch bei der Behebung von Schadenereignissen, namentlich von Gewässerverunreinigungen, besteht eine eingespielte Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, der Gebäudeversicherung Kanton Zürich und den Gemeinden (Chemiewehr, Feuerwehr). Abs. 1 verpflichtet die verschiedenen öffentlichen Aufgabenträger zur Zusammenarbeit «in allen wasserwirtschaftlichen Belangen».

Eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit bedingt einen funktionierenden Austausch der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, wozu namentlich auch Personendaten gehören. Abs. 2 verpflichtet die Aufgabenträger, den anderen Aufgabenträgern die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Um einen koordinierten Vollzug sicherzustellen, sind Informationen wie Inhalte von Anordnungen, Gebäudeversicherungsdaten, Daten für die Georeferenzierung von Bauten und Anlagen für alle Aufgabenträger unentbehrlich.

§ 122. Koordination

§ 122 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Besonders wichtige Koordinationsaufgaben kommen den benachbarten Trägern der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung zu. In der Regel handelt es sich dabei um Gemeinden. Im Interesse einer effizienten Aufgabenerfüllung müssen sie die Planung, den Bau und den Betrieb ihrer Anlagen aufeinander abstimmen (Abs. 1). Beispielsweise ist eine solche Abstimmung und Zusammenarbeit bei der Notwasserversorgung zwingend erforderlich. Auch bei der Erneuerung und beim Ausbau der Infrastrukturanlagen ist jeweils zu prüfen, ob gemeinsame Anlagen zu erstellen sind.

Es ist dafür zu sorgen, dass Einheiten entstehen, die wirtschaftlich betrieben und professionell geführt werden können. Abs. 2 schreibt daher vor, dass der Regierungsrat benachbarte Träger verpflichten kann, gemeinsame Anlagen zu erstellen und zu betreiben, wenn auf diese Weise eine umweltgerechtere, zweckmässigere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung möglich ist.

D. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 123. Rekursinstanz

§ 123 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wurde gegenüber der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 umgestaltet.

Im bisherigen Recht ist der Rechtsschutz uneinheitlich geregelt. Als erste Rechtsmittelinstanzen wirken das Baurekursgericht, der Bezirksrat, der Regierungsrat oder die Baudirektion. Für die Feststellung der Rechtsnatur eines Gewässers muss heute sogar Klage vor dem Zivilgericht geführt werden. Das Wassergesetz vereinheitlicht diese Zuständigkeiten weitgehend.

In Anlehnung an die Änderung vom 28. Oktober 2013 des PBG, die am 1. Juli 2014 in Kraft trat und mit der Verfahren und Rechtsschutz in Planungs-, Bau- und Umweltsachen vereinheitlicht wurden, wird das Baurekursgericht als erste Rechtsmittelinstanz bezeichnet. Anordnungen des Kantons und der Gemeinden in Anwendung dieses Gesetzes und der Wassergesetzgebung des Bundes sind somit neu mit Rekurs beim Baurekursgericht anzufechten. Eine Ausnahme ist bei Beschlüssen des Regierungsrates zu machen; diese können direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Eine Gabelung des Rechtsmittelwegs, wie sie in der Fassung des Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 vorgesehen war, ist abzulehnen. Das Baurekursgericht als erstes kantonales Fachgericht im Bau-, Planungs- und Umweltrecht ist nicht nur in der Lage, kommunale Gebührenreglemente im Wasser- und Abwasserbereich im Einzelfall auszulegen (akzessorische Normenkontrolle), sondern es ist auch fachlich kompetent, diese Erlasse im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle, im Zusammenhang mit ihrer Inkraftsetzung, zu beurteilen.

§ 124. Behördenbeschwerde

§ 124 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Behördenbeschwerde ist der Regelung von § 338c PBG nachgebildet. Sie ist ein wichtiges Instrument für die richtige Rechtsanwendung und dient der Wahrung der öffentlichen Interessen (vgl. die Weisung zur Vorlage 4777, S. 22). Die langjährige Erfahrung mit der Behördenbeschwerde hat gezeigt, dass die Behörden das Instrument zurückhaltend gebrauchen (zum Ganzen: Carmen Walker Späh, Behördenbeschwerde – Ein Instrument zu Gunsten der Umwelt, PBG aktuell 3/2006, S. 5 ff.).

§ 125. Kantonale Verbandsbeschwerde

§ 125 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Analog zur kantonalen Verbandsbeschwerde gemäss § 338b PBG können gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz, der Gewässernutzung, dem Gewässerschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, gegen Anordnungen und Erlasse nach dem Wassergesetz Rekurs oder Beschwerde erheben.

Der Umfang des Rekurs- oder Beschwerderechts wird auf Rügen beschränkt, die mit den Interessen des Gewässerschutzes, der Gewässernutzung oder des Natur- und Heimatschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen (vgl. § 338b Abs. 2 PBG).

§ 126. Strafbestimmungen

§ 126 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich ergänzt.

Im Vergleich zum bisherigen Recht (§ 79 WWG, § 53 EG GSchG) sind die Straftatbestände im Wassergesetz sehr viel präziser umschrieben, um den Anforderungen an das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot zu genügen.

Abs. 1 nennt die einzelnen Straftatbestände und stellt die vorsätzliche Tatbegehung unter Strafe. Als Höchststrafe ist Busse bis Fr. 100 000 vorgesehen. Der Rahmen der Bussen wurde gegenüber dem bisherigen Recht aus den Jahren 1974 (EG GSchG) und 1991 (WWG) von Fr. 50 000 auf Fr. 100 000 erhöht. Die Erhöhung ist zum einen gerechtfertigt, weil die Teuerungsrate seit 1991 rund 25% beträgt, und zum anderen, weil das Schädigungspotenzial an Gewässern durch unerlaubte Tätigkeiten nach wie vor hoch ist (z. B. illegales Versickernlassen von Umweltgiften, Schädigung von Wasserfassungen). Die mögliche Bestrafung mit einer hohen Busse soll abschreckend wirken.

Vorbehalten bleiben die Straftatbestände des Strafgesetzbuches (namentlich der Tatbestand der Verunreinigung von Trinkwasser, Art. 234 StGB) sowie des Wasserbaurechts und des Gewässerschutzrechts des Bundes (Art. 30 f. Stauanlagengesetz [SR 721.101]; Art. 70 ff. GSchG).

Abs. 2 regelt, dass die fahrlässige Tatbegehung mit Busse bis Fr. 50 000 bestraft wird. Gemäss Abs. 3 beträgt die Busse bei Gewinnsucht höchstens Fr. 500 000; gemäss dem bisherigen Recht war die Busshöhe unbegrenzt (§ 79 Abs. 1 WWG, § 53 Abs. 1 EG GSchG).

Strafbar sind auch Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zu einem Delikt (Abs. 4). Diese Vorschrift besteht schon bisher (§ 53 Abs. 2 EG GSchG).

Abs. 5 verweist für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben auf die einschlägigen Bestimmungen (Art. 6 und 7) des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0). Diese regeln die Strafbarkeit von Beauftragten sowie der verantwortlichen Personen des Betriebs, die es unterlassen haben, die Widerhandlungen des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden.

Gleich wie im bisherigen Recht (§ 53 Abs. 4 EG GSchG) wird geregelt, dass juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelfirmen für Bussen und Kosten solidarisch haften, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Um einen hinreichenden Rechtsschutz zu gewährleisten, stehen ihnen im Strafverfahren die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu (Abs. 6).

Wie im Kantonalen Tierschutzgesetz soll der Baudirektion in Strafverfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich (hier: Wasserrecht) neu eine volle Parteistellung zukommen. Dies ermöglicht ihr namentlich die Akteneinsicht, das Stellen von Strafanträgen oder die Anfechtung von Strafscheiden (Urteile, Strafbefehle, Nichtanhandnahme-, Einstellungsverfügungen usw.). Daher sind diese Entscheide der Direktion mitzuteilen. Sie werden nicht nur zu statistischen Zwecken ausgewertet, sondern auch hinsichtlich eines verwaltungsrechtlichen Handlungsbedarfs im Einzelfall geprüft.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Im sechsten Abschnitt werden die bisherigen kantonalen Gesetze im Wasserbereich aufgehoben, weil sie durch das Wassergesetz ersetzt werden. Ferner werden Nebenänderungen im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und im Planungs- und Baugesetz vorgenommen.

§ 127. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 127 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Die Regelungsinhalte des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und des Wasserwirtschaftsgesetzes werden vollständig in das Wassergesetz übergeführt, weshalb die beiden Gesetze aus den Jahren 1974 und 1991 aufgehoben werden können.

§ 128. Änderung bisherigen Rechts

§ 128 wurde gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018 inhaltlich angepasst.

Es werden folgende Nebenänderungen vorgenommen:

Im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch wird § 194 geringfügig angepasst. In lit. c wird der Ausdruck «Wasserwirtschaftsgesetz» durch «Wassergesetz» ersetzt, und es wird auf § 119 WsG referenziert. Da die Ersatzabgaben für Grundwasseranreicherungen gemäss § 71 Abs. 1 WWG abgeschafft werden, wird in § 194 lit. f die entsprechende Passage gestrichen.

Im Planungs- und Baugesetz werden verschiedene Änderungen vorgenommen:

- In § 67 wird die Passage «die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen» durch «die über den Gewässerraum hinausgehen» ersetzt. Der kantonalrechtliche Mindestabstand gemäss § 21 WWG wird abgeschafft. Neu erfüllt der bundesrechtlich festzulegende Gewässerraum auch die mit § 21 WWG verbundene Raumsicherungsfunktion.
- § 67 wird mit einem zweiten Absatz ergänzt, wonach die Gemeinden mit der Festlegung der Gewässerabstandslinie auch festlegen können, welche Nutzungen innerhalb der Linie zulässig sind und welche nicht. Mit dieser Ergänzung können die Gemeinden die Nutzung entlang den Gewässern bis zu einem gewissen Grad selber, angepasst auf die jeweiligen kommunalen Bedürfnisse, gestalten. Diese kommunale Festlegung hat jedoch keinen Einfluss auf diejenige Fläche, die als (bundesrechtlich definierter) Gewässerraum oder Uferstreifen ausgeschieden ist.
- In § 96 Abs. 2 lit. b wird eine terminologische Anpassung vorgenommen («kantonale und kommunale Wasserbauprojekte» statt «Fluss- und Bachkorrekturen»). Der Wasserbau der öffentlichen Hand bezweckt heute nicht mehr einfach eine Begrädigung der oberirdischen Gewässer, sondern verfolgt den Hochwasserschutz stets auch unter dem Gesichtspunkt der Revitalisierung der Gewässer. Darüber hinaus wird präzisiert, dass auch die Flächen für den Rückhalt oder die Ableitung von Hochwasser mit Baulinien gesichert werden können.
- § 106, der von den Niveaulinien handelt, wird ergänzt: neu können auch Niveaulinien für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte festgelegt werden.

§ 129. Übergangbestimmungen a. bestehende Konzessionen und Bewilligungen

§ 129 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Um den im Gesetz verankerten öffentlichen Interessen Nachachtung zu verschaffen, findet das Gesetz auf alle Sachverhalte Anwendung, soweit dadurch keine wohlerworbene Rechte verletzt werden. Pflichten, die sich aus bestehenden Konzessionen und Bewilligungen ergeben, richten sich somit nach den Vorschriften des Wassergesetzes.

§ 130. b. Bewilligungen im Uferstreifen von Gewässern

§ 130 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

§ 130 stellt klar, dass die Bewilligungspflicht nach § 24 auch für bauliche Eingriffe im Uferstreifen gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung gilt.

§ 131. c. hängige Verfahren

§ 131 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und wörtlich der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

Auf hängige Konzessionsgesuche und Gesuche um wasserbaupolizeiliche, gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligungen ist das Wassergesetz anzuwenden (Abs. 1). Sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Rechtsmittel hängig, bleiben die nach bisherigem Recht zuständigen Rechtsmittelinstanzen für den Rekurs- oder Beschwerdeentscheid zuständig (Abs. 2).

§ 132. d. Anpassungspflichten der Gemeinden

§ 132 entspricht wörtlich dem Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Fassung des abgelehnten Wassergesetzes vom 9. Juli 2018.

§ 132 ist der Anpassung des kommunalen Rechts an die Vorgaben dieses Gesetzes, insbesondere der Auslagerung von Aufgaben der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung auf juristische Personen des Privatrechts, gewidmet.

Sind Auslagerungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits erfolgt, müssen die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem privaten Aufgabenträger innert fünf Jahren mittels Konzession des öffentlichen Dienstes geregelt werden (Abs. 1). In der Konzession werden insbesondere geregelt:

- die Art und der Umfang der übertragenen Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien,
- die Pflicht, für den übernommenen Aufgabenbereich eine eigene Buchhaltung zu führen,
- die Pflicht, die finanziellen Mittel gesondert zu verwalten und ausschliesslich für den übernommenen Aufgabenbereich zu verwenden, insbesondere das Verbot der Gewinn- und Dividendenausüttung,
- die Auskunfts- und Offenlegungspflichten,

- die Pflicht des Aufgabenträgers, die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten, wenn er hoheitliche Tätigkeiten ausübt,
- das Schicksal der Anlagen und finanziellen Mittel, insbesondere Rücklagen, am Ende der Konzession,
- das Verbot, die Konzession ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Dritte zu übertragen,
- die Konzessionsdauer, die 40 Jahre nicht übersteigen darf,
- die Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Konzession.

Da Auslagerungen der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung Geschäfte von grosser Tragweite sind, ist der Gemeindevorstand für die Erteilung der Konzession zuständig (Abs. 2).

Abs. 3 stellt klar, dass auch bestehende Auslagerungen im Bereich der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung nach den Vorschriften für neue Auslagerungen (§ 107) angepasst werden können. Freilich sind in solchen Fällen die Anforderungen von § 107 zu beachten, namentlich die Vorgabe, dass die Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen über 100% des Kapitals und der Stimmrechte verfügen müssen.

Soweit die Gemeinden noch keine Anlagenbuchhaltung im Sinne von §§ 51 Abs. 3 und 96 lit. e führen, sind sie gehalten, eine solche innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einzuführen (Abs. 4).

Die Gemeinde passen ihre Gebührenerlasse für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes an die neuen Vorschriften an (Abs. 5).

E. Weiterer Rechtsetzungsbedarf

Nach Abschluss der Gesetzgebungsarbeiten ist auch das Verordnungsrecht zu aktualisieren. Es bestehen folgende Erlasse, welche Detailvorschriften zu verschiedenen Bereichen enthalten:

- Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (LS 711.11),
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992,
- Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992,
- Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (LS 724.211),
- Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011.

Das bisherige Ordnungsrecht soll in einer Wasserverordnung – soweit nicht Vorgaben im Wassergesetz zu Änderungen zwingen – inhaltlich übernommen werden, und es soll wo möglich gestrafft werden. Die Struktur der Wasserverordnung soll sich an der Struktur des Wassergesetzes orientieren. Zusätzlich zu den Regelungsinhalten der genannten fünf Verordnungen sind auch Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich der Stauanlagensicherheit festzulegen. Da dieser Bereich materiell vollständig durch das Bundesrecht bestimmt wird, enthält das Wassergesetz selber hierzu keine spezifischen Vorschriften; die Vorschriften des Gesetzes (Rechtsweg, Instrumente zur Rechtsdurchsetzung usw.) sind dennoch auch im Bereich der Stauanlagensicherheit anwendbar.

Es kann festgehalten werden, dass der Inhalt des künftigen kantonalen Ordnungsrechts weitgehend in den bestehenden fünf Verordnungen umschrieben ist. Es ist aus diesem Grund nicht sachgerecht, eine Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat vorzusehen.

F. Wirkungen des neuen Gesetzes

1. Auswirkungen auf den Kanton

Bisher nehmen im AWEL 79 Stellen in den Bereichen Wasserbau, Gewässerunterhalt und Gewässerverwaltung, 54 Stellen in den Bereichen Gewässerschutz, Grundwasserschutz und -nutzung, Wasserversorgung, Schädendienste, Gewässerbeobachtung und Abwasserentsorgung sowie acht Stellen im Bereich Nutzung der oberirdischen Gewässer die gesetzlichen Aufgaben des Kantons wahr.

In den Bereichen Gewässerraumfestlegung und Revitalisierung der oberirdischen Gewässer wurden in jüngster Zeit die personellen Mittel im AWEL verstärkt (vgl. RRB Nrn. 1018/2018 und 283/2019; in den genannten Zahlen bereits enthalten). Das Wassergesetz wird darüber hinaus in einzelnen Bereichen zu einer Zunahme des Personalaufwands im AWEL führen:

Wasserbaupolizei, Beratung von Gemeinden und Privaten

Der Kantonsrat hat bei der Beratung von Vorlage 5164 im Bereich der Wasserbaupolizei mit § 23 Abs. 3 eine zentrale Beratungsstelle für Gemeinden und Private eingeführt; diese Regelung wird im vorliegenden Gesetzesentwurf beibehalten. Die Beratungsstelle hat die Tätigkeit der kantonalen Fachstellen zu koordinieren und einen raschen, rechtsgleichen Verfahrensablauf sicherzustellen. Diese Dienstleistungen verursachen einen erheblichen personellen fachlichen und juristischen Mehraufwand. Dieser wird auf 1,5 Stellen geschätzt.

Integrales Einzugsgebietsmanagement: Massnahmenplanung

Für die Festlegung einer Wasserstrategie und die darauf beruhende Umsetzungsplanung ist eine Erhöhung des Personaleinsatzes um eine halbe Stelle nötig.

Rechtsschutz und Gewässerschutzstrafrecht

Die Vorschriften, die den Privaten einen besseren Rechtsschutz gewährleisten (z.B. § 7 Abs. 2 hinsichtlich Gewässerfeststellung, § 26 Abs. 3 hinsichtlich Gefahrenkartierung oder § 45 hinsichtlich Grundwasserschutz), führen zu einem erhöhten Bedarf an juristischem Personal. Ferner überträgt § 126 der Baudirektion neue Aufgaben im Gewässerschutzstrafrecht, da ihr neu Parteistellung in Strafverfahren zukommt. In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Wassergesetzes hat die Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0). Die Strafbestimmungen ersetzen zwar den Gesetzesvollzug mit verwaltungsrechtlichen Mitteln nicht, können aber unterstützend wirken. Es ist beim Rechtsschutz und beim Gewässerschutzstrafrecht mit einem Mehraufwand von insgesamt einer halben Stelle zu rechnen.

Neuer Vollzug bei Landanlagen

Beim Vollzug der neuen Bestimmungen zu den Landanlagen (§§ 11–16) ist mit einem Mehraufwand von einer halben Stelle zu rechnen.

2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Auf Gemeindeebene bewirkt das neue Wassergesetz gewisse Mehrkosten im Bereich des Bauens in Gefahrengeländen, da eine kantonale Genehmigung der angeordneten Schutzmassnahmen künftig entfällt und die Gemeinden künftig die gesamte diesbezügliche Prüfung übernehmen. Allenfalls ein geringer Mehraufwand entsteht aus der kommunalen Massnahmenplanung Wasser, weil die Gemeinden ihre Aufgaben genauer planen und aufeinander abstimmen müssen (Hochwasserschutz, Unterhalt, Revitalisierung). Dem steht ein effizienterer Mitteleinsatz gegenüber. Die kommunalen Infrastrukturen zur Versorgung mit Trinkwasser und zur Siedlungsentwässerung erfahren durch das Wassergesetz eine Stärkung, weil die langfristig sichere und kostengerechte Bewirtschaftung der Anlagen sichergestellt wird. Ebenfalls verbessert wird die Aufsicht der Gemeinden über private Anlagen der

Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung (etwa mittels periodischer Prüfung von privaten Abwasseranlagen). Ein Mehraufwand aus diesen Anpassungen wäre den Verursacherinnen und Verursachern (Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen) zu überbinden oder über die Sonderrechnung der Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung zu finanzieren. Das neue Wassergesetz bewirkt keine Verschiebung von kantonalen Aufgaben auf die Gemeinden.

3. Auswirkungen auf die Bevölkerung

Das neue Wassergesetz bringt verschiedene Vorteile für die Bevölkerung. Diese betreffen vor allem die Bereiche Hochwasserschutz, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Erholung an (revitalisierten) Gewässern. Die klareren Organisations- und Bewirtschaftungsregeln tragen bei der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung zur Qualitätssicherung und zum langfristigen Erhalt der Infrastrukturen bei. Durch den verbesserten Objektschutz bei der Hochwassersicherheit (§§ 33 ff.), die Notfallplanung bei Hochwasserereignissen (§ 28) und die Möglichkeit der Ausscheidung von Notentlastungsräumen (§ 27) verbessert sich die Sicherheit für die Bevölkerung.

Auswirkungen hat das Wassergesetz auch im Bereich des Gewässerschutzes: bei privaten Abwasserleitungen sollen künftig periodische Zustandsprüfungen durchgeführt werden (§§ 53 f.). Diese wirken dem Missstand entgegen, dass rund 40% der privaten Leitungen undicht sind. Mit diesen Kontrollen kann gewährleistet werden, dass von den an die Kanalisation angeschlossenen Bauten und Anlagen keine Gewässerverunreinigungen mehr ausgehen. Die Kontrollen dienen auch der Werterhaltung der privaten Abwasseranlagen und zahlen sich daher langfristig aus.

Ein wichtiger Vorteil des neuen Gesetzes besteht schliesslich darin, dass alle gesetzlichen Regelungen über die Wasserwirtschaft in einem modernen Erlass zusammengezogen wurden, was die Lesbarkeit auch für Laiinnen und Laien wesentlich erleichtert.

4. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Wassergesetz knüpft an die beiden bisherigen Gesetze an; es führt keine neuen Bewilligungspflichten oder sonstige administrative Prozesse bei den privatwirtschaftlichen Unternehmen ein. Es wird allgemein der Rechtsschutz verbessert, und es werden die Verfahren und der Rechtsweg vereinfacht, was auch für die Wirtschaft von Vorteil ist. Mit diesen Präzisierungen gegenüber dem bisherigen Recht ergibt sich

keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11).

5. Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Naturnahe Gewässer und Ufer bilden wichtige Lebensräume und Vernetzungskorridore für Tiere und Pflanzen. Viele der an Gewässer und naturnahe Uferbereiche gebundenen Tierarten (Fische, Wasservögel, Krebse, Muscheln, Amphibien, Libellen, feuchtigkeitsliebende Pflanzen usw.) stehen auf den Roten Listen der gefährdeten Arten. Mit dem blossen Schutz der noch bestehenden naturnahen Gewässer und Uferbereiche kann der Rückgang der Biodiversität nicht aufgehalten werden. Es bedarf vielmehr einer Revitalisierung von Gewässern und der Festlegung von extensiv bewirtschafteten Gewässerräumen, wie es vom Bundesrecht verlangt wird. Das neue Wassergesetz unterstützt die Umsetzung dieser Bundesvorgaben und wirkt dem Biodiversitätsverlust entgegen. Die mit dem Wassergesetz – im Einklang mit dem Bundesrecht – angestrebte gute Wasserqualität in den Gewässern ist nicht nur für die Wasserversorgung der Städte und Gemeinden von grundlegender Bedeutung, sondern auch für die im Wasser lebenden Tiere und Pflanzen. Schliesslich ist auch noch die Massnahmenplanung Wasser zu erwähnen: Diese bezweckt die frühzeitige Entflechtung von Schutz- und Nutzungskonflikten bei Gewässern. Das Wassergesetz fördert damit umfassend den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Bereich der Gewässer.

G. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der vorliegenden Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli